

Aktenzeichen: ROB- 3322.21_01-1-8

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**110-kV-Leitung Bidingen-Schongau im Abschnitt
Schwabbruck-Schongau Anlagen 65501, 65601, 64601, 64653, 64654**

**Abbau, Neubau einer 110-kV-Doppelfreileitung sowie einer 110-kV-
Doppelkabelleitung**

**LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg
- Vorhabenträgerin -**

München, 23.10.2024

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BayAbfG	Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz)
BayBodSchG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz)
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (Bayerisches Enteignungsgesetz)
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BayLuftV	Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten (Bayerische Luftreinhalteverordnung)
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BT-Drs.	Deutscher Bundestag-Drucksache
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
dB (A)	Dezibel- Bewertungskurve A
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KG	(Bayerisches) Kostengesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LuftVG	Luftverkehrsgesetz

NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
NWFreiV	Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser
ÖFK	Ökoflächenkataster
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
TRENGW	Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser
TRENOG	Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZustGVerk	Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen
ZustV	Zuständigkeitsverordnung

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:	4
Entscheidung:	9
A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen	9
I. Feststellung des Plans.....	9
II. Planunterlagen	9
III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen	11
1. Allgemeine Unterrichtungspflichten	12
2. Gewährleistung technische Sicherheit	14
3. Umweltschutz	14
3.1. Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	14
3.2. Hochwasserschutz: Faktisches Überschwemmungsgebiet.....	18
3.3. Bodenschutz	19
3.4. Altlasten, Abfallrecht und Deponien.....	25
3.5. Immissionsschutz	27
3.6. Natur-, Landschafts- und Artenschutz	29
3.7. Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern.....	39
3.8. Schutz des Waldes und seiner Funktionen.....	46
4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen.....	46
4.1. Straßenverkehr.....	46
4.2. Leitungen und sonstige Anlagen (Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie Telekommunikationsanlagen).....	49
4.3. Militärische Belange	50
5. Schutz privater Belange.....	50
5.1. Inanspruchnahme von Grundeigentum (Allgemeine Zusagen)	50

5.2.	Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (Allgemein)	51
5.3.	Schutz von Belangen einzelner Einwender	53
IV.	Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum	54
B.	beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Bauwasserhaltungen) inklusive Nebenbestimmungen / Zusagen / Hinweise und Empfehlungen	55
C.	Entscheidungen über Einwendungen	56
D.	Kosten	56
	Sachverhalt:	57
A.	Beschreibung des Vorhabens	57
I.	Allgemeines	57
II.	Ziele des Vorhabens	59
III.	Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen	60
B.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	60
I.	Planung vom 11.08.2023	60
II.	UVP-Vorprüfung	62
III.	Anhörungsverfahren (Schriftlicher Teil)	62
IV.	Ergänzungen bzw. Änderungen der Unterlagen	65
V.	Änderung der Unterlagen in Bezug auf die Bauwasserhaltung	65
VI.	Erörterungstermin	66
	Entscheidungsgründe:	68
A.	Verfahrensrechtliche Bewertung	68
I.	Zuständigkeit	68
II.	Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung	68
III.	Keine Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen	69
IV.	Mündliche Verhandlung/ Erörterungstermin entfällt	69
V.	Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen	69

VI.	Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	70
B.	Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	70
I.	Allgemeine Ausführungen/Methodik/Untersuchungsraum/Varianten	70
II.	Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)	73
1.	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	73
1.1.	Schutzgut Mensch	73
1.2.	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	74
1.3.	Schutzgut Fläche	75
1.4.	Schutzgut Boden	76
1.5.	Schutzgut Wasser	76
1.6.	Schutzgut Luft und Klima	78
1.7.	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	78
1.8.	Landschaften	80
2.	Geprüfte Vorhabenvarianten und wesentliche Auswahlgründe	81
3.	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	81
3.1.	Schutzgut Mensch	81
3.2.	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	82
3.3.	Schutzgut Fläche	85
3.4.	Schutzgut Boden	86
3.5.	Schutzgut Wasser	86
3.6.	Schutzgut Luft und Klima	87
3.7.	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	87
3.8.	Schutzgut Landschaft	88
4.	Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG)	89
4.1.	Schutzgut Mensch	89
4.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	89
4.3.	Schutzgut Fläche	92

4.4.	Schutzgut Boden	93
4.5.	Schutzgut Wasser	93
4.6.	Klima und Luft	94
4.7.	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	94
4.8.	Schutzgut Landschaft	94
5.	Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG)	94
III.	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	94
C.	Materiell-rechtliche Würdigung	98
I.	Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)	98
II.	Planrechtfertigung	98
1.	Allgemeine Ausführungen	98
2.	Einzelfallbeurteilung (Ziele und konkreter Bedarf)	101
3.	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	103
III.	Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe	103
1.	Allgemeine Ausführungen	103
2.	Geprüfte Varianten	106
2.1.	Nullvariante	106
2.2.	Alternative Trassenführung.....	107
3.	Ergebnis.....	113
IV.	Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange.....	114
1.	Gewährleistung der technischen Sicherheit	114
2.	Umweltschutz	115
2.1.	Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	115
2.2.	Hochwasserschutz/ Überschwemmungsgebiete (§§ 76 ff, 5 Abs. 2 WHG)	121
2.3.	Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung	122
2.4.	Altlasten, Abfallrecht und Deponien.....	125
2.5.	Immissionsschutz	126
2.6.	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	133

2.7.	Denkmalschutz.....	159
2.8.	Schutz des Waldes und seiner Funktionen.....	163
2.9.	Geotopschutz	164
2.10.	Rohstoffgeologie	164
3.	Infrastruktureinrichtungen.....	164
3.1.	Straßenverkehr.....	164
3.2.	Versorgung der Allgemeinheit durch Leitungen und sonstige Anlagen.....	165
3.3.	Militärische Belange	165
3.4.	Luftverkehr	166
4.	Wirtschaft (strukturelle Belange)	166
5.	Raumplanung / Landes- und Regionalplanung.....	167
V.	Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht).....	168
1.	Einwendung der Gemeinde Schwabsoien vom 03.11.2023 ...	168
2.	Stadt Schongau und Gemeinden	174
VI.	Private Belange / Private Einwendungen.....	175
1.	Allgemeine Einwendungen / Private Belange.....	175
1.1.	Inanspruchnahme von Grundeigentum.....	175
2.	Individuelle Einwendungen	179
2.1.	E01.....	179
2.2.	E02.....	183
VII.	Gesamtabwägung / Gesamtergebnis	188
D.	Begründung Kostenentscheidung	189
	Rechtsbehelfsbelehrung:	190
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:	190
	Hinweise zur Veröffentlichung von Beschluss und Planunterlagen:	191

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Entscheidung:

A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen

I. Feststellung des Plans

Der Plan der LEW Verteilnetz GmbH für die an der 110-kV-Leitung Schwabbruck-Schongau mit den beiden bestehenden Anlagen-Nr. 65501 und 65601 vorzunehmenden Maßnahmen des Abbaus, des bestandsoptimierten Neubaus einer 110-kV-Freileitung mit zwei Stromkreisen vom bestehenden Mast Nr. 30 der neuen Anlage 64601 bis zum Kabelauführungsmast Nr. 47 sowie der Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung mit zwei Stromkreisen vom Kabelauführungsmast Nr. 47 bis zum Umspannwerk Schongau (Anlagennummer 64653 und 64654) nach Maßgabe der in dieser Entscheidung festgelegten Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst nachfolgende Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheids bilden.

0a	Gesamtinhaltsverzeichnis
1	Erläuterungsbericht
1.0	<p>Erläuterungsbericht (vom 11.08.2023) inkl. Anhang 1: Muster Dienstbarkeitsvertrag (direkt im Dokument Erläuterungsbericht)</p> <p>Anhang 2: Geotechnischer-Vorbericht (gesondertes Dokument)</p> <p>Anhang 3: Luftbild Varianten (gesondertes Dokument)</p> <p>Anhang 4: siehe Unterlage 3.1 (gesondertes Dokument)</p>

	Anhang 5: Baugrundgutachten (gesondertes Dokument)
1.1	Immissionsbericht
2	Übersichtspläne
2.1	Übersichtslageplan
2.2	Luftbild
3	Lagepläne Maßstab 1:2500
3.0	Lagepläne (Blatt 1-4)
3.1	Lagepläne MMO (Blatt 1-2)
4	Profilpläne
4	Profilpläne (Blatt 1-6)
5	Rechtserwerbsverzeichnis
5.1	Rechtserwerbsverzeichnis
5.2a	Rechtserwerbspläne (Blatt 1-4)
5.3	Grundstücksverzeichnis
6	Verzeichnisse
6.1	Bauwerksverzeichnis
6.2	Kreuzungsverzeichnis
7	Mastbilder
7	Mastbilder Abbau und Neubau
8	Mastliste Neu- und Rückbau
8.1	Mastliste Neubau
8.2	Mastliste Rückbau
9	Umwelt
9.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)
9.2	Bestands- und Konfliktplan (Blatt 1-3 und Legende)
9.3	Maßnahmenplan (Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blatt 1-3 und Legende)
9.4	Ausgleichsflächen-Nachweis
9.5	Übersichtsplan Verfahrensstand

9.6a	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
9.7	UVP-Bericht
9.8	Raumwiderstandsplan (Blatt 1-2)
9.9	Avifaunistischer Bericht
9.10a	Berechnung der Kollisionsgefährdung gem. Bernotat & Dierschke (2021)

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stehen.

Die Planunterlagen wurden von der LEW Verteilnetz GmbH unter dem Datum des 11.08.2023 aufgestellt. Die Ergänzungen der Unterlagen zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie die Änderung der Rechtserwerbspläne sind in den Planunterlagen mit orange-roter Farbe markiert.

III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen

(gegliedert nach Themenbereichen)

Anmerkungen:

Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind durch den Planfeststellungsbeschluss auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägungsentscheidung begründete verbindliche Verpflichtungen der Vorhabenträgerin.

Zusagen der Vorhabenträgerin

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getätigten Zusagen sind rechtlich verbindlich und von der Vorhabenträgerin bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zwingend einzuhalten.

Die nachfolgende Auflistung dient lediglich nachrichtlichen Zwecken, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusagen, die nicht im Rahmen dieses Bescheids angeführt werden, besitzen selbstverständlich Gültigkeit.

In Abgrenzung zu den seitens der Planfeststellungsbehörde auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägung ausgesprochenen Nebenbestimmungen werden sie nachfolgend mit der Einleitung „Die Vorhabenträgerin hat zugesichert...“ sprachlich gekennzeichnet.

Hinweise / Empfehlungen

Anders als die – rechtlich verbindlichen – Nebenbestimmungen und Zusagen sind die Hinweise und Empfehlungen rechtlich nicht verbindlich.

Sie werden nachfolgend mit der Einleitung „Es wird darauf hingewiesen ...“ bzw. „Es wird empfohlen ...“ bzw. „Hinweis: ...“ sprachlich gekennzeichnet.

formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung / eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie müssen nicht gesondert ausgesprochen oder beantragt werden.

Welche Entscheidungen vorliegend durch die Planfeststellung ersetzt bzw. in dieser enthalten sind, wird nachfolgend bei dem jeweils betroffenen Themengebiet – nach Auflistung der ergangenen Nebenbestimmungen und Zusagen – deklaratorisch aufgeführt.

Die Auflistung stellt lediglich einen Service der Planfeststellungsbehörde dar, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Entscheidungen können auch von der formellen Konzentrationswirkung erfasst sein, wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

1. **Allgemeine Unterrichtspflichten**

Beginn und Ende der jeweiligen Bauarbeiten zur Umsetzung der Maßnahme sind folgenden Beteiligten möglichst frühzeitig, jedenfalls aber rechtzeitig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuzeigen:

folgenden – jeweils örtlich zuständigen – unteren Staatsbehörden beim Landratsamt Weilheim-Schongau:

- (1) untere Wasserrechtsbehörde (mindestens vier Wochen vorher)
- (2) untere Bodenschutzbehörde (mindestens eine Woche vorher)
- (3) untere Naturschutzbehörde (mindestens eine Woche vorher)

des Weiteren:

- (4) Wasserwirtschaftsamt Weilheim (mindestens vier Wochen vorher)

bei Arbeiten im Bereich von Bodendenkmälern oder denkmalschutzrechtlichen Vermutungsflächen des Weiteren mindestens eine Woche vorher:

- (5) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
(Lineareprojekte@blfd.bayern.de)
- (6) jeweils örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau

bei Arbeiten im Bereich von bzw. mit Auswirkungen auf öffentliche Straßen zusätzlich die jeweils zuständige:

- (7) Straßenbaubehörde
(Staatliches Bauamt Weilheim / Kreisbauamt des Landratsamtes Weilheim / Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt sowie der Stadt Schongau)
- (8) untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau

im Bereich von Leitungen der Wasser- oder Energieversorgung, der Abwasserentsorgung sowie der Telekommunikation ferner:

- (9) die jeweils zuständigen Betreiber, etwa:
 - Stadtwerke Schongau (mindestens zwei Wochen vorher)
 - Deutsche Telekom Technik GmbH

sowie bei Inanspruchnahmen von fremden Grundstückseigentum oder sonstigen Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung von Privatgrundstücken die jeweiligen:

- (10) Grundstückseigentümer
- (11) sonstigen dinglichen Berechtigten
- (12) Pächter / sonstige Bewirtschafter, soweit bekannt

In den nachfolgenden Ziffern festgesetzte spezielle Unterrichtungs-, Anzeige-, Abstimmungs- bzw. sonstige Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Gewährleistung technische Sicherheit

- (13) Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG). In diesem Zusammenhang sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung zu beachten.

3. Umweltschutz

3.1. Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

3.1.1. Grundwasserschutz (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)

*Soweit nicht an anderer Stelle im Rahmen der Planfeststellung unter **Ziffer A. III** dieser Entscheidung verfügt (siehe etwa die Bestimmungen zum Hochwasserschutz, **Ziffer A. III. 3.2.**, oder zum Bodenschutz, **Ziffer A. III. 3.3**), gelten zum Schutz des Grundwassers nachfolgende Nebenbestimmungen:*

- (14) Bei Bau und Betrieb der Freileitung und der Kabelleitung ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaft zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG).
- (15) Die Baustelleneinrichtung muss außerhalb von wassersensiblen Bereichen erfolgen.
- (16) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel, Betonzusatzmittel) während des Baus hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

- (17) Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern.
- (18) Wartungs- und Betankungsarbeiten an den Fahrzeugen und Maschinen sind so vorzunehmen, dass keine Gefahr für das Grundwasser besteht. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (19) Bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, die örtliche Polizeiinspektion und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu informieren.
- (20) Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sind der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau anzuzeigen.
- (21) Vor Baubeginn ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück bzw. auf den das Baufeld umgebenden Grundstücken unterirdische Lagerbehälter vorhanden sind (z.B. Erdtanks für Heizöl, Chemikalien, etc.) die durch die Baumaßnahmen, z.B. das Einbringen von Injektionsankern, beschädigt werden könnten.
- (22) Die Fundamentbauwerke sind bei Bedarf gegen auftretendes Grundwasser zu sichern.

- (23) Ein Aufstauen des Grundwassers ist zu vermeiden. Es wird auf § 49 Abs. 2 WHG hingewiesen. Wenn unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird, ist dies der zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (24) Es wird darauf hingewiesen, dass für die gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer Kontakt mit der unteren Wasserrechtsbehörde aufzunehmen ist.
- (25) Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist die zuständige untere Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.
- (26) Alle für die Baumaßnahme (Fundamentgründung etc.) erforderlichen Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Einsatzstoffe dürfen keine auslaugbaren und/oder wassergefährdenden Stoffe enthalten und müssen grundwasserunschädlich sein.

3.1.2. Schutz von Oberflächengewässern (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)

- (27) Während der gesamten Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonzusatzmittel, Zement etc. verunreinigt werden.
- (28) Wartungs- und Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- (29) Es ist ein ausreichender Abstand von oberirdischen Gewässern zu halten.
- (30) Der vorhandene Bewuchs an oberirdischen Gewässern, insbesondere Ufervegetation, ist größtmöglich zu schonen. Eventuell beschädigte Ufer oder Böschungen an den Gewässern sind nach der Bauausführung wieder in den ursprünglichen Zustand (standortgerechte Ersatzpflanzungen) zu

versetzen. Der vorhandene A-Flussquerschnitt darf nicht beeinträchtigt werden.

- (31) Dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sowie der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau ist ein Ansprechpartner zu benennen, der während der Baumaßnahme jederzeit zu erreichen ist.
- (32) Gegenstände, die während der Bauarbeiten im Gewässerbereich gelagert werden und nicht zum Bauwerk gehören, sind arbeitstäglich und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
- (33) Nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch nach vier Wochen, hat die Vorhabenträgerin dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (je 1-fache Ausfertigung) die Bestandspläne der Gewässerkreuzung bzw. der Anlagen im 60 m-Bereich der Schönach vorzulegen, aus denen die genaue Lage, Höhe, etc. hervorgehen. In den Bestandsplänen ist das Höhenbezugssystem anzugeben. Dabei ist das Höhenbezugssystem DHHN2016 anzuwenden.

Mitenthaltene Entscheidungen (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

Wasserrechtliche Anlagengenehmigung

(§ 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 BayWG i.V.m. Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.02.2014 Nr. 226-4502-1/83) für die
bauliche Anlage Mast Nr. 44
im Zuge der Errichtung der Freileitung

3.2. Hochwasserschutz: Faktisches Überschwemmungsgebiet

- (34) Die Baustelleneinrichtung ist so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung bei einem möglichen Hochwasser ausgehen kann. Hierbei gilt es insbesondere, den ungehinderten Abfluss des Hochwassers aufrecht zu erhalten und die Abschwemmung von Baumaterialien und Teilen der Baustelleneinrichtung zu verhindern. Bei drohendem Hochwasser müssen alle Baugeräte und wassergefährdenden Stoffe, die fortgeschwemmt werden könnten, aus den hochwassergefährdeten Bereichen entfernt werden.
- (35) Während der Bauausführung dürfen die Gewässer (Grundwasser, oberirdische Gewässer) nicht verunreinigt werden. Es dürfen keine Aushubmaterialien oder sonstige Stoffe in das Gewässer gelangen. Insbesondere auf den Schutz des Gewässers und des Untergrunds vor Treibstoffen, Öle von Fahrzeugen oder anderen wassergefährdende Stoffe (wie Betonzusatzmittel) ist zu achten. Wartungs- und Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (36) Es ist in diesem Bereich auf Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche soweit als möglich zu verzichten. Bei der Errichtung neuer Fundamente bzw. bei Bodeneingriffen in diesem Gebiet darf das ursprüngliche Geländenniveau nicht höher profiliert werden.
- (37) Es sind hochwasserangepasste Masten im faktischen Überschwemmungsgebiet zu errichten.
- (38) Aushubmaterial ist aus dem Gewässerbereich bzw. dem faktischen Überschwemmungsgebiet zu entfernen und nicht dort zu lagern. Das Aushubmaterial oder Rückbaumaterial (z.B. Mastfundament) ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu überprüfen und nach abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
- (39) Alle errichteten Anlagen sind in einem Turnus von fünf Jahren zu untersuchen. Nach starkem Hochwasser oder Unwetterereignissen ist eine anlassbedingte Überprüfung der betroffenen Anlagen durchzuführen. Falls

besondere Vorkommnisse festgestellt werden, ist unverzüglich Kontakt mit der unteren Wasserrechtsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt aufzunehmen.

3.3. Bodenschutz

3.3.1. präventiver (vorsorgender) Bodenschutz

(1) Allgemeines

- (40) Die Vorhabenträgerin hat Erdarbeiten entsprechend der Norm DIN 19731 (Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial und/oder Baggergut sowie zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials) durchzuführen. Dabei ist auch das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Umgang mit Bodenmaterial“, Stand Juli 2022, zu beachten. Dieses kann auf der Internetseite https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_abfall_00266 kostenlos abgerufen werden.
- (41) Mutterboden (Oberboden) ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden oder geeigneter Unterboden ist möglichst nach den Vorgaben der BBodSchV zu verwerten.
- (42) Die empfindlichen Niedermoor-Torfböden sind bei der Errichtung der Masten möglichst zu schonen. Bei der Baustelleneinrichtung und dem Bau sind in diesem Bereich Bodeneingriffe auf ein Minimum zu begrenzen.
- (43) Das Befahren des Bodens ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen sowie Wassergehalten (Moorböden) möglichst zu vermeiden. Andernfalls sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 wie z.B. der Einsatz von entsprechend dimensionierten Bodenschutzplatten zu treffen.
- (44) Bei jeglichen Eingriffen in den Untergrund (Aushub- oder bei Rückbauarbeiten) ist die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des LfU (in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft

(LfL)) im Hinblick auf Ausbau des Bodenmaterials, Beprobung und Analytik des Bodens sowie des Ausbaus von Bodenfundamenten bzw. bei einem Teilabbruch der Fundamente entstehenden Betonbruchs zu beachten.

Dies kann unter nachfolgenden Link heruntergeladen werden:
https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf .

Diese Handlungshilfe basiert noch auf der alten Rechtslage zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

- (45) Die vom LfU, LfL und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) gemeinsam erarbeiteten Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz sind bei Aushub- und Rückbauarbeiten zu berücksichtigen.

Diese kann unter nachfolgenden Link heruntergeladen werden:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf .

Diese Handlungsempfehlung basiert noch auf der alten Rechtslage zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

- (46) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen darf die Bodenzone während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden. Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für die Gewässer und den Boden entstehen kann. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (47) Ausgekoffertes Bodenmaterial ist entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen auszubauen, in Haufwerken zu lagern, zu beproben, einer Deklarationsanalyse zu unterziehen und entsprechend der Beprobungsergebnisse bzw. der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Schadstofffreiheit der jeweiligen Rückbaustandorte ist entsprechend mittels Sohl- und Wandbeprobung nachzuweisen (Beweissicherung).

- (48) Nach Abschluss aller Maßnahmen ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltverwaltung, ein entsprechender Abschlussbericht über die Aushubarbeiten, die Lagerung, Beprobung und Analyse des Bodenmaterials sowie dessen Verwertung bzw. Beseitigung vorzulegen.
- (49) Es ist ein Verantwortlicher für das Vorhaben zu bestellen, der den Vollzug der geltenden Auflagen während der Bauphase sicherstellt. Dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim ist der zuständige Bauleiter zu benennen. Der Beauftragte hat im Falle von Schadensereignissen, Bodenverunreinigungen, im Hochwasserfall etc. erreichbar zu sein und umgehend für Abhilfemaßnahmen und Information der Betroffenen zu sorgen.
- (50) Baubeginn und -ende ist der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau (Umweltverwaltung) und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (51) Der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde sowie dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weilheim ist innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung ein Bestandslageplan zu übergeben, wenn Abweichungen von der geprüften Planung vorgenommen werden. Andernfalls ist die plangerechte Ausführung in der Baubeendigungsanzeige mitzuteilen.

(2) **Ökologische Baubegleitung mit bodenkundlichen Sachverstand**

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 25.01.2024 die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung mit bodenkundlichen Sachverstand nach den folgenden Maßgaben zugesichert:

Qualifikation der hiermit beauftragten Personen

- (52) Die ökologische Baubegleitung muss über vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Boden, vorsorgender Bodenschutz und bodenkundliche Baubegleitung verfügen und auf die Einhaltung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes während des Baubetriebes achten.

Zur Verfügung gestellte Ressourcen

- (53) Der Sachverständige bzw. sein Büro muss personell in der Lage sein, während der Bauphase die bodenkundliche Baubegleitung ordnungsgemäß vor Ort durchführen zu können.

Weisungsrechte / Kooperation mit Bauleitung / Baufirmen

- (54) Der Sachverständige besitzt keine Weisungsbefugnis, sondern übt nur eine beratende bzw. empfehlende Funktion aus. Im Rahmen der Tätigkeit ist insbesondere die Verwendung von ausreichend dimensionierten Planen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen sowie die Verwendung von ausreichend dimensionierten Bodenmatten zur Verhinderung der Bodenverdichtung zu überprüfen. Der Sachverständige spricht eine Empfehlung (z.B. Baustellenstopp wegen zu viel Nässe) gegenüber dem Bauherrn (= Vorhabenträgerin) oder dessen Vertreter aus und stimmt mit diesen das weitere Vorgehen ab.
- (55) Dem Sachverständigen ist jederzeit unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen der Zutritt zur Baustelle, die Teilnahme an Baubesprechungen, die auch Themen zum Boden beinhalten, und Einsicht in die Bautagebücher zu gestatten.

Aufgaben

- (56) Das Aufgabengebiet der ökologischen Baubegleitung mit bodenkundlichem Sachverstand entspricht den Vorgaben der DIN 19639. Das Aufgabengebiet ist auf die Betreuung/Begleitung der Baumaßnahmen vor Ort begrenzt. Es umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung/Kontrolle bei Erdaushub der Leitungs- bzw. Mastbereiche und der dazugehörigen Deponiefläche
 - Beratung/Kontrolle bei der Anlage von Baustraßen
 - Prüfung/Abstimmung des einzusetzenden Fuhrparks der Baufirmen auf der Trasse
 - Anwesenheit bei widrigen Witterungsverhältnissen zur Prüfung der Bodenverhältnisse
 - Abstimmung mit dem Bauherrn bezüglich eines Baustopps oder einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen
 - Beratung/Kontrolle der Rekultivierungsmaßnahmen und im Bedarfsfall auch bei den eventuell nachfolgenden Meliorationsmaßnahmen (z.B. Drainage, Verdichtung)
 - Präsenz und Beratung für die Bewirtschafter der beanspruchten Flächen bei landwirtschaftlichen Fragen/Problemen während der Bauphase
 - Erstellung von Berichten zur Dokumentation der Bauausführung in Bezug auf den Bodenschutz, der Ergebnisse der bodenkundlichen Baubegleitung, von besonderen Vorfällen in Bezug auf den Boden
 - Anwesenheit bei der Bauabnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit Bauherr, Baufirma, Eigentümer und Besitzer.

3.3.2. Durchführung von Arbeiten in mit Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen vorbelasteten Gebieten

(1) Allgemeines

- (57) Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau (Umweltverwaltung) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Satz 1-3 BayBodSchG).
- (58) Der Aushub ist bei organoleptischen Auffälligkeiten z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- (59) Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der örtlich zuständigen unteren Bodenschutz- sowie Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Weilheim-Schongau abzustimmen.
- (60) Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

(2) Kritische Maststandorte

Hinweis:

Im weiteren Umfeld der **Masten Nr. 39 und Nr. 40** befindet sich in 65 m nördlicher Richtung auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 345/5, Gemarkung Schwabbruck, die Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung „Am Brücker Feld“ (Katasternummer 19000802). Dabei handelt es sich um eine ehemalige Hausmülldeponie.

Für nähere Ausführungen, siehe Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 14.11.2023 sowie des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 20.11.2023.

- (61) Bei Arbeiten in diesem Bereich ist anhand der o.g. Nebenbestimmungen besonders darauf zu achten, ob schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen.

3.3.3. Rekultivierung

- (62) Nach Abschluss der Arbeiten sind die Böden soweit möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

3.4. Altlasten, Abfallrecht und Deponien

- (63) Die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (beispielsweise zur Abfallhierarchie und die Grundpflichten gem. §§ 6, 7 und 8 KrWG) – einschließlich der begleitenden Regelwerke – sind zu beachten.

- (64) Es wird auf die in Bayern eingeführten Merkblätter und Leitfäden zum Umgang mit mineralischen Abfällen hingewiesen. Unter folgendem Link finden sich entsprechende Informationen:
- https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/index.htm
- (65) Mit Beginn der Maßnahmen ist dieser Behörde ein Ansprechpartner zu benennen, der für die geordnete Abfallentsorgung verantwortlich ist.
- (66) Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Sollte eine Verwertung vor Ort nicht möglich sein, besteht eine Überlassungspflicht der Abfälle an die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau.
- (67) Nicht verwertbare Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- (68) Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sind die örtlichen Abfallvorschriften, insbesondere die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Weilheim-Schongau (AWS 2019) zu beachten.
- (69) Sollten Abfälle mit schadstoffhaltigen Beschichtungen („Bleimennige“) anfallen, sind diese ordnungsgemäß und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- (70) Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der örtlich zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau abzustimmen.
- (71) Sofern eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist eine ordnungsgemäße Beseitigung sicherzustellen.

3.5. Immissionsschutz

3.5.1. Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Baulärm

(a) Allgemeines

- (72) Die Bestimmungen der **32. BImSchV** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind einzuhalten.
- (73) Die Anforderungen der **AVV Baulärm** (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sind einzuhalten.
- (74) Für die Lagerflächen sind die Bestimmungen der 32. BImSchV sowie der AVV Baulärm entsprechend anzuwenden.
- (75) Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der **Richtlinie 2000/14/EG Stufe II**, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- (76) Der Baubetrieb ist wie geplant nur in der Tagzeit im Zeitraum von 7:00 - 20:00 Uhr vorzusehen. Sollten abweichend hiervon ausnahmsweise Bauarbeiten in der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind diese auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- (77) Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Betroffenen in geeigneter Form zu informieren und es ist ein Ansprechpartner für die Anwohner zu benennen.
- (78) Für die Bauarbeiten sind geräuscharme Baumaschinen und –verfahren entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik vorzusehen.

(b) Einsatz von Hydraulikhammer

- (79) Bauarbeiten, die mit einem Hydraulikhammer durchzuführen sind, sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 32. BImSchV sind entsprechend Vorkehrungen (Schallschutzmaßnahmen oder Betriebszeitenbeschränkung usw.) zu treffen.

(2) Erschütterung

(80) Für den Fall, dass bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und –verfahren in der Nähe von Wohngebäuden eingesetzt werden, sind die Anforderungen der **DIN 4150 Teil 2**, Stand Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden), und der **DIN 4150 Teil 3**, Stand Dezember 2016 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten und umzusetzen.

(3) Luftverunreinigungen

(81) Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik (z. B. ausreichende Befeuchtung staubender Materialien und betroffener Fahrwege sowie Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren.

(82) Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Als emissionsrelevante Mindestvorgabe sollte bei Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV beachtet werden.

(83) Lkws sollten die derzeit geltende Abgasnorm Euro VI erfüllen.

3.5.2. Schutz vor anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (einschließlich der provisorischen Leitungen)

(84) Die geplante 110-kV-Freileitung und die 110-kV-Kabelleitung samt Übergangsbauwerk sind so zu errichten und zu betreiben, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Felder die Anforderungen der 26. BImSchV, einschließlich der Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

3.6. Natur-, Landschafts- und Artenschutz

3.6.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Umweltbaubegleitung

- (85) Für das gesamte Projekt ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzusetzen.
- (86) Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie bei der Umsetzung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen alle planfestgestellten Vorgaben sowie die Anforderungen des Naturschutzes beachtet werden. Dazu gehört insbesondere
- die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen,
 - die ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit der festgesetzten Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie
 - das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen bei unvorhergesehenen Entwicklungen, insbesondere artenschutzrechtlichen Konflikten.
- (87) Die mit dieser Aufgabe betraute Person muss über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt, und muss darüber hinaus über einschlägige praktische Erfahrung verfügen.
- (88) Die Umweltbaubegleitung ist dem Landratsamt Weilheim- Schongau, untere Naturschutzbehörde, mit Name, Erreichbarkeit und fachlicher Qualifikation vor Baubeginn (mindestens vier Wochen vorher) schriftlich mitzuteilen.
- (89) Während der Baumaßnahmen überwacht die ökologische Baubegleitung die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vor Ort und steht den ausführenden Personen sowie den zuständigen Behörden für Rückfragen zur Verfügung.
- (90) Die Vorhabenträgerin weist die ökologische Baubegleitung und die ausführende Baufirma vor Baubeginn im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins in die landschaftspflegerischen Anforderungen ein.

- (91) Wesentliche Abweichungen des Vorhabens oder der Kompensationsmaßnahmen von der genehmigten Planung in naturschutzfachlicher Hinsicht sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Naturschutzbehörde, umgehend anzuzeigen.
- (92) Die Umweltbaubegleitung hat während der Baumaßnahme Bauberichte mit Fotodokumentation und Aufzeichnungen im Hinblick auf ursprünglich nicht vorgesehene Flächen zu führen. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin die Bilanzierung der Eingriffsregelung auf dieser Grundlage der Dokumentation zu überprüfen und ggf. den für das Vorhaben erforderlichen Kompensationsbedarf nachzubessern. Die Fotodokumentation der Baumaßnahmen sowie die ggf. überarbeiteten Unterlagen zur Bilanzierung sind nach Fertigstellung der Maßnahmen innerhalb von vier Wochen bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau vorzulegen.
- (93) Nach Abschluss aller Bau- und Renaturierungsarbeiten ist der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine gemeinsame Schlussabnahme anzubieten.

(2) Unterrichtungspflichten

- (94) Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

(3) Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen

- (95) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil) unter **Ziffer 5** und in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind zu beachten und umzusetzen.

- (96) Die angegebenen Bauzeitenregelungen im landschaftspflegerischen Begleitplan und in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (auch Fachbeitrag Artenschutz genannt) zur Minimierung des Eingriffs sind von den die Baumaßnahmen ausführenden Baufirmen einzuhalten. Überdies sind nächtliche Bauarbeiten zu unterlassen.
- (97) Ergänzend zu Maßnahme V9 „Vergrämung potenzieller Haselmausvorkommen“ dürfen Baumfällungen auf für die Haselmaus geeigneten Flächen sowie die Entfernung der oberirdischen Bestandteile sonstiger für die Art der Haselmaus besonders bedeutender Vegetation (Sträucher und Büsche) nur zwischen 15.12. und 15.03. eines Jahres manuell erfolgen.
- (98) Ergänzend zu Maßnahme V6 „Zeitliche Beschränkung von Bauarbeiten“ im Bereich der Bestandsmasten Nr. 70 und 71 sind die Rückbauarbeiten zwischen 01.04. und 01.08. eines Jahres nicht zulässig.

- (99) Ergänzend zu Maßnahme V8 „Vermeidung der baubedingten Etablierung von Neophyten“ sind Baumaschinen und Transportfahrzeuge regelmäßig zu reinigen. Es ist sicherzustellen, dass angeliefertes Boden- und Aushubmaterial frei von invasiven Neophyten ist.
- Es darf kein belastetes Bodenmaterial auf unbelasteten Böden abgelagert und verwendet werden.
- Belastetes Bodenmaterial darf nicht mit unbelastetem Bodenmaterial vermischt werden. Werden auf Baustellenflächen expansive Neophytenarten festgestellt, sind diese Flächen vor der Samenreife zu mähen. Das anfallende Pflanzenmaterial ist sachgerecht zu entsorgen, so dass eine Weiterverbreitung der Neophyten nicht möglich ist.
- (100) Ergänzend zu den im LBP aufgeführten Maßnahmen sind im Bereich des Eingriffs bei Schwabsoien Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen umfassen unbewirtschaftete Brachflächen zu schaffen und Vereinbarungen mit Landwirten für einen späten Umbruch von Stoppeläckern zu treffen. Die konkreten Maßnahmenflächen sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau abzustimmen. Diese Maßnahmen sind zu erhalten, bis ein naturnaher Waldrand wiederhergestellt ist, mindestens fünf Jahre.
- (101) Ergänzend ist für jeden Horst oder jedes Nest, das im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme von den Masten entfernt wird, ein Ersatzhorst bzw. Ersatznest im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Ersatzhorste und -nester sind vor der Entnahme anzubringen, damit die Funktionsfähigkeit der entnommenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor der Beseitigung gewährleistet ist. Die Standorte für die Ersatzhorste und -nester sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau abzustimmen.
- (102) Nach (Stark-)Regenereignissen und bei hoher Bodenfeuchtigkeit ist der Betrieb von schweren Baumaschinen auf Acker-, Grünland- und Rohbodenflächen zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtung möglichst zu unterlassen.
- (103) Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. In jedem Fall sind diese

außerhalb vorhandener schutzwürdiger oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Flächen anzulegen. Sie sind mit einem ausreichend bemessenen, grundsätzlich 5 m breiten Schutzstreifen zu den schutzwürdigen Flächen zu versehen.

3.6.2. Besonderer Gebietsschutz

Das Vorhaben berührt keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG oder andere besondere Gebiete gem. §§ 23 ff. BNatSchG. Ferner tangiert die Trasse auch keine Europäischen Schutzgebiete gem. §§ 31 ff. BNatSchG.

3.6.3. Besonderer und strenger Artenschutz

- (104) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil) und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 9.6a saP) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beschränkung sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.
- (105) Soweit laut den o.g. Unterlagen CEF-Maßnahmen zu ergreifen sind, müssen diese vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt sein. Die Vorhabenträgerin muss den Nachweis für die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen über die Dauer der Baumaßnahmen im störungssensiblen Bereich der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erbringen und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau nach Abschluss des Vorhabens vorlegen.

(106) Ergänzend zu der Maßnahme V6 und V7 sind in Bereichen, in denen die Baufelder unmittelbar an potentiellen Reptilien- (Mast 47) und Amphibienhabitaten (Mast 74, und entlang des Flusses Schönach) angrenzen, die Flächen vor Baufeldfreimachung durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) auf Vorkommen der Arten zu überprüfen. Kann ein Vorkommen der Arten auf den Flächen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so sind neben Reptilienzäunen (siehe Maßnahme V7 des LBP) auch Amphibienschutzäune um die Baustellenflächen zu errichten, um ein Einwandern zu verhindern. Für die Anforderungen an die Zäune wird auf die im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Maßnahme V7 enthaltenen Anforderungen verwiesen. Auf eine sachgerechte Ausführung der Zaunstellung ist durch die ÖBB zu achten. Die Funktionsfähigkeit ist regelmäßig durch die ÖBB zu kontrollieren. Die Baufläche selbst ist so herzurichten, dass keine Lockeffekte auf Amphibien oder Reptilien bestehen. Die Zäune müssen bis zur Beendigung der Baumaßnahmen vorgehalten werden. Werden Individuen der Arten gefunden, dürfen die Arbeiten dort nicht begonnen werden und die ÖBB hat unverzüglich Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3.6.4. Allgemeiner Gebietsschutz / Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten

(1) Nebenbestimmungen

- (107) Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) formulierten allgemein gültigen Vorgaben zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) sowie zur Kompensation sind zwingend zu beachten.
- (108) Die Rückschnitte der Gehölze sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.
- (109) Der vorhandene Baumbestand ist möglichst zu erhalten.

- (110) Während der Bauarbeiten ist der Kronentraufbereich zuzüglich eines Abstandes von 1,5 Metern durch Abgrenzung mittels eines ortsfesten Bauzaunes zu schützen. In diesem Bereich dürfen keine Abgrabungen, Bodenaufträge oder Lagerungen erfolgen (vgl. auch Maßnahme V2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan).
- (111) Zum Schutz des Baumbestandes ist die DIN 18920 zu beachten (vgl. auch Maßnahme V2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan).
- (112) Für provisorische Leitungen dürfen keine Bäume gefällt werden.
- (113) Die zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzbestände sind auszupflocken bzw. zu kennzeichnen und von der ökologischen Baubegleitung gegenüber den ausführenden Firmen nach Einweisung, unter Berücksichtigung der für die Beseitigung festgesetzten Bedingungen freizugeben. Es ist möglich, das durch die Gehölzrodung anfallende Totholz zu sichern und als Beitrag zum Artenschutz und zur Biodiversität in der Nähe des bisherigen Standorts an geeigneter Stelle liegend oder stehend als Habitat bzw. Totholz/Biotopbaum für holzbewohnende bzw. Totholz zersetzende Arten und somit als Nahrungshabitat u. a. für Spechtarten zur Verfügung zu stellen.
- (114) Sämtliche Biotopstrukturen außerhalb des Arbeitsstreifens sind vor Befahren, Lagern, Betreten oder sonstigen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umlattung, Umzäunung etc.) zu schützen. Dies gilt insbesondere für z. B. nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Flächen und angrenzende Gehölze. Die einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4) sind hierbei zu berücksichtigen. Die ausführenden Firmen sind durch die ökologische Baubegleitung entsprechend zu informieren.
- (115) Sofern im Zuge von Grabungsarbeiten, trotz Beachtung der einschlägigen Schutzvorschriften, in den Wurzelbereich von vorhandenen Gehölzen eingegriffen wurde, sind die Wurzeln ordnungsgemäß zu sanieren. Ebenso sind erforderliche Schnittmaßnahmen an den Gehölzen fachgerecht auszuführen.
- (116) Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen ist der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

(2) **Mitenthaltene Entscheidungen**

(a) **Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)**

Naturschutzrecht:

Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes

(§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG)
für die Durchführung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotop
im Zuge der Überspannung der Biotopflächen

(b) **Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten (§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)**

Naturschutzrecht:

Ausnahme von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG

(Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG)
Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitte i.S.d. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
BayNatSchG

3.6.5. Eingriffe in Natur und Landschaft (Allgemeine Folgenbewältigung)

(1) **Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild – Ersatzgeldzahlungen**

(117) Abweichend zu den Unterlagen ist eine Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i. H. v. 6.995,00 € binnen sechs Wochen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF

unter Angabe des Verwendungszwecks „110-kV-Leitung Schwabbruck-Schongau“ zu entrichten.

(2) Kompensationsflächen (Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensräume)

- (118) Die Maßnahme A1 (Aufwertung der „Seelache“ als wertvoller Moorlebensraum) ist in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau zu planen und durchzuführen. Hierfür ist zeitlich vorgelagert zur Umsetzung der Maßnahmen ein Plan über die Ausführung der konkreten Maßnahmen zur Aufwertung des Moorkomplexes zu erstellen, welcher der o.g. Behörde zu übersenden ist. In diesem Plan sind die einzelnen Maßnahmen graphisch eindeutig den konkreten Flächen zuzuweisen und klar abzugrenzen. Die Beschreibungen der Maßnahmen sind detailliert mit Zeiträumen, Arbeitsverfahren und Zielarten in der Legende aufzuführen. Für die unterschiedlichen zu entwickelnden Zielzustände sind Zielarten mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau abzustimmen und als Indikatoren für die Zielerreichung festzulegen. Zudem ist der geplante Ausgleich auf dem o.g. Plan flächenscharf darzustellen (inklusive der Darstellung der Aufwertung (WP pro m²) auf den Flächen).
- (119) Der Kompensationsbedarf wird entgegen der Berechnungen der Vorhabenträgerin mit 14.116 Wertpunkten festgesetzt.
- (120) Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Flächen sind im Ökoflächenkataster (ÖFK) zu erfassen.

(121) Die Vorhabenträgerin hat zu veranlassen, dass alle meldepflichtigen Informationen in das ÖFK eingespeist werden. Der Abschluss der Meldung ist bei der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Soweit Nachbesserungen / Änderungen erforderlich werden, sind diese seitens der Vorhabenträgerin bzw. eines beauftragten Dritten vorzunehmen. Die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei von der Vorhabenträgerin zu beachten.

Dazu ist frühestens mit der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses, spätestens mit Abschluss der Bauarbeiten, bei der Genehmigungsbehörde eine Gastkennung für die Eintragungen aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ins Ökoflächenkataster (Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt) zu beantragen.

Informationen zur personenbezogenen Kennung, weitere Informationen und das Formblatt für Beauftragungsnachweis finden Sie unter https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm#uebertragung.

(122) Wesentliche Abweichungen des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen von der genehmigten Planung sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau umgehend anzuzeigen.

(123) Die Vorhabenträgerin hat für die Dauer von 25 Jahren die Durchführung der notwendigen biotopspezifischen Pflege auf den Kompensationsflächen nach einem Pflege- und Entwicklungskonzept sicherzustellen.

(124) Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Die dauerhafte dingliche Sicherung der Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens mit Beginn der Maßnahme nachzuweisen.

(3) Vorbehalt

(125) Für derzeit nicht absehbare erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bleiben angemessene Kompensationsforderungen vorbehalten.

3.7. Denkmalschutz – Schutz von BodendenkmälernHinweis:

Folgende Bodendenkmäler befinden sich im Umgriff der Freileitungs- und Erdkabeltrasse:

Fundstellen-Nr. des Bodendenkmals	Beschreibung
D-1-8130-0100	Burgstall des hohen Mittelalters
D-1-8130-0101	Turmhügel des hohen oder späten Mittelalters
D-1-8130-0209	Untertägige, mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Walburga in Schwabbruck und ihrer Vorgängerbauten
D-1-8131-0186	Körpergräber der frühen römischen Kaiserzeit
D-1-8131-0092	Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen): bei Altenstadt
D-1-8231-0059	Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen): bei Stadt Schongau
D-1-8131-0088	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der römischen Kaiserzeit, sowie Hofstelle des hohen Mittelalters.

Insbesondere die beiden Bodendenkmäler D-1-8131-0092 (Straße der römischen Kaiserzeit) sowie D-1-8130-0100 (Burgstall des hohen Mittelalters) werden von der Trasse direkt tangiert.

Hinsichtlich weiterführender Informationen über die soeben aufgeführten Flächen wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 20.11.2023 verwiesen.

3.7.1. Nebenbestimmungen

Für den Fall von Bodeneingriffen im Bereich der soeben aufgeführten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen ist Folgendes zu beachten:

(1) Maßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahmen

(a) Einrichtung archäologische Baubegleitung

(126) Vor Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der oben genannten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen hat die Vorhabenträgerin eine archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierte Fachkraft/Fachfirma (im Folgenden: Grabungsfirma genannt) mit der archäologischen Begleitung der Bauarbeiten sowie der Durchführung von etwaig erforderlichen archäologischen Sicherungsmaßnahmen zu beauftragen. Dies wird insbesondere für den Abbau des Mastes Nr. 64, den Neubau Mast Nr. 37 sowie den Erdkabelabschnitt notwendig werden.

(127) Um die Erfüllung der unter den nachfolgenden Ziffern angeordneten Verpflichtungen sicherzustellen, sind

- die Grabungsfirma mit dem hierfür erforderlichen Gerät / Personal / sonstigen erforderlichen Ressourcen sowie mit entsprechenden Weisungsrechten gegenüber den ausführenden Baufirmen auszustatten sowie
- die ausführenden Baufirmen über Art und Umfang dieser Weisungsrechte sowie über die denkmalschutzrechtlichen Besonderheiten der Baufläche in ausreichendem Maße zu informieren.

Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät die Vorhabenträgerin kostenfrei auf Anforderung bei der Ausschreibung und Vergabe. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

(b) Information der Fachbehörden

(128) Der jeweils zuständigen örtlichen unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist mindestens eine Woche vor Baubeginn mitzuteilen:

- Name und Adresse der beauftragten Fachfirma sowie Name und Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung),
- der genaue Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen.

Hinweis: Für die Erfüllung dieser Auflage steht folgendes Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ zur Verfügung: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/aenderungsanzeige_massnahme_bodendenkmalpflege.pdf.

(2) Durchführung der Bauarbeiten / archäologische Sicherungsmaßnahmen

(a) Vorsorgemaßnahmen im Bereich der Bodendenkmäler / Verdachtsflächen

- (129) Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind unter fachlicher Begleitung der Grabungsfirma sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Eine archäologische Ausgrabung ist an den Stellen erforderlich, an denen im Bereich eines bekannten Bodendenkmals sowie im Bereich eines vermuteten Bodendenkmals in den Boden eingegriffen werden soll. Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag bzw. der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung. Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.
- (130) Ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungen sind zu unterlassen. Überdeckungen für Zuwegungen sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind auf dem Bodendenkmal aus denkmalfachlichen Gründen nicht möglich.
- (131) Werden Mastfixierungen oder Leitungsprovisorien durch den sog. Toten Mann (Absicherung durch Gewicht) gesichert, sind im Zuge von Bodeneingriffen diese Flächen facharchäologisch vorab zu untersuchen.
- (132) Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen.
- (133) Festgestellte Bodendenkmäler sind der jeweils örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. des Ausbaus moderner Bodenbeläge sind der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich vorzulegen.

- (134) Sollten während der Bauausführung Bauwasserhaltungen notwendig werden, dann müssen die benötigten Flächen durch das BLfD dahingehend überprüft werden, ob eine denkmalpflegerische Betroffenheit vorliegt. Hierzu hat sich die Vorhabenträgerin mit dem BLfD abzustimmen.

(b) Archäologische Sicherungsmaßnahmen im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern / Information der Fachbehörden

Für den Fall, dass im Zuge des Bodenabtrages oder bei sonstigen Bodeneingriffen archäologische Befunde oder Funde auftreten, sind folgende archäologische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen:

- (135) Die aufgefundenen Bodendenkmäler oder deren Bestandteile sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch fachgerecht auszugraben und zu bergen.
- (136) Die Funde sind fachgerecht zu behandeln und zu sichern.
- (137) Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form durch die beauftragte Grabungsfirma zu dokumentieren und zu beschreiben, sowie die Grabungsmaßnahmen umfassend zu dokumentieren.
- (138) Sämtliche der soeben genannten Maßnahmen sind ausschließlich durch die beauftragte Grabungsfirma durchzuführen.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung sowie Dokumentationsvorgabe für lineare Projekte. Jeweils abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/lineare_projekte/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf.

- (139) Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

Hinweis: Für die Erfüllung dieser Auflage steht folgendes Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ zur Verfügung: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/aenderungsanzeige_massnahme_bodendenkmalpflege.pdf .

- (140) Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle infolge der unter **Ziffer 3.7.1 (2)** genannten Bestimmungen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten im Original und vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

(c) Fortsetzen regulärer Baumaßnahmen (nach Durchführung archäologischer Sicherungsmaßnahmen)

- (141) Die bauseitigen Erdarbeiten – nach Unterbrechung durch archäologische Sicherungsmaßnahmen – dürfen erst begonnen bzw. fortgeführt werden, nachdem die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde - auf die Anzeige nach **Ziffer 3.7.1 (1) und (2)** hin - (mündlich oder schriftlich) aus denkmalschutzfachlicher Sicht die archäologischen Sicherungsmaßnahmen als ausreichend erfüllt angesehen und die Freigabe zur weiteren Durchführung der Arbeiten erteilt hat.

(3) Überlassen von Funden an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

- (142) Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich sowie rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

(4) Kosten denkmalgeschützter Maßnahmen

(143) Die Kosten für die unter **Ziffer 3.7.1** angeordneten Maßnahmen sind im Rahmen des Zumutbaren von der Vorhabenträgerin zu tragen. In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen.

(5) Vorbehalt weiterer Auflagen

(144) Soweit sich mit Fortschreiten der erlaubten Grabung oder der denkmalfachlichen Bauarbeiten ergibt, dass weitere Maßnahmen zum Schutze von Bodendenkmälern erforderlich werden, steht es der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde frei, über die in **dieser Entscheidung** unter **Ziffer A. III. 3.7** enthaltenen Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz hinaus weitere Auflagen zu erlassen.

3.7.2. Mitenthaltene Entscheidung (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

Denkmalschutzrecht:

Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG

Durchführung von Erdarbeiten im Bereich der oben unter **Ziffer 3.7.** genannten Bodendenkmäler und Verdachtsflächen

3.8. Schutz des Waldes und seiner Funktionen

(145) Als Ausgleich für den veränderten Schutzstreifen und den damit einhergehenden Waldumbau erfolgt ein Aufwachsen der Flächen, auf denen zukünftig aufgrund des Rückbaus der Bestandsleitung die Schutzstreifenbelastung entfällt. Aktive Maßnahmen des Gehölzrückschnittes sind in diesem Bereich zu unterlassen, damit sich die Flächen ungestört in ihrer Höhe entwickeln können. Diese Bereiche sind ausreichend zu markieren, damit bei Pflegerückschnitten die Grenzen jeweils klar erkennbar sind.

(146) Eine ausbleibende Waldverjüngung ist binnen drei Jahren durch aktive Pflanzung zu ergänzen.

4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen

4.1. Straßenverkehr

(1) Allgemeines

An mehreren Maststandorten sind Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich der Leitung mit öffentlichen Straßen und Wegen vorgesehen. Des Weiteren sollen öffentliche Straßen und Wege im Rahmen der Bauphase als Zuwegung für den Baustellenverkehr benutzt werden.

Siehe hierzu die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere in Unterlage 6.2 Kreuzungsverzeichnis.

(2) Im Nachgang einzuholende weitere Entscheidungen

(147) Zusätzlich zur Planfeststellung sind rechtzeitig vor Realisierung nachfolgende straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen einzuholen:

- **Straßenrecht: Gestattung von Sondernutzungen**

Soweit im Zuge der Baumaßnahmen öffentliche Straßen und Wege, etwa als Zuwegung für den Bauverkehr oder als Arbeitsfläche, über den – durch straßenrechtliche Widmung definierten – Gemeingebrauch (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG bzw. Art. 14 Abs. 1, Art. 15 BayStrWG) hinaus genutzt werden sollen, hat die Vorhabenträgerin vor Durchführung der geplanten Sondernutzung die entsprechende öffentlich-rechtliche bzw. bürgerlich-rechtliche Gestattung einzuholen:

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG („gemeingebrauchsbeeinträchtigende Sondernutzungen“):
eine – öffentlich-rechtliche - Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bei der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, Art. 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu beantragen.

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG („gemeingebrauchsverträgliche Sondernutzungen“) sowie Art. 56 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“):

eine - privatrechtliche - vertragliche Gestattungsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 bis Abs. 5, Art. 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu treffen.

Hinsichtlich Umfang und Grenzen des Gemeingebrauchs hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 bis Abs. 5, Art. 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) ins Benehmen zu setzen.

- **Straßenverkehrsrecht: Entscheidungen gemäß StVO**

Sollten im Zusammenhang mit öffentlichen Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen oder sonstige Entscheidungen erforderlich werden, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Art. 2 ff. ZustGVerk) zu beantragen.

(148) Die Maßnahmen dürfen nicht ohne die erforderlichen Entscheidungen durchgeführt werden.

(149) Im Rahmen der oben genannten Entscheidungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde mit der vorliegenden Planfeststellung – vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses – abschließend entschieden. Damit ist eine gewisse Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu dulden.

- Im Rahmen der nachgelagerten Entscheidungen sind lediglich die genauen Modalitäten etwaiger Nutzungen und sonstiger geplanter Maßnahmen (das „Wie“ der Durchführung) zu regeln, etwa der genaue Zeitpunkt / Dauer / zeitliche Einschränkung, zu ergreifende Sicherheitsvorkehrungen, Kostentragung / Entschädigung).

- Ein generelles In-Frage-Stellen oder die Verhinderung des Vorhabens durch eine ablehnende oder zu stark einschränkende Entscheidung und damit ein Unterlaufen der mit der Planfeststellung getroffenen Grundsatzentscheidung ist nicht zulässig (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

(3) Bundesstraße (B17) / Kreisstraßen/ Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

(150) Die Arbeiten im Straßenbereich sind nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik von einer Fachfirma durchzuführen.

(151) Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst nicht beeinträchtigt werden.

4.2. Leitungen und sonstige Anlagen (Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie Telekommunikationsanlagen)

- (152) Die betroffenen Strom-, Gas- und Wasserversorger sind vor Beginn der einzelnen Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Die geplanten Baumaßnahmen dürfen im Bereich der jeweiligen Leitungen und Versorgungsanlagen erst nach der Freigabe durch den jeweiligen Netzbetreiber begonnen werden.
- (153) Die Ausführungen der jeweiligen Netzbetreiber in deren Stellungnahmen, die im Rahmen der Anhörung zu diesem Planfeststellungsverfahren abgegeben worden sind, sind zu beachten.
- (154) Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und die Grabarbeiten von entsprechendem Fachpersonal auszuführen.
- (155) Aktuelle Spartenpläne bzgl. möglicher Leitungskreuzungen sind vor Baubeginn der einzelnen Maßnahmen beim jeweiligen Netzbetreiber (z.B. Stadtwerke Schongau, schwaben netz GmbH und weitere) einzuholen. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und den Strom-, Gas- und Wasserversorgern sind zu berücksichtigen.
- (156) Abstände und Schutzstreifen aus privatrechtlichen Verträgen müssen weiterhin eingehalten werden.
- (157) Die erforderlichen Mindestabstände zu bestehenden Leitungen (Strom-, Gas, Wasser- und Telekommunikationsleitungen) und Schutz-/Sicherheitsstreifen der bestehenden Leitungen sind nach den jeweils geltenden Vorschriften und Normen während der Bauausführung einzuhalten.
- (158) Arbeiten im Schutz-/Sicherheitsstreifen unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Schongau sind nicht erlaubt. Für Ausnahmen ist ein entsprechender Antrag bei den Stadtwerken Schongau zu stellen.
- (159) Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadtwerke Schongau dürfen nicht überbaut werden. Dies gilt auch während der Baumaßnahme beispielsweise durch das Aufstellen eines Krans. Das Kreuzen von Sparten der Stadtwerke Schongau ist auf ein Minimum zu beschränken.

(160) Vor Durchführung der Arbeiten muss eine Einweisung in den Leitungsbestand durch den jeweiligen Netzbetreiber (z.B. Stadtwerke Schongau) erfolgen.

(161) Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitungen der Strom-, Gas- und Wasserversorger sowie der Telekommunikationsnetzbetreiber muss weiterhin gewährleistet sein.

4.3. Militärische Belange

(162) Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 27.02.2024 verbindlich zugesichert, dass an den Masten Nrn. 43 bis 47 eine Tag-/Nacht Kennzeichnung gemäß der Forderung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angebracht werden wird.

5. Schutz privater Belange

5.1. Inanspruchnahme von Grundeigentum (Allgemeine Zusagen)

Zum Schutze der in Anspruch genommenen Flächen werden zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen, aufgeführt in der Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil:

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Arbeitsräume/ Zuwegungen/ Baustelleneinrichtungen in geeigneter Weise vor Beschädigungen der oberen Bodenschicht geschützt. So werden insbesondere auf nicht tragfähigen Böden und/oder naturschutzfachlich empfindlichen Strukturen entsprechende minimierende Maßnahmen ergriffen z.B. mittels Baggermatratzen, Alupanelen oder Baustraßen mit einem Schotterkörper und Geotextil zwischen Boden und Schotterschicht.

Zudem wird eine ökologische Baubegleitung mit bodenkundlichem Sachverstand bestellt, welche die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen überwacht.

Die beanspruchten Flächen werden nach Inanspruchnahme soweit wie möglich wieder in den Ausgangszustand versetzt und entstandene Flurschäden beseitigt. Mögliche verbleibende Schäden und wirtschaftliche Ausfälle werden gemäß der Zusicherung der Vorhabenträgerin nach Abschluss der Bauarbeiten geschätzt und im Nachgang entschädigt. Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird

dann hinzugezogen, wenn die Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.

(163) Die betroffenen Grundstückseigentümer werden rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort.

*Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung**.*

5.2. Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (Allgemein)

5.2.1. Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Information / Abstimmung / Kommunikation

Die Vorhabenträgerin hat folgende Punkte verbindlich zugesichert:

(164) Die durch das Vorhaben betroffenen Landwirte, Pächter sowie die örtliche Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes in Weilheim werden möglichst frühzeitig, jedenfalls aber drei Wochen vor Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme über den Beginn und den Ablauf der Arbeiten informiert.

(165) Während der Durchführung der Arbeiten steht ein Ansprechpartner, dessen Erreichbarkeit den betroffenen Landwirten vorab schriftlich mitgeteilt wird, als Ansprechpartner zur Verfügung.

(166) Im Rahmen der Ausführungsplanung wird mit den betroffenen Landwirten ein Befahrungskonzept inklusive Angaben z. B. zu problemfreien Zeiträumen entwickelt.

(2) Schutz landwirtschaftlicher Flächen (Prävention / Wiederherstellung)

*In diesem Zusammenhang sind auch die bereits unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Thema Bodenschutz zu betrachten.*

Die Vorhabenträgerin hat folgende Punkte verbindlich zugesichert:

- (167) Die Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, wird auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Dazu sind alle relevanten Faktoren (z. B. Witterung, Vegetation, Maschinengewicht, usw.) zu berücksichtigen.
- (168) Bei Bedarf werden den Bodendruck mindernde Maßnahmen ergriffen wie etwa die Verwendung von Aluplatten, Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen.
- (169) Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung mit bodenkundlichem Sachverstand.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer A. III. 3.3.1 (2) dieser Entscheidung** zur ökologischen Baubegleitung im Rahmen des Bodenschutzes.*

Folgende Punkte sind ferner zu beachten:

- (170) Das Befahren von Böden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten (Moorböden) möglichst zu vermeiden.
- (171) Treten Schäden an den im Rahmen der Bautätigkeiten als Fahrwege genutzten Feldwegen auf, müssen diese zügig beseitigt werden.
- (172) Oberboden und Unterboden werden getrennt entnommen und gelagert und dann lagegerecht wieder eingebaut.

5.2.2. Schutz vor anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen / Unterhalt / Trassenpflege

- (173) Die Beanspruchung aller Flächen, die notwendigerweise beansprucht werden müssen, wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und die Fundamente so gering wie technisch möglich dimensioniert.

5.2.3. Entschädigung / Shape-Dateien

Die Vorhabenträgerin hat folgende Punkte verbindlich zugesichert:

(174) Im Hinblick auf die Beantragung staatlicher Ausgleichszahlungen hat die Vorhabenträgerin dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Weilheim Shape-Dateien, in denen die von der Baumaßnahme betroffenen dauerhaft und temporär beanspruchten Flächen konkret erkennbar sind, zeitnah zu übermitteln.

(175) Die Vorhabenträgerin wird den Eigentümern/Nutzungsberechtigten anbieten, entstandene Flurschäden nach Abschluss der Bauarbeiten grundsätzlich auf Basis der Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes in der jeweils aktuellen Fassung zu regulieren.

Ein Beauftragter der Vorhabenträgerin wird zusammen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten die Flur- und Aufwuchsschäden nach Art und Umfang auf Basis der Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes in der jeweils aktuellen Fassung feststellen und berechnen. Wird hierdurch keine Einigung über den Sachstand bezüglich der Flur- und Aufwuchsschäden erzielt, werden „Schätzleute“ vom Bayerischen Bauernband hinzugezogen, um eine Einigung herbeizuführen. Sollte danach immer noch keine Einigung erzielt werden, wird ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt. Die Kosten der Schätzleute und des Sachverständigen gehen jeweils zu Lasten der Vorhabenträgerin.

5.3. Schutz von Belangen einzelner Einwender

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern anonymisiert mit den ihnen im Verfahren zugeordneten Nummern genannt (z.B. „E01“). Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Einwender-Nummer.

5.3.1. E 01

*Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung** sowie die zugunsten sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer und Landwirte ergangenen Zusagen unter **Ziffer A. III. 5.1 und 5.2 dieser Entscheidung**.*

5.3.2. E 02

*Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung** sowie die zugunsten sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer und Landwirte ergangenen Zusagen unter **Ziffer A. III. 5.1 und 5.2 dieser Entscheidung**.*

IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. von Rechten an Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG). Die aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, sind dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

B. beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Bauwasserhaltungen) inklusive Nebenbestimmungen / Zusagen / Hinweise und Empfehlungen

Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

- (176) Sollte beim Bau der Freileitung oder beim Verlegen des Erdkabels eine Bauwasserhaltung erforderlich werden, wird diese im Nachgang bei der zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau beantragt. Die Vorhabenträgerin informiert in diesem Fall auch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

C. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Planänderungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen unter **Ziffer C V. und VI. der Entscheidungsgründe** verwiesen.

D. Kosten

Die LEW Verteilnetz GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt.

Sachverhalt:

A. Beschreibung des Vorhabens

I. Allgemeines

Gegenstand des Antragsverfahrens ist die Erneuerung der 110-kV-Doppelleitung Anlage 65501 (P 6) bzw. Anlage 65601 (P 6) von Bidingen nach Schongau im Bauabschnitt von Schwabbruck bis zum Umspannwerk Schongau. Das Vorhaben beinhaltet die Erneuerung der bestehenden 110-kV-Doppelfreileitung Anlage 65501 (P 6) im Bereich Schwabbruck bis Pkt. Altenstadt zur neuen 110-kV-Doppelfreileitung Anlage 64601 (P 6). Das Vorhaben beinhaltet ferner die Neuerrichtung einer 110-kV-Doppelkabelleitung Anlage 64653 und 64654 (P 6) vom Pkt. Altenstadt bis zum UW Schongau als Ersatz für die bestehende 110-kV-Doppelfreileitung in diesem Bereich.

Bei dem antragsgegenständlichen Abschnitt Schwabbruck-Schongau handelt es sich um eine bereits bestehende Hochspannungsfreileitung aus dem Jahre 1956. Die Leitung verläuft von Schwabbruck aus zum Umspannwerk Schongau und liegt vollständig im Landkreis Weilheim-Schongau. Betreiberin ist die LEW Verteilnetz GmbH mit Sitz in Augsburg.

Das Vorhaben umfasst eine Gesamtlänge von 6,9 Kilometern. Davon entfallen 4,7 km Länge auf die 110-kV-Doppelfreileitung von Schwabbruck bis Altenstadt und 2,2 km Länge auf die 110-kV-Doppelkabelleitung von Altenstadt bis zum Umspannwerk Schongau.

Der Trassenverlauf beginnt mit Mast Nr. 30 der 110-kV-Doppelfreileitung, der bereits im Zuge eines vorangegangenen Planfeststellungsverfahrens genehmigt und Ende 2020 errichtet worden ist, nordöstlich der Ortschaft Mooshof. Die Leitung verläuft standortnah nach Nordosten und quert das Gewässer „Kaltenbach“ und anschließend die Gemeindeverbindungsstraße „Ingenrieder Straße“ mittig zwischen der Gemeinde Ingenried und der Gemeinde Schwabbruck. Am Winkelabspannmast Nr. 33 erfolgt bei der Leitung ein leichter Schwenk nach Südosten. Die Doppelfreileitung erstreckt sich dann in gerader Linienführung Richtung Nordosten und quert das Gewässer „Schönach“ westlich von Schwabbruck und die Kreisstraße WM3 "Schwabsoier Straße" nordwestlich von der Gemeinde Schwabbruck bzw. südlich von der Gemeinde Schwabsoien. Die Trasse rückt dabei um bis zu ca. 100 Meter vom Ortsrand der Gemeinde Schwabsoien nach Süden ab. Ab dem Mast Nr. 39 erfolgt

eine leichte Richtungsänderung der Trasse im Vergleich zur Bestandstrasse und diese verläuft in maximal möglichem Abstand zwischen den beiden Ortslagen in Schwabbruck und Schwabsoien bis zum Mast Nr. 41. Danach schwenkt die Freileitung Richtung Süd-Osten, verläuft am Ort Schwabbruck vorbei und quert dabei die Kreisstraße WM4 „Altenstädter Straße“ nordöstlich von Schwabbruck. Auch in diesem Bereich rückt die Leitung von der Gemeinde Schwabbruck ab. Das Gewässer „Schönach“ wird erneut gekreuzt, bevor die Leitung am Mast Nr. 45 nach Süden abknickt und Richtung Schongau verläuft und dabei die Gemeindeverbindungsstraße „Schönacherstraße“ quert. Die Doppelfreileitung endet in gerader Linienführung am neu geplanten Kabelaufführungsmast Nr. 47. Der Erdkabelabschnitt erstreckt sich südwestlich von Altenstadt im Vergleich zur Bestandsfreileitungstrasse von der Wohnbebauung weiter entfernt und unterquert dabei die Kreisstraße WM6 „Triebstraße“. Westlich des Umspannwerkes Schongau unterquert die Doppelkabelleitung die B17.

Überwiegend werden landwirtschaftlich genutzte Flächen überspannt bzw. vom Erdkabel tangiert.

Die Siedlungsstruktur im Bereich der bestandsoptimierten Trassenführung ist ländlich geprägt, d. h. es finden sich überwiegend Dörfer, Einzelgehöfte, aber auch größere Siedlungseinheiten wie Altenstadt.

Eine Liste der betroffenen Städte, Märkte und Gemeinden sowie der durchquerten Grundstücke finden Sie in der Unterlage 1.0 Erläuterungsbericht unter Ziffer 3.2 „Betroffene Gemeinden“ sowie in der Unterlage 5.3 Grundstücksverzeichnis. Den genauen Streckenverlauf können Sie zeichnerisch insbesondere aus den Übersichtskarten in Unterlage 2.1 Übersichtslageplan sowie den Lageplänen in Unterlage 3.0 Lagepläne, sowie als Luftbild in Unterlage 2.2 Luftbild nachvollziehen.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Neubau von 17 Masten für die 4,7 km lange 110-kV-Doppelfreileitung zwischen Schwabbruck und dem Pkt. Altenstadt in optimierter Bestandstrasse. Die Trasse verläuft vom bereits genehmigten und errichteten Masten 30 bis zum Mast 47(neu).
- Beseilung mit Hochtemperaturleiterseilen mit einer Betriebstemperatur bis zu 150 °C

- Neubau einer 110-kV-Doppelkabelleitung von Mast 47 (Übergangsbauwerk) bis zum UW Schongau.
- Rückbau von 24 Masten der bisherigen Freileitung auf 6,1 km Länge von Mast 30 (Bestand) - 81/1 (Bestand), wobei jeweils Mast 30 und Mast 81/1 nicht Bestandteil der Planfeststellung sind.
- Teil-Rückbau vom Mast 81/1 (Bestand) bis zum UW Schongau in Form des Abbaus der Leiterseile der beiden elektrischen Systeme P 6/1 und P6/2 auf einer Länge von 0,8 km. Es bleiben jedoch die Leiterseile der anderen beiden Stromkreise vorhanden, daher können auch keine Maste abgebaut werden.

Eine zusammenfassende Darstellung der einzelnen Maßnahmen finden Sie in Unterlage 1.0 Erläuterungsbericht bei 1.1 „Einleitung“, bei 4.2 „Umfang Vorhaben“.

Trägerin des Vorhabens ist die LEW Verteilnetz GmbH mit Sitz in Augsburg.

Alle Maßnahmen sind für die Dauer von ca. sechs bis neun Monaten geplant.

II. Ziele des Vorhabens

Mit dem Vorhaben werden folgende Ziele verfolgt:

Die 110-kV-Freileitungen der Anlage 65501 wurde im Jahr 1956 errichtet. Die derzeit bestehende 110-kV-Doppelfreileitung führt vom Mast Nr. 30 (Bestand) bis exklusive dem Mast 81/1 (alt) die Anlagennummer 65501, anschließend bis zum UW Schongau die Anlagennummer 65601 (Masten Nr. 81/2 - 81/4). Die Leitung/Anlage 65501 ist mittlerweile am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Leitung, dem aktuellen technischen Zustand derselben sowie geänderter technischer Anforderungen ist eine Sanierung der Leitungsabschnitte dringend geboten.

Insbesondere ist die derzeitige Leitung für eine Leiterseiltemperatur von 40 °C konstruiert worden, aber durch die zunehmende Auslastung des Verteilnetzes der LEW Verteilnetz GmbH unter anderem durch die Einspeisung von regenerativen Energien können sich die Leiterseile auf bis zu 80 °C erwärmen. Die höhere Temperatur führt dann wiederum zu einer Durchgangsvergrößerung der Leiterseile, wofür die bestehende Leitung zum Teil nicht ausgelegt ist.

Sämtliche Masten bestehen aus Thomasstahl, d.h. sie können vom Problem der Versprödung betroffen sein und sollten daher ausgetauscht werden.

Aus netztechnischen Gründen (Einspeisung von Sonnen- und Windenergie) ist eine Erhöhung der Übertragungsfähigkeit erforderlich. Der Leitung kommt eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen dem 380-/110-kV-Netzknotenpunkt in Bidingen und dem 110-kV-Netzknoten in Schongau zu. Daher erfolgt über diese Leitung die Versorgung aller Netzkunden im südöstlichen Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH.

Ferner haben sich für den Betrieb der Leitung relevante Einflussgrößen, wie z.B. Erkenntnisse über Witterungseinflüsse (höhere Eis- und Windlasten) wesentlich geändert.

III. Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen

*Zusammenfassende Darstellungen der voraussichtlichen Auswirkungen dieses Vorhabens auf Mensch und Natur, Einrichtungen des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung, auf die Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Themenbereiche inklusive einer Übersicht der seitens der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen finden Sie zum einen in diesem Beschluss unter **Ziffer B. II. „Umweltverträglichkeitsprüfung“ der Entscheidungsgründe**, zum anderen in den Planunterlagen (Unterlage 9.7 UVP-Bericht).*

B. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

I. Planung vom 11.08.2023

Mit Schreiben vom 11.08.2023 beantragte die LEW Verteilnetz GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin genannt), für das oben beschriebene Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. EnWG durchzuführen.

Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen in Papierform und digital vorgelegt:

Ordner 1	
1.	Erläuterungsbericht
1.	Erläuterungsbericht mit Anhängen Anhang 1 „Beispiel Dienstbarkeitsvertrag“

	Anhang 2 Grundlagenermittlung/geologische und hydrologische Recherche Anhang 3 Luftbildplan mit Darstellung der alternativen Trassen Anhang 4 siehe Unterlage 3.1 Anhang 5 Baugrundgutachten
1.1	Immissionsbericht
2.	Übersichtsplan und Luftbild
2.1	Übersichtsplan Maßstab 1:10.000
2.2	Luftbildplan Maßstab 1:15.000
3.	Lagepläne, Maßstab 1: 2.500
	Freileitung Anlage 64601 und Kabel Anlage 64653 und 64654
Blatt 1	Mast Nr. 30 neu bis Mast Nr. 33 neu
Blatt 2	Mast Nr. 33 neu bis Mast Nr. 39 neu
Blatt 3	Mast Nr. 39 neu bis Mast Nr. 47 neu
Blatt 4	Mast Nr. 47 neu bis UW Schongau
3.1	Lageplan mit Darstellung relevanter MMOs der Freileitung Anlage 64601 und Kabel Anlage 64653 und 64654
Blatt 1	Mast Nr. 41 neu bis Mast Nr. 46 neu
Blatt 2	Mast Nr. 47 neu bis UW Schongau
4.	Profilpläne
Blatt 1	Mast Nr. 30 neu bis Mast Nr. 33 neu
Blatt 2	Mast Nr. 33 neu bis Mast Nr. 39 neu
Blatt 3	Mast Nr. 39 neu bis Mast Nr. 41 neu
Blatt 4	Mast Nr. 41 neu bis Mast Nr. 45 neu
Blatt 5	Mast Nr. 45 neu bis Mast Nr. 46 neu
Blatt 6	Mast Nr. 46 neu bis Mast Nr. 47 neu
5.	Rechtserwerbsverzeichnis
5.1	Rechtserwerbsverzeichnis
5.2	Rechtserwerbspläne
Blatt 1	Mast Nr. 30 neu bis Mast Nr. 34 neu
Blatt 2	Mast Nr. 34 neu bis Mast Nr. 39 neu
Blatt 3	Mast Nr. 39 neu bis Mast Nr. 47 neu
Blatt 4	Mast Nr. 47 neu bis zum UW Schongau
5.3	Grundstücksverzeichnis
6.	Bauwerksverzeichnis
6.1	Bauwerksverzeichnis
6.2	Kreuzungsverzeichnis
7.	Mastbilder
8.	Mastliste
8.1	Mastliste Neubau
8.2	Mastliste Abbau

Ordner 2	
9.	Landschaftsplanerische Unterlagen
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan
9.2	Bestands- und Konfliktplan, Blatt 1 bis 3 sowie Legende
9.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blatt 1 bis 3 sowie Legende
9.4	Ausgleichsflächen-Nachweis
9.5	Übersichtsplan Verfahrensstand
9.6	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
9.7	UVP-Bericht
9.8	Raumwiderstandsplan Blatt 1-2
9.9	Avifaunistischer Bericht

II. UVP-Vorprüfung

Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht auszuschließen sind.

III. Anhörungsverfahren (Schriftlicher Teil)

Unter Rückgriff auf § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 i.V.m. Art. 27a BayVwVfG hat die Regierung von Oberbayern, Planfeststellungsbehörde, in Ausübung des ihr gesetzlich eingeräumten behördlichen Ermessens entschieden, für das o.g. Vorhaben die Auslegung durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet als rechtlich maßgebliche Form zu ersetzen.

Die Planunterlagen wurden hierzu auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern in der Zeit vom 20.09.2023 bis einschließlich 19.10.2023 im Internet unter folgendem Link zur Einsicht bereitgehalten:

<https://s.bayern.de/planfestverf-enwg>

Die Auslegung der Planunterlagen in Papier wurde gleichwohl als zusätzliche Option für die Öffentlichkeit vorgenommen. Die Planunterlagen wurden hierzu auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern in folgenden Gemeinden/Städten in den angegebenen Zeiträumen zur Einsicht bereitgehalten:

Verwaltungsgemeinschaft Altstadt (für die Gemeinden Schwabbruck, Schwabsoien und Altstadt)

Marienplatz 2, 86972 Altstadt

Auslegungszeitraum: 20.09.-19.10.2023

Ende der Einwendungsfrist: 18.11.2023

Stadt Schongau

Münzstr. 1-3, 86956 Schongau

Auslegungszeitraum: 20.09.2023-19.10.2023

Ende der Einwendungsfrist: 18.11.2023

Die Auslegung war vorab in allen Gemeinden und der Stadt Schongau ortsüblich bekannt gemacht worden. Nicht ortsansässige Betroffene wurden vorab über die Auslegung informiert. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis zum Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Auf die Möglichkeit, die Unterlagen über die Homepage der Regierung von Oberbayern im Internet einzusehen, wurde ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 des PlanSiG vom 20.05.2020 hingewiesen.

Darüber hinaus forderte die Regierung von Oberbayern unter Zuleitung der Planunterlagen bzw. Verweis auf o.g. Link folgende Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf:

TöB - Nr.	Bezeichnung
001	Stadt Schongau
002	Gemeinde Altenstadt
003	Gemeinde Schwabsoien
004	Gemeinde Schwabbruck
005	Landratsamt Weilheim-Schongau
006	Regierung von Oberbayern SG 24.1 (Raumordnung, Landes- & Regionalplanung)
007	Regierung von Oberbayern SG 25 (Luftamt Südbayern)
008	Regierung von Oberbayern SG 50 (Technischer Umweltschutz)
009	Regierung von Oberbayern SG 51 + 55.1 (höhere Naturschutzbehörde)
010	Regierung von Oberbayern SG 52 (Wasserwirtschaft)
011	Regierung von Oberbayern SG 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)
012	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
013	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding
014	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i. OB
015	Bayerischer Bauernverband Weilheim i. OB
016	Staatliches Bauamt Weilheim
017	Polizeipräsidium Oberbayern Nord
018	Deutsche Telekom Technik GmbH
019	Wasserwirtschaftsamt Weilheim
020	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
021	Regionaler Planungsverband 17
022	Schwaben netz
023	Stadtwerke Schongau
024	Regierung von Oberbayern SG 26 (Bergamt Südbayern)

19 der 24 angeschriebenen Träger öffentlicher Belange gaben daraufhin fristgerecht Stellungnahmen ab (in der Tabelle grau hinterlegt).

Es wurden zwei private Einwendungen und eine gemeindliche Einwendung (Gemeinde Schwabsoien) erhoben.

Von den anerkannten Umweltvereinigungen i. S. v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gingen keine Stellungnahme ein.

Zu den abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 05.01. sowie 25.01.2024. Mit Datum vom 19.06.2024 äußerte sich die Vorhabenträgerin nochmals explizit zur Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange Nr. 5 (Landratsamt Weilheim-Schongau) sowie Nr. 19 (Wasserwirtschaftsamt Weilheim) in Bezug auf die Thematik Bauwasserhaltung.

Da im schriftlichen Verfahren sowie einer Besprechung zum Naturschutz Konsens mit den Fachbehörden hergestellt werden konnte, waren darüberhinausgehende Erörterungen nicht notwendig. Lediglich die beiden privaten Einwendungen und die gemeindliche Stellungnahme der Gemeinde Schwabsoien sind nach dem Anhörungsverfahren offen.

IV. Ergänzungen bzw. Änderungen der Unterlagen

Auf Basis der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der beteiligten Fachbehörden wurden einige wenige Planunterlagen berichtigt oder ergänzt. Die berichtigten Unterlagen sind im Unterlagenverzeichnis mit „(A)“ gekennzeichnet. Am Beginn der berichtigten Unterlagen befindet sich jeweils einen sog. „Versionsverlauf“; dieser gibt Auskunft, welche Inhalte konkret geändert oder ergänzt wurden. Die Berichtigungen und Ergänzungen machten eine erneute (beschränkte) Anhörung nicht notwendig, da diese stets rein informatorischen Wert für die Vorhabenträgerin und keine Auswirkungen auf die Rechte Dritter hatten.

V. Änderung der Unterlagen in Bezug auf die Bauwasserhaltung

Mit Schreiben vom 19.06.2024 zieht die Vorhabenträgerin den unvollständigen Antrag auf Erlass einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zurück. Aufgrund einer zu unsicheren Kenntnislage, ob überhaupt eine Bauwasserhaltung beim Bau erforderlich sein wird, wird dieser Aspekt auf ein nachgelagertes Verfahren beim zuständigen

Landratsamt Weilheim-Schongau verlagert. Die Unterlagen wurden entsprechend angepasst.

Die Unterlage 5.2a Lagepläne wurde entsprechend angepasst. Zudem wurde eine überarbeitete Erwiderung zu den Stellungnahmen der unteren Wasserrechtsbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes eingereicht, siehe oben.

Bei der Beantragung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Weilheim-Schongau bittet das Wasserwirtschaftsamt Weilheim ebenfalls über einen entsprechenden Antrag informiert zu werden.

VI. Erörterungstermin

§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG stellt die Durchführung des Erörterungstermins in das Ermessen der Anhörungsbehörde. Gemäß § 42 Abs. 1 ZustV fungieren in Bayern die Bezirksregierungen im Hinblick auf Teil 5 des EnWG als Anhörungs- und auch als Planfeststellungsbehörde.

Im Einzelfall kann auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet werden. Der Gesetzgeber zielte mit der Einführung der Ermessensvorschrift des § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG darauf ab, dass Planfeststellungsverfahren durch den Verzicht auf den Erörterungstermin beschleunigt werden können¹. Ein Erörterungstermin dient grundsätzlich der Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Betroffenen des Planfeststellungsbeschlusses führen². Die Planfeststellungsbehörde ist im Sinne der Befriedungsfunktion des Erörterungstermins beauftragt zu entscheiden, ob eine Erörterung geeignet und nötig ist, Konflikte auszuräumen und Gerichte zu entlasten³. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers kann eine Planfeststellungsbehörde auch in konfliktträchtigen Fällen auf den Erörterungstermin verzichten, wenn absehbar ist, dass der Erörterungstermin keine Befriedungsfunktion haben wird und Einwendungen nicht ausgeräumt werden können.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern können durch die Durchführung eines Erörterungstermins keine neuen, bisher nicht bekannten Tatsachen ermittelt werden. Die beiden privaten Einwendungen zielen hauptsächlich auf entschädigungsrechtliche

¹ BT-Drs. 20/3497, S. 39

² BVerwG, Urteil v. 07.10.2021- 4 A 9.19, BeckRS 2021, 41134

³ BR-Drs. 363/05 S. 41 f.; BT-Drs. 16/54 S. 26; BVerwG, Urteil v. 25.03.2015 - 9 A 1.14, NVwZ 2015, 1218, 1219

Regelungen ab, worüber weder durch einen Erörterungstermin noch durch den Planfeststellungsbeschluss eine Einigung erzielt werden kann. Diese Frage ist vorab einer Enteignung zwischen der Vorhabenträgerin und den Eigentümern oder durch das enteignungsrechtliche Verfahren zu klären. Die kommunale Stellungnahme, die die Forderung einer Erdverkabelung erstmals enthält, bedarf ebenfalls keiner weiteren Erörterung.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

A. Verfahrensrechtliche Bewertung

I. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG, § 19 Abs. 1 WHG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung sowie grundsätzlich für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis(se).

II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedarf die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung. Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG kann auf Antrag der Vorhabenträgerin auch die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines sonstigen Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger planfestgestellt werden.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

III. Keine Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG ist für die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung einer Gewässerbenutzung eine gesonderte Entscheidung der Planfeststellungsbehörde notwendig. Diese Entscheidungen sind nicht von der formellen Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

Daher wäre auf Antrag der Vorhabenträgerin eine gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2, Nr. 5 Var. 3 WHG erforderliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser sowie dessen anschließendes Wiederversickern bzw. Einleiten in Oberflächengewässer im Rahmen von Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase (bauzeitliche Bauwasserhaltungen) gesondert auszusprechen. Ein entsprechender Antrag mit konkreten Angaben zu einer bauzeitlichen Bauwasserhaltung (Ort, Umfang und Art der Bauwasserhaltung) wurde seitens der Vorhabenträgerin nicht bzw. nicht mit vollständigen Angaben gestellt. Mit Datum vom 19.06.2024 wurde schriftlich seitens der Vorhabenträgerin bestätigt, dass bei Erfordernis einer Bauwasserhaltung diese im Nachgang bei der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau beantragt wird.

Im neuen Leitungsverlauf kommt im 60 Meter-Schutzstreifen eines Gewässers III. Ordnung – konkret die Schönach – ein Mast zum Liegen. Die gemäß Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 BayWG i.V.m. der Verordnung über die Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.02.2014 notwendige Anlagengenehmigung innerhalb eines 60 Meter-Schutzstreifens wird erteilt.

IV. Mündliche Verhandlung/ Erörterungstermin entfällt

(entfällt)

V. Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Wird ein Vorhaben geändert, für das ursprünglich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG liegen vor. Für die Bestandsleitung, die im Jahr 1956 errichtet worden ist, wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da das UVPG erst nach der Inbetriebnahme der Leitung in Kraft getreten ist. Diese Leitung soll nun erneuert werden. Es handelt sich insoweit um ein Änderungsvorhaben i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Das Vorhaben ist aufgrund der Größe vorprüfungspflichtig, konkret in Form der allgemeinen Vorprüfung, siehe Ziffer 19.1.3 der Anlage 1, Spalte 2 Buchstabe A, zum UVPG und die Prüfwerte werden erstmals oder erneut erreicht⁴. Die geplante Gesamtleitung weist eine Länge von 6,9 km also mehr als 5 km Länge auf. Die allgemeine Vorprüfung (siehe oben Ziffer B. II. „UVP-Vorprüfung“ beim Sachverhalt) ergab, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

VI. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Das Vorhaben durchläuft gemäß Feststellung der höheren Naturschutzbehörde und eigener Ermittlungen der Genehmigungsbehörde keine FFH-/Natura-2000-Gebiete.

B. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG

I. Allgemeine Ausführungen/Methodik/Untersuchungsraum/Varianten

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Darunter fällt auch ein Planfeststellungsverfahren. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach §§ 2 Abs. 1,3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

⁴ Tepperwien, in UVPG von Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 9 Rn. 6

unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG, siehe oben Ziffer B II. „UVP-Vorprüfung“ beim Sachverhalt. Auf die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen wurde mangels Antrags der Vorhabenträgerin verzichtet, vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung i.S.d. Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 bis 15 Kilometern und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist gemäß Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG.

Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurde demnach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 des UVPG erforderlich. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht auszuschließen sind.

Die Vorhabenträgerin erstellte einen UVP-Bericht und reichte diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung richten sich nach § 16 und Anlage 4 des UVPG.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG sowie die Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden nach § 17 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG, Art. 73 BayVwVfG.

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, auf der Grundlage der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen (§ 16 UVPG), der behördlichen Stellungnahmen (§ 17 Abs. 2 UVPG) sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit (§§ 18 Abs. 1, 21 UVPG) eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG zu erarbeiten. Diese umfasst die Umweltauswirkungen des

Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Ferner sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten (§ 25 Abs. 1 UVPG) und die begründete Bewertung zum Bestandteil der behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu machen (§ 25 Abs. 2 und 3 UVPG).

Die seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten Untersuchungen wurden gemäß der Zielsetzung des UVPG und der einschlägigen umweltrechtlichen Gesetze, differenziert hinsichtlich der Schutzgüter der Anlage 4 des UVPG, lege artis durchgeführt und im Rahmen des Anhörungsverfahrens von den beteiligten Fachbehörden gebilligt. Die Unterlagen der Vorhabenträgerin wurden durch die Planfeststellungsbehörde kritisch überprüft. Auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde wurden miteinbezogen. Die in Unterlage 9.7 UVP-Bericht dokumentierten Ergebnisse von Eger & Partner Landschaftsarchitekten konnten – unter Berücksichtigung der in den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden eingebrachten Ergänzungen – für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegt werden. An der hinreichenden Aktualität der Unterlagen bestehen keine Zweifel.

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch Vergleich des Ist-Zustands mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend zunächst der Ist-Zustand anhand der einzelnen Schutzgüter dargestellt und schließlich ausgehend davon anhand der Wirkfaktoren die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

Detaillierte Ausführungen zur Methodik, insbesondere zur Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes finden Sie in Unterlage 9.7 UVP-Bericht.

II. Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

1. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

1.1. Schutzgut Mensch

1.1.1. Siedlungsstruktur

Der Bereich der geplanten Trasse des Abschnitts, der als Freileitung ausgeführt werden soll, sowie auch der Teil, der als Erdkabel realisiert werden soll, ist vorwiegend ländlich geprägt. Es finden sich Dörfer wie z.B. Schwabbruck, Einzelgehöfte, aber auch größere Siedlungseinheiten wie Altstadt und die Stadt Schongau. Die Siedlungsdichte nimmt in Richtung Altstadt/Schongau zu. Die Trasse verläuft im Wesentlichen abgesetzt von Siedlungen, streift am Rande bzw. quert vereinzelt bewohnte Siedlungsflächen.

Dieser Siedlungsraum ist im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder sowie auf Schallimmissionen durch die Bestandsleitung vorbelastet. Daneben stellt die B17 zwischen Altstadt und der Stadt Schongau eine erhebliche Belastung durch Lärm und Schadstoffe dar.

Bitte betrachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Übersichtskarten in der Unterlage 2.1 Übersichtslageplan sowie – im Hinblick auf etwaige Immissionsbelastungen von bebauten / bewohnten Gebieten – die Ausführungen in Unterlage 1.1 Immissionsbericht und die Unterlage 3.1 Lagepläne MMO.

1.1.2. Freizeit und Erholung

Die Leitung quert an mehreren Stellen Wander- und Radwege. Die Bereiche um und vor allem westlich der Gemeinde Schwabbruck dienen der landschaftsgebundenen Erholung. Ein Schwerpunkt für den Fremdenverkehr liegt räumlich nicht vor. Siedlungsnah um Altenstadt und Schongau überwiegt die ortsgebundene Naherholung. Die Anzahl der Frequentierungen nimmt hier zu. Diese erfolgt auf dem vorhandenen örtlichen (Feld-) Wegenetz, die als Rad- und Wanderwege dienen. Im Wohnumfeld von Altenstadt und Schwabbruck liegen zudem Flächen für Sport. Die Frequentierung des örtlichen Rad- und Wanderwegenetzes bzw. der Feldwege im Zuge der örtlichen Naherholung nimmt mit der Nähe der Siedlungsflächen stark zu.

Dieser Siedlungsraum ist im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder sowie auf Schallimmissionen durch die Bestandsleitung vorbelastet. Daneben stellt die B17 zwischen Altenstadt und der Stadt Schongau eine erhebliche Belastung durch Lärm und Schadstoffe dar.

1.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Leitungsbereich liegen keine großflächigen Schutzgebiete internationaler oder gesamtstaatlicher Bedeutung vor. Im Untersuchungsgebiet existieren verschiedene Flächen der Biotopkartierung (Flachland) auf, von denen Teilflächen auch gesetzlich nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind. Weitere geschützte Gebiete und Bestandteile von Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Schutzgebiete gemäß dem Bayerischem Waldgesetz sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht ausgewiesen.

In den unmittelbar von der Neubau- und Bestandsleitung betroffenen Bereichen befinden sich überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Acker- und Grünlandflächen. Die Offenlandschaft weist vorwiegend intensiv genutzte, artenarme Grünlandbestände und untergeordnet intensive Ackernutzungen auf. Ferner finden sich gewässerbegleitend teilweise artenreiche feuchte Hochstaudenfluren. Waldstandorte nehmen einen stark untergeordneten Anteil ein. Vereinzelt finden sich Baumgruppen, Einzelbäume und lineare Hecken- und Gebüschstrukturen innerhalb des Offenlands.

Im Bereich der geplanten Trasse befindet sich der teilweise miteinander verzahnte Feuchtgebietskomplex „Seelache, Gründletsmoos und Moorkomplex“ bei

Schwabbruck. Dieser setzt sich jeweils überwiegend aus Vegetationsgesellschaften der Hoch-, Übergangs- und Flachmoore zusammen sowie aus Streuwiesen, Großseggenried und Wald.

Eine detaillierte Auflistung der geschützten Gebiete – konkretisiert im Hinblick auf die einzelnen Maststandorte - finden Sie in Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil ab Seite 12.

Des Weiteren finden sich in Teilen des Leitungsbereichs diverse Insekten, Pflanzen und Tiere, die besonders schützenswert sind. Hervorzuheben ist ein Brutvorkommen des Weißstorches im Raum Altenstadt sowie die floristische Ausstattung an Rote-Liste Arten.

Eine detaillierte Auflistung der vorkommenden besonders geschützten Arten finden Sie in der 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil unter Ziffer 2.2.

Die vorherrschende intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt eine Beeinträchtigung für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen dar und wirkt sich als Vorbelastung aus. Dies kann sich in Störwirkungen (akustisch oder optisch) oder sogar zu Veränderungen im Hinblick auf Lebensräume bzw. Verlust von Lebensräumen äußern. Die Bestandsleitung ist ebenfalls als Vorbelastung zu qualifizieren, da diese für bestimmte Vogelarten eine Kollisionsgefahr auslösen kann.

1.3. Schutzgut Fläche

Im Untersuchungsgebiet existieren festgelegte Flächen des Ökokatasters, die bestehende Kompensationsverpflichtungen umfassen.

Es werden durch den Bau der bestandsoptimierten Trasse neue Strommasten errichtet, wodurch dauerhaft Fläche in Anspruch genommen wird. Weitere Flächen unterliegen einer gewissen Nutzungseinschränkung, um den notwendigen Schutzstreifen gewährleisten zu können.

Es bestehen im Bereich der Bestandsleitung Vorbelastungen durch vorhandene Verkehrsflächen, Siedlungsflächen und Einrichtungen der Energieinfrastruktur. In östliche Richtung nimmt der Grad der dauerhaft beanspruchten Flächen und des Flächenbedarfs zu. Für die bestehende Flächeninanspruchnahme sind Fernstraßen, Staatstraßen, Gewerbegebiete und Siedlungen verantwortlich. Im westlichen Untersuchungsraum dagegen liegt ein unzerschnittener und verkehrsarmer Raum vor.

1.4. Schutzgut Boden

Es liegen keine rechtswirksamen Festlegungen oder fachlichen Anweisungen mit Bezug auf das Schutzgut Boden vor.

Vorwiegend finden sich im Untersuchungsraum die Bodenarten „Lehm“ sowie „lehmiger“ Sand.

Der Großteil der Böden im Bereich der Maststandorte ist durch anthropogenen Einfluss, insbesondere die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, erheblich vorbelastet. Überwiegend werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit intensiver Grünlandnutzung bewirtschaftet. Die Böden erfüllen ferner verschiedene andere Standortfunktionen beispielsweise für die Verkehrsinfrastruktur, Energieinfrastruktur sowie Siedlungsflächen, die sich in Versiegelungen und Überbauungen äußern.

1.5. Schutzgut Wasser

1.5.1. Grundwasser / wassersensible Bereiche

Im Bereich der Leitung finden sich mehrere wassersensible Bereiche. An den Standorten der neu geplanten Masten mit den Nummern 31, 32, 33, 35, 38, 39, 42, 43, und 47 handelt es sich um wassersensible Bereiche.

Details hierzu finden Sie in den Planunterlagen, insbesondere in der Unterlage 1.0 Erläuterungsbericht Anhang 5 Baugrundgutachten.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsraums befindet sich im Gewässerkörper Moränenland – Bidingen, der sich aus Moränenmaterial, fluvioglazialen Schottern und Sanden zusammensetzt. Der mengenmäßige und chemische Zustand dieses Grundwasserkörpers ist als gut zu bewerten.

In der Nähe von Altstadt ändert sich die Zusammensetzung des Grundwasserkörpers. Dieser wird maßgeblich von quartären Schottern bestimmt. Auch dieser Grundwasserkörper weist einen guten Zustand bzgl. Menge und chemischem Zustand auf.

1.5.2. Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete

Der Untersuchungsraum weist keine Wasserschutzgebiete oder ermittelte und vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete auf.

Im Bereich der neu geplanten Masten Nrn. 32, 44 und 45 liegt jedoch ein faktisches Überschwemmungsgebiet (Pfungsthochwasser 1999) vor. Zudem wird das Untersuchungsgebiet von einem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz gemäß dem Regionalplan 17 der Region Oberland gequert.

1.5.3. Oberflächengewässer

Im Bereich der Leitungstrasse befinden sich einige Oberflächengewässer. Westlich von Schwabbruck wird der Untersuchungsraum von einigen kleinen Fließgewässern wie dem Kaltenbach durchzogen. Im Bereich des Feuchtgebietskomplexes kumulieren sich Quellen, Entwässerungsgräben und natürliche Fließgewässer. Das wichtigste Fließgewässer ist die Schönach, die von Schwabsoien bis nach Altenstadt und noch weiter verläuft. Bei der Schönach handelt es sich um ein Gewässer in gutem Zustand, das in Bezug auf einige Aspekte jedoch Defizite aufweist. Beispielsweise der Wasserhaushalt, die Durchgängigkeit und der Aspekt Fische sind defizitär.

1.6. Schutzgut Luft und Klima

Es sind keine Schutzgebiete nach BImSchG oder BayWaldG im Untersuchungsraum zu finden. Ein Wald funktionsplan liegt ebenfalls nicht vor.

Das Klima vor Ort ist gemäßigt warm. Die kleineren Waldflächen sind als Frischluftentstehungsgebiet zu qualifizieren. Die landwirtschaftlichen Flächen um Schwabbruck, Altenstadt und Schongau stellen dagegen Kaltluftentstehungsgebiete mit hohem Ausgleichspotenzial für die Siedlungen dar. Im Tal der o.g. Schönach kann genauso wie über die landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen Frisch- und Kaltluft transportiert werden. Die o.g. Moorkomplexe sind Treibhausgasspeicher.

Das Straßennetz sowie Gewerbeflächen unterschiedlicher Größe stellen jeweils eine Vorbelastung durch Emissionen von klimarelevanten Gasen und ggf. Stäuben dar. Die Bestandsleitung zeigt keinerlei Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

1.7. Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Fundstellen-Nr. des Bodendenkmals	Beschreibung
D-1-8130-0100	Burgstall des hohen Mittelalters
D-1-8130-0101	Turmhügel des hohen oder späten Mittelalters
D-1-8130-0209	Untertägige, mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Walburga in Schwabbruck und ihrer Vorgängerbauten
D-1-8131-0186	Körpergräber der frühen römischen Kaiserzeit
D-1-8131-0092	Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen): bei Altenstadt
D-1-8231-0059	Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen): bei Stadt Schongau
D-1-8131-0088	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der römischen Kaiserzeit, sowie Hofstelle des hohen Mittelalters.

Insbesondere bei Mast Nr. 37 (neu) findet sich auf den Flurnummern 387/2, 388, 390 und 391 der Gemarkung Schwabbruck ein archäologisches Bodendenkmal mit der Fundstellen-Nr. D-1-8130-0100. Der Mast kommt im Bodendenkmal zum Stehen.

Auf dem 2,2, km langen Erdkabelabschnitt werden die beiden Bodendenkmäler mit der Fundstellen-Nr. D-1-8131-0092 und D-1-8231-0059 (Straße der römischen Kaiserzeit) berührt.

Der Maststandort 64 (alt) befindet sich ebenso bereits innerhalb des Bodendenkmals mit der Fundstellen-Nr. D-1-8130-0100. Die bestehende Freileitung verläuft bereits in der Nähe der o.g. Bodendenkmäler, die durch die Antragstrasse tangiert werden.

Bei den Orten Schwabbruck und Altenstadt finden sich einige Baudenkmäler, die jedoch außerhalb der Bestandsleitung und der beantragten Trasse liegen. Beispielweise die Pfarrkirche und päpstliche Basilica minor St. Michael in Altenstadt, wird als ein „Landschaftsprägendes Baudenkmal“ (D-1-90-111-1) qualifiziert. In der freien Landschaft wurde in der Nähe der Ingenrieder Straße bei Mast 60 (alt) ein Grenzstein aus Kalkstein festgestellt (D-1-90-149-9). Am Ortsausgang von Schwabsoien führt der Denkmalatlas ein Sühnekreuz aus Tuffstein (D-1-90-151-5).

1.8. Landschaften

Der Untersuchungsraum zählt zum Pfaffenwinkel. Der Untersuchungsraum kann in einen westlichen und östlichen Teil untergliedert werden:

Im westlichen Teil des Untersuchungsraumes wird die Landschaft durch das Relief eines voralpinen Hügel- und Moorlandes bestimmt. In diesem Teil des Untersuchungsraumes dominiert die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere in Form der Grünlandnutzung. Die Strukturvielfalt lässt sich als mittel bewerten. Mit Ausnahme der größeren Ortschaften Schwabbruck und Schwabsoien zeichnet sich die Siedlungsform durch überwiegend lockere Gruppen- und Streusiedlungen aus. In diesem Gebiet finden sich kaum akustisch oder visuell störende Objekte. Größere, zusammenhängende Waldgebiete sind nicht vorzufinden.

Eine wesentliche visuelle Vorbelastung stellt hier jedoch die bestehende 110-kV-Freileitung dar.

Die leichte Reliefdynamik nimmt östlich Schwabbruck ab und wechselt im Umkreis des Stadtgebiets der Stadt Schongau zu einer vergleichsweise ebenen Landschaft. Charakteristisch für diesen Bereich des Untersuchungsraumes ist die großflächige Offenlandschaft mit intensiver Grünlandnutzung. Östlich von Schwabbruck tritt neben die strukturarme, landwirtschaftliche Nutzung auch die Überprägung der Landschaft durch Siedlungsgebiete, Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Kläranlagen etc.). Neben den geschlossenen Siedlungen Altstadt und der Stadt Schongau liegen einzelne Streusiedlungen vor.

Eine wesentliche visuelle Vorbelastung stellt hier ebenfalls die bestehende 110-kV-Freileitung dar.

2. Geprüfte Vorhabenvarianten und wesentliche Auswahlgründe

*Eine ausführliche Darstellung der geprüften Vorhabenvarianten in textlicher wie kartographischer Form finden Sie in Unterlage 9.7 UVP-Bericht unter Ziffer 4.2. sowie im Rahmen dieses Beschlusses unter **Ziffer C. III. „Planungsvarianten“ der Entscheidungsgründe.***

3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

3.1. Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind weder kurz- noch langfristig umweltrelevante, nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Während der Bauzeit wird es zu baubedingten Auswirkungen kommen. Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb sind nicht auszuschließen. Diese Immissionen wirken sich aber punktuell aus und sind zeitlich begrenzt. Nächtliche Bauarbeiten sind nicht vorgesehen. Es werden allgemein übliche Verfahren zur Reduzierung baubedingter Emissionen angewandt wie z.B. Verfahren zur Staubminderung. Zudem werden moderne geräuscharme Maschinen verwendet. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie die Wohn- und Erholungsfunktion werden insoweit als nicht erheblich eingestuft.

An betriebsbedingten Auswirkungen kommen Lärmentwicklungen durch Koronaentladungen sowie niederfrequente elektrische und magnetische Felder in Betracht. Da die Koronaeffekte bei 110-kV-Freileitungen deutlich geringer als bei 380-kV-Freileitungen sind, können nachteilige Umweltauswirkungen für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die zu erwartenden Werte für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke liegen im Bewertungsbereich unterhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte. Die Überprüfung des Minimierungspotentials für die geplante Anlage ergab für den Freileitungs- und Erdkabelabschnitt, dass die Minimierungsmöglichkeiten vollumfänglich umgesetzt wurden.

3.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Bauzeit wirken baubedingte Immissionen punktuell (Maststandorte oder Start- und Zielgrube für den Pflug). Diese sind zeitlich eng begrenzt. Umwelterhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.

Durch den Baubetrieb entstehen optische Reize, die vor allem für störungsempfindliche Tierarten oder während empfindlicher Lebenszyklen (Brut oder Aufzucht der Jungtiere) von Tierarten zur Vergrämung oder anderweitigen Beeinträchtigung von Arten führen kann. Diese Auswirkungen sind als singuläres Ereignis mit eng begrenzter Zeitdauer zu werten. In dem Bereich der Arbeitsfelder und Zuwegungen sind keine gegenüber visuellen Störwirkungen empfindlichen Tierarten (v.a. Brutvögel) bekannt.

Zudem sind vorübergehende Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen, Materiallager, Baufelder und Baustelleneinrichtungen notwendig. In der Folge kann vorübergehend eine Veränderung oder sogar ein Verlust von Vegetations- und möglichen Habitatstrukturen stattfinden. Besonders relevant wird die vorübergehende Inanspruchnahme auf naturschutzfachlich hochwertigen Biotop- und Nutzungsstrukturen. Hauptsächlich liegen die benötigten Zuwegungen, Lagerflächen und Arbeitsfelder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Acker- und Grünlandflächen). Im Freileitungsabschnitt dienen lediglich untergeordnet Biotopflächen mit einer mittleren Wertigkeit als Arbeitsfelder. Die Zufahrt zu den entsprechend benötigten Flächen erfolgt vorwiegend über das bestehende öffentliche und landwirtschaftliche Wegenetz. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 50.000 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Im Vergleich zu der in Anspruch genommenen Gesamtfläche entfällt nur ein kleiner Teil auf mäßig extensiv genutzte, artenarme Grünlandstrukturen (ca. 1.780 m²), verschiedene Gehölzstrukturen des Offenlands (ca. 850 m²) sowie mäßig artenreiche Hochstaudenfluren (ca. 300 m²). Äußerst seltene, gefährdete, empfindliche Biotopstrukturen werden nicht als Zuwegungen oder Arbeitsfelder genutzt. Eine Beanspruchung von Strukturen mit langen Entwicklungszeiträumen, die nur schwer als wiederherstellbar gelten, erfolgt nicht. Es werden keine Flächen beansprucht, die nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützt werden oder als Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) eingestuft werden können. Im Bereich der „Seelache“ (Biotop) bewegen sich die Arbeitsfelder im Rahmen der vorübergehenden Inanspruchnahme am Rand davon.

Im Bereich des Grünlandes ist eine aktuelle Nutzung der unmittelbar baubedingt beanspruchten Flächen als engere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zu erwarten. Insbesondere den Gehölz- und Hochstaudenfluren kann innerhalb der offenen Landschaft eine potentielle Bedeutung als Lebensraumfunktion unterstellt werden. Dennoch ist auf den meisten Flächen von geringen Umweltauswirkungen auszugehen und lediglich auf geringen Flächen eine durchschnittliche bis leicht erhöhte Auswirkung auf die Umwelt festzustellen.

Der Arbeitskorridor im Kabelabschnitt beläuft sich auf ca. 4-8 m Breite und daher in einem räumlich eng begrenzten Raum. Die Kabelschutzrohre werden mittels Verlegeflug in den Boden eingebracht. Die temporär beanspruchte Fläche ist sehr klein. Außerdem wurden in dem Gebiet keine bodenbrütenden Arten nachgewiesen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden auch nicht von sonstigen planungsrelevanten Arten genutzt. Folglich sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Fundamente der neuen Maststandorte werden dauerhaft Flächen in Anspruch genommen, wodurch es zum Verlust/zur Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen kommen kann. Das Ausmaß der möglichen Versiegelung ist bei diesem Vorhaben relativ gering (435 m²). Alle neu zu bauenden Maste befinden sich in keiner gemäß BNatSchG aktuell ausgewiesenen Schutzgebietskulisse. Die konkret tangierten Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Lediglich zwei Maststandorte liegen auf mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland oder im Umgriff artenarmer Saumstrukturen. Auch diesbezüglich sind keine naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen wie beispielsweise ein gem. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschütztes Biotop betroffen.

Das Fundament des Kabelaufführungsmastes ist deutlich größer dimensioniert als bei den Freileitungsmasten, aber in der Gesamtschau ist die hierfür benötigte dauerhafte Flächeninanspruchnahme gering. Die Verlegung der Leerrohre erfolgt überwiegend mittels Verlegeflug. Daher wird lediglich eine Start- und eine Zielgrube ausgehoben werden. Die unterirdische Versiegelung durch die Verlegung der Kabelschutzrohre umfasst lediglich eine Fläche von ca. 800 m². Die versiegelte Fläche für die Muffengrube beträgt nur 70 m² und auch die notwendige Fläche für die benötigten Kabelschächte ist sehr gering und beträgt jeweils nur wenige Quadratmeter. Insgesamt ist nicht mit umwelterheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die Kabeltrasse auf Böden weitestgehend ohne besondere naturschutzfachliche Wertigkeit zum Liegen kommt.

Durch die leicht veränderte Trasse der Freileitung ergibt sich auch ein veränderter Schutzstreifen, welcher einerseits zu einer veränderten dauerhaften Flächeninanspruchnahme führt und andererseits zu veränderten Standortbedingungen führen kann. Mit einem Schutzstreifen gehen auch Einschränkungen hinsichtlich einer Bestockung mit baumförmigen Gehölzen einher. Aufgrund der Nutzungsbeschränkungen auf forstlich genutzten Flächen im Bereich der Masten Nrn. 32-33 sind voraussichtlich im Zuge des Baus der Leitung waldbauliche Umbaumaßnahmen erforderlich. Zur Einhaltung der Schutzstreifenbreite werden regelmäßige Unterhaltsmaßnahmen notwendig werden. Es handelt sich überwiegend um Gehölze jüngeren bis mittleren Alters ohne hervorzuhebende Habitatqualitäten für Fledermäuse und Vögel. Durch die Antragstrasse kommt es zu keiner bedeutenden Änderung der abiotischen Standortbedingungen innerhalb des Schutzstreifens.

Bei dem Erdkabelabschnitt ist ein Schutzstreifen von geringerer Breite als bei der bestehenden Freileitung notwendig. Durch den neuen Schutzstreifen ist eine Veränderung der Vegetations-/Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Im Schutzstreifen einer Erdkabelleitung sind u.a. keine tief wurzelnden Gehölze und keine Gebäude zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung ist aber ohne weiteres möglich. Der vorliegende Erdkabelabschnitt zeichnet sich weitestgehend durch einen Verlauf innerhalb von Offenlandstrukturen aus, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Gehölzstrukturen werden lediglich straßenbegleitend an der B17 gequert. Bedeutende Änderungen der vorherrschenden Biotop- bzw. Lebensraumausstattung innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zu erwarten. Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

Bei Freileitungen besteht grundsätzlich eine Kollisionsgefahr für die Avifauna und die Gefahr, dass von der Anlage Störwirkungen ausgehen. Konstruktionsbedingt geht von der geplanten Hochspannungsleitung keine Stromschlaggefahr für die Avifauna aus. Zum Konfliktrisiko wurde ein separates Gutachten „Berechnung der Kollisionsgefährdung gem. Bernotat & Dierschke“ (Unterlage 9.10a Berechnung Kollisionsgefährdung Bernotat) nachgereicht. Hierfür wurde die gesamte Trasse in drei Abschnitte eingeteilt. Der „Abschnitt 1“ verläuft von Mast 31 bis Mast 33, der „Abschnitt 2“ von Mast 34 bis 39 und der dritte Abschnitt von Mast 40 bis 47. Konkret wurde ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund eines Weißstorchvorkommens bei einem Strommast in der Gemeinde Altenstadt (Abschnitt 3) festgestellt.

Freileitungen stellen vertikale Strukturen in der Natur dar, die artspezifisches Meideverhalten bzw. Scheuchwirkungen auslösen können. Die genauere

Untersuchung möglicher Auswirkungen zeigt, dass mit dem Vorhaben ggf. graduelle Beeinträchtigungen von Arten der halboffenen Landschaften (v.a. Bodenbrüter) innerhalb des Biotops „Seelache“ verbunden sein können. Die bestandsoptimierte Trasse unterliegt jedoch einer gewissen Vorbelastung durch die Bestandstrasse. Zudem liegt der Standort der Freileitung im Randbereich der Seelache und es bestehen starke Verbuschungstendenzen innerhalb der Seelache, die natürlicherweise zu einer Beeinträchtigung des übersichtlichen Offenlandcharakters führen können. Zudem ist im Bereich der Seelache keine dauerhafte, vollständige Entwertung für besonders empfindliche Durchzügler zu erwarten. Zu den nachgewiesenen Arten hoher Eignung zählen in der Seelache vor allem Durchzügler, darunter Neuntöter und Braunkehlchen. Daher sind durchschnittliche bis leicht erhöhte Umweltauswirkung festzustellen.

3.3. Schutzgut Fläche

Bei dem geplanten Vorhaben wird für die Mastfundamente der Freileitung dauerhaft Fläche in Anspruch genommen. Das Ausmaß der Flächeninanspruchnahme ist aber sehr gering und beschränkt sich auf den Bereich des Mastfußes. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass nur punktuell neue Masten (430 m²) errichtet werden, da es sich um eine bestandsoptimierte Trasse handelt. Zudem werden die Altmasten zurückgebaut.

Der Flächenverbrauch im Bereich der Erdkabelstrecke hält sich in sehr engen Grenzen.

Freileitungen und Erdkabel haben im Bereich des jeweiligen Schutzstreifens Nutzungseinschränkungen hinsichtlich einer baulichen Entwicklung, einer Bestockung mit baumförmigen Gehölzen (bei Freileitungen u.a. auch Wuchshöhen und Altersbeschränkungen) und sonstige Einschränkungen zur Folge. Landwirtschaftliche Nutzung ist auf den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin möglich. Die betroffenen Waldflächen besitzen weder eine besondere Bedeutung laut Waldaktionsplan noch entsprechen sie einer Schutzkategorie gemäß Art. 10-12a BayWaldG. Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen für bauliche Anlagen / Bestandteile der Leitung sind räumlich sehr eng begrenzt. Insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und den maßgeblichen Entlastungswirkungen durch Entfall von überspannten Flächen nehmen die zu erwartenden Umweltauswirkungen keine zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ein.

3.4. Schutzgut Boden

Die Errichtung einer Freileitung und das Verlegen eines Erdkabels löst eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme aus. Im Rahmen der Bautätigkeit werden die Böden durch das Befahren mechanisch belastet und Boden wird z.B. durch Abgrabung bewegt. Eine Änderung der Bodenmorphologie durch die Errichtung von Masten, den Abbau von Masten oder durch das Verlegen des Erdkabels ist nicht auszuschließen. Überwiegend liegen keine sensiblen oder verdichtungsempfindlichen Böden vor, weshalb geringe Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Lediglich für einen Maststandort muss auf einem Moorboden ein Arbeitsfeld errichtet werden (durchschnittliche bis leicht erhöhte Auswirkungen) und elf Arbeitsfelder und Zuwegungen kommen im grundwasserbeeinflussten und daher verdichtungsempfindlichen Bereich (durchschnittliche Auswirkungen) zum Liegen. Beim Erdkabelabschnitt ist durchweg von durchschnittlichen Umweltauswirkungen auszugehen, weil die Verlegung mittels Pflug relativ bodenschonend durchgeführt werden kann und nur punktuell auf eine andere Art zurückgegriffen werden muss. Bei sachgerechter und ordnungsgemäßer Abwicklung der einzelnen Baustellen sind ein Verlust von Betriebsstoffen und damit potentiell verbundene nachteilige Auswirkungen bzw. eine Gefährdung des Naturhaushaltes nicht zu erwarten.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung ist sowohl im Freileitungsabschnitt als auch im Erdkabelabschnitt relativ gering.

Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt sowie den Boden als Lebensraum durch die Wärmeabgabe des Stromleiters (Erdkabelabschnitt) sind ebenfalls als gering einzustufen.

3.5. Schutzgut Wasser

Die Umweltauswirkungen im Freileitungsabschnitt sowie dem Erdkabelabschnitt sind lediglich als gering oder durchschnittlich zu werten.

Bei Arbeiten in der Nähe eines Oberflächengewässers sind baubedingte Immissionen (stoffliche Einträge) möglich, da sich ein Mast unmittelbar an einem Fließgewässer befindet und 13 Maste der Bestandsleitung sowie der Antragsstrasse im wassersensiblen Bereich liegen. Mit Hilfe von geeigneten Schutzmaßnahmen und Vorgaben gemäß dem aktuellen Stand der Technik lassen sich umwelterhebliche Auswirkungen jedoch vermeiden.

Beim Erdkabel wird es infolge der grabenlosen Verlegung des Kabelschutzrohrs zu keinen bzw. geringen Umweltauswirkungen durch Verschmutzung des Grundwassers oder Absenkungen des Grundwasserspiegels kommen. Punktuell werden zur Verlegung der Kabelschleifen Arbeiten in offener Grabenbauweise notwendig. Dabei werden aber die Vorgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung eingehalten.

Zwei Maststandorte befinden sich im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für den Hochwasserschutz gemäß des Regionalplans der Region 17. Dies führt lediglich zu geringen Umweltauswirkungen, da zwei Maststandorte durch den Abbau der Bestandsleitung wegfallen. Aufgrund des punktuellen, kleinflächigen Einbringens von neuen Fundamenten sind keine nennenswerten Veränderungen von hydrologischen Verhältnissen (z.B. Grundwasserströmungen) und des Retentionsraumvolumens zu verzeichnen.

3.6. Schutzgut Luft und Klima

Es sind keine Umweltauswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten.

Ein Maststandort liegt am Rande eines Moorbodenstandorts, weshalb dieser nicht mittels Plattenfundament gegründet werden kann, sondern einer Tiefengründung bedarf. Trotz kleinflächiger Veränderungen des Moorkörpers und möglicherweise punktuellen Veränderungen des Moorwasserhaushalts wird sich dies nicht auf das Klima vor Ort niederschlagen.

Die Nutzungseinschränkungen durch den Schutzstreifen der Freileitung führen ggf. zu einem Waldverlust. Dies wirkt sich ebenfalls nicht auf das Klima aus, da sich dies in einem untergeordneten Rahmen bewegt.

3.7. Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für dieses Schutzgut werden durchschnittliche Umweltauswirkungen erwartet.

Für das Bodendenkmal „Burgstall des hohen Mittelalters“ (D-1-8130-0100) liegt durch den Bestandsmast Nr. 64 (alt) eine Vorbelastung vor. Durch den geplanten Rückbau wird das Bodendenkmal tangiert. Ebenfalls liegt der neu zu errichtende Mast Nr. 37 in dem o.g. Bodendenkmal. Der neue Maststandort 37 (neu) weicht allerdings deutlich vom alten Standort ab und befindet sich lediglich am südlichen Rand des Denkmals. Dadurch sind reduzierte Beeinträchtigungen des Bodendenkmals zu erwarten. Zudem wird weniger denkmalfachlich relevante Fläche überspannt.

Im Erdkabelabschnitt ist die Betroffenheit des Bodendenkmals „Straße der römischen Kaiserzeit“ (D-1-8131-0092) unvermeidbar. Die Verlegung der Schutzrohre wird mittels Pflugverfahren bzw. Unterquerungen mittels Räumpressbohrung durchgeführt, sodass lediglich minimale Eingriffe in den Untergrund notwendig werden.

Im Bereich von bekannten Bodendenkmälern bzw. Verdachtsflächen wird den Interessen des Denkmalschutzes durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.8. Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich durchschnittliche Umweltauswirkungen.

Das Landschaftsbild wird durch die vorgesehenen Maßnahmen verändert, da sich die Errichtung einer neuen Freileitung mit einer durchschnittlichen Masthöhe von ca. 30-35 Metern optisch über längere Entfernung auswirkt. Die visuellen Auswirkungen durch Neuerrichtung eines Kabelendmastes kann durch Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden. Durch die Bestandsleitung liegt zudem bereits eine Vorbelastung vor. Positiv wirkt sich insbesondere der Abbau der siedlungsnahen Bestandsmasten Mast Nr. 76 (alt)- 81/1 (bei Mast 81/1 nur Teilabbau von Leiterseilen) bei Altenstadt aus.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sowie der Entlastungswirkungen durch die Realisierung der Hochspannungsleitung in Form eines Erdkabels in einem nennenswerten Abschnitt in Ortsnähe sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Dennoch erfolgt eine Kompensation in Gestalt einer Ersatzzahlung.

4. **Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG)**

Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden:

4.1. **Schutzgut Mensch**

M1: An- und Abfahrt erfolgt ausschließlich über die bestehenden Zufahrten.

M2: Bei trockener Witterung werden Fahrwege befeuchtet sowie die Fahrgeschwindigkeit begrenzt.

M3: Beschränkung der Bauzeiten ausschließlich auf Werktage und tagsüber.

M4: Aufrechterhaltung bzw. Erstellung einer Umleitung von Wegeverbindungen u.a. für die Erholungsnutzung.

4.2. **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Allgemeine Maßnahmen:

M1: Während der gesamten Baumaßnahme kommt eine fachkundige ökologische Baubegleitung zum Einsatz.

M2: Reduzierung der Baufelder und Zuwegungen auf das technisch-wirtschaftlich sinnvolle Mindestmaß v.a. in naturschutzfachlich sensiblen Teilräumen; Auswahl möglichst naturschutzfachlich geringwertiger Teilflächen für bauzeitlich erforderliche Arbeitsflächen.

M3: Rückbau und Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen in den ursprünglichen Zustand.

M4: Reduzierung des Kollisionsrisikos für gefährdete Vogelarten bei Freileitungen durch geeignete Maßnahmen (Mastbildwechsel auf Einebene).

Spezifische Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitten im Zuge der Baufeldfreimachung

- Rodungsarbeiten innerhalb der Schutzzeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG: Die erforderlichen Rodungsarbeiten von Gehölzen und Röhricht für die Baufeldfreimachung erfolgen gemäß der Vorgabe gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Nist- und Brutzeiten von Vögeln und außerhalb der Laichzeit von Amphibien (d.h. vom 1. Oktober bis 28. Februar).
- Vermeidung von Pausen zwischen dem Baubetrieb: Grundsätzlich werden längere Pausen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn vermieden, um eine Ansiedlung geschützter Arten zu verhindern. Länger betriebene Baufeldflächen werden von der ökologischen Baubegleitung auf die Etablierung möglicher Bruthabitatstrukturen hin kontrolliert und ggf. erneut beräumt, um eine Ansiedlung und damit potentielle Gefährdung entsprechender Vogelarten durch den Baubetrieb zu vermeiden.

V2: Errichtung von Schutzzäunen im Bereich empfindlicher Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Gewässern

- Vor Beginn der Baumaßnahme werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung die zu erhaltenden Gehölz- und Biotopstrukturen (u.a. Uferstrukturen an Gewässern) markiert und durch die Errichtung einer geeigneten Abgrenzung für die Dauer der Baumaßnahmen vor unbeabsichtigten Beeinträchtigungen (z.B. mechanische Beschädigung, Abgrabung, Aufschüttung, stofflichen Einträgen, Lagern von Baumaterial) geschützt.

V3: Vogelschutz beim Abbau der Bestandsmasten

- Die Beseitigung von Nestern auf Bestandsmasten darf erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen. Vor Beginn des Rückbaus sind die Bestandsmasten auf Nester zu kontrollieren. Bei aktuell belegten Nestern erfolgt kein Mastrückbau während der Brutzeit. Eventuell vorhandene Vogelnester werden im Winterhalbjahr bzw. vor einer Belegung mit einem Gelege beseitigt, um eine Tötung von Nestlingen / Jungvögeln und/oder einer Zerstörung von Gelegen vorzubeugen.

V4CEF: Fledermausschutz bei Fällungen von Bäumen mit nicht auszuschließendem Habitatpotential sowie Schaffung von neuen Quartierstrukturen

- Bäume mit Quartierpotential werden vorab durch eine fachkundige Person ermittelt und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen. Das Fällen von Bäumen mit Quartierpotential für Fledermäuse erfolgt unter Zurückstellung der

avifaunistisch erforderlichen Zeiträume bereits im September/Oktober in Absprache mit fledermauskundigen Sachverständigen.

V6: Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten

- Zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen von benachbarten Amphibienvorkommen und Vorkommen von Rostgans, Zwergtaucher und Braunkehlchen bzw. deren Habitaten erfolgt eine Beschränkung der Bauarbeiten auf den Zeitraum Ende Oktober bis Anfang/Mitte Februar.

V7: Errichtung von temporären Schutzzäunen für Reptilien

- Durch die Installation eines Schutzzaunes kann in Kombination mit vorgelagerten Vergrämungsmaßnahmen eine Gefährdung von potenziellen Reptilienvorkommen ausgeschlossen werden.

V9: Vergrämung potenzieller Haselmausvorkommen

- Durch zeitlich gestaffelte, strukturelle Vergrämungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von potenziellen Haselmausvorkommen ausgeschlossen werden.

V10CEF: Stärkung der Feldlerchenpopulation zur Vermeidung baubedingter Populationsgefährdungen

- Zur Vermeidung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der lokalen Feldlerchenpopulation werden ergänzende Habitatstrukturen (Lerchenfenster) zur Stärkung der örtlichen Population vor Beginn der Baumaßnahme angelegt und bis zum Ende der Baumaßnahmen vorgehalten.

V11: Kennzeichnung des Erdseils mit Vogelmarkern

- Die Bestandsleitung verläuft deutlich näher am vorhandenen Storchennest (Weißstorch) als die geplante Trasse. Zudem wird ein Teilabschnitt der bestehenden Freileitung auf einer Länge von ca. 2 km durch ein Erdkabel ersetzt. Die geplante Trasse stellt damit eine signifikante Verbesserung im Vergleich zum Ist-Zustand da. Zur Vermeidung potenzieller Rest-Kollisionsrisiken erfolgt vorsorglich eine Kennzeichnung des Erdseils zwischen den Masten 45 und 47 mit Vogelschutzmarkern.

A1: Kompensation des Eingriffs in der Seelache bei Schwabbruck: Aufwertung der Seelache als wertvoller Moorlebensraum

- Die Maßnahme dient dem Erhalt und Schutz des Moorstandorts und seiner Randbereiche. Dazu soll die charakteristische, enge Verzahnung verschiedener feuchttypischer Vegetationseinheiten in der Seelache gefördert werden. Die Nutzungsextensivierungen in den Randbereichen tragen zur Schaffung von Pufferzonen und Entwicklung geeigneter Lebensraumbedingungen für moortypische Arten bei.

Für die dauerhafte Sicherung der naturschutzfachlich maßgeblichen Bestandteile sind sukzessionsbedingte Degradierungstendenzen durch wiederkehrende, extensive Nutzungsvorgaben auszuschließen.

G1: Wiederherstellung baubedingt beanspruchter land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

- Wiederherstellung des Ausgangszustands von (kurzfristig wiederherstellbaren) Vegetationsstrukturen und Bodentypen nach Beendigung der Baumaßnahme.
- Wiederherstellung des Landschaftsbilds durch Re-Etablierung ehemaliger Vegetationsbestände bzw. Nutzungen.

G2: Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen mit besonderen gestalterischen Erfordernissen

- Ansprechende Neugestaltung der bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse von Anlagen der Energieversorgung (Freileitung bzw. Erdkabel).
- Wiederherstellung des Landschaftsbilds durch Re-Etablierung ehemaliger bzw. geeigneter neuer Vegetationsbestände.

4.3. Schutzgut Fläche

Allgemeine Maßnahmen:

M1: Möglichst kurzer Verlauf mit möglichst geringen Nutzungseinschränkungen durch den Schutzstreifen.

M2: Beschränkung der Versiegelung von Flächen unter Berücksichtigung des technischen Erfordernisses.

Spezifische Gestaltungsmaßnahme:

M3: Nachnutzung/Flächenumwandlung der beanspruchten ehemaligen Maststandorte entsprechend der umgebenden Nutzungen.

4.4. Schutzgut Boden

Allgemeine Maßnahmen:

M1: Anwendung der veröffentlichten Handlungshilfen des LfU sowie Einhaltung einschlägiger DIN-Normen.

M2: Sachgerechte Behandlung und Zwischenlagerung des Bodens entsprechend der einschlägigen DIN-Normen.

Spezifische Gestaltungsmaßnahme:

M3: Entsprechend der Möglichkeiten vor Ort erfolgt die Verlegung des Erdkabels mittels Kabelpflug als bodenschonende Variante.

4.5. Schutzgut Wasser

Allgemeine Maßnahmen:

M1: Die Arbeiten erfolgen in enger Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden und gemäß gängiger Vorgaben in wassersensiblen Bereichen.

M2: Beschränkungen der Baufelder in Gewässernähe auf ein Mindestmaß.

Spezifische Vermeidungsmaßnahmen:

M1: Bei Arbeiten in Nachbarschaft zu Fließgewässern werden geeignete Schutzvorkehrungen getroffen, um (Schad-) Stoffeinträge (insbesondere Treib- oder Schmierstoffe, Baustoffe, Erdreich usw.) zu vermeiden.

M2: Vermeidung von Abschwemmungen (Boden und Schüttmaterial) aus dem Baustellenbereich in die vorhandenen Gewässer.

M3: Keine Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in Grund- und Oberflächenwasser; keine Einleitung von Feinsedimenten, Beton- und Zementschlempe in Vorfluter.

M4: Baustelleneinrichtungen, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb der Baustelle sind so

anzulegen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers und der Vorfluter eintreten können.

4.6. Klima und Luft

(entfällt)

4.7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

M1: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme während der Bauphase.

M2: Festlegung weiterer geeigneter Maßnahmen in Absprache mit der Denkmalschutzbehörde.

4.8. Schutzgut Landschaft

M1: Ordnungsgemäße und den Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechende Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen durch geeignete Begrünungsverfahren.

M2: Spezifische Eingrünung des Kabelaufführungsmastes.

5. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG)

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1-3 BayKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Im vorliegenden Fall wurde seitens der zuständigen höheren Naturschutzbehörde für die unter die Vorschriften der BayKompV fallenden Masterrhöhungen ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 6.995,00 Euro berechnet.

III. Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Die nachfolgende Bewertung der Umweltauswirkungen basiert im Wesentlichen auf der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt.

Konkret beinhaltet die Bewertung eine Einordnung, wie gravierend die Auswirkungen auf die Umwelt sind⁵.

Baubedingte, anlagebedingte sowie betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind durch den Bau der Freileitung sowie die Verlegung des Erdkabels möglich, siehe **Ziffer B. II. „Zusammenfassende Darstellung“ der Entscheidungsgründe.**

Es ergeben sich unter Berücksichtigung bewährter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe oben **Ziffer B. II. 4. Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen**) hinsichtlich Art und Ausmaß reduzierte quantitative und qualitative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Bei den Schutzgütern Mensch, Fläche und Wasser bewegen sich die Auswirkungen auf sehr geringem Niveau. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Kultur- und Sachgüter sowie das Landschaftsbild sind nicht vermeidbar und treten bei Leitungsvorhaben regelmäßig auf.

Da sich zum einen die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens begrenzt auswirken und zum anderen höherwertige bzw. besonders empfindliche Ausprägungen der Schutzgüter kaum unmittelbar betroffen sind, bewegen sich die zu erwartenden Umweltauswirkungen in engen Grenzen. Im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung und Ausführung als Erdkabel sind für den Naturhaushalt, insbesondere aber für das Landschaftsbild, den Immissionsschutz und die Siedlungsentwicklung deutliche Entlastungswirkungen zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es kommt während der Bauphase zu zeitlich und räumlich stark begrenzten Störungen durch Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen. Durch geeignete Maßnahmen (siehe oben Ziffer B II. 4. der Entscheidungsgründe) werden die Auswirkungen auf die gesunden Wohnverhältnisse so minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die höheren Masten ist als erheblich einzustufen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sowie der Entlastungswirkungen durch den Rückbau der Bestandsleitung sowie die Realisierung der teilweisen Erdverkabelung in einem Abschnitt in Ortsnähe sind die

⁵ Missling/ Dix/ A. Lippert, in: Theobald/Kühling Energierecht, 124. EL Januar 2024, § 43 EnWG, Rn. 141

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild im Rahmen einer saldierenden Gesamtbetrachtung als nicht mehr erheblich einzustufen.

Der mögliche Verlust oder die Beschädigung von Bodendenkmälern kann zu Beeinträchtigungen führen. Insbesondere für das Bodendenkmal im Bereich der Ortschaften Schwabbruck und Schwabsoien liegt jedoch bereits eine Vorbelastung vor. Zudem wurde der Mast in diesem Bodendenkmal am südlichen Rand positioniert. Durch die Anordnung von Nebenbestimmungen werden die denkmalfachlichen Belange ausreichend berücksichtigt.

Das Vorhaben beansprucht weder im Bestand noch in der Planung rechtswirksame Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG, WHG und BayWaldG. Belange des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 und § 45 BNatSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben steht in keinem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu Natura-2000 Gebieten und löst damit keine möglichen Betroffenheiten aus. Erhöhte Umweltauswirkungen werden durch die dauerhafte Inanspruchnahme von extensiv genutzten, artenarmen Grünland mittlerer Wertigkeit sowie durch die Inanspruchnahme eines Moorbodens am Rande eines Moorkörpers erwartet. Außerdem werden Vegetationsstrukturen mittlerer Wertigkeit vorübergehend in Anspruch genommen und ggf. ist eine Verstärkung der Scheuchwirkung im Feuchtgebietskomplex „Seelache“ möglich.

Insgesamt wurde bei der Planung versucht, Umweltauswirkungen möglichst zu minimieren, indem hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen tangiert werden und hochwertige Flächen wie der Moorkomplex oder das Bodendenkmal nur am Rande berührt werden.

Die oben unter **Ziffer B II. 4 der Entscheidungsgründe** genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen einer effektiven Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen. Die verbleibenden Umweltauswirkungen können durch die Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nach der BayKompV kompensiert werden. Durch die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen in der „Seelache“ werden die Beeinträchtigungen für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen kompensiert (Kompensationsbedarf 14.116WP). Die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen können durch den multifunktionalen Kompensationsansatz der Ausgleichsmaßnahme wiederhergestellt werden. Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt bzw. neugestaltet und zudem erfolgt eine Ersatzzahlung gemäß der BayKompV. Ein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt damit nicht.

Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen einzelnen Schutzgüter zueinander ergibt sich kein anderes Ergebnis. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UVPG wurden im UVP-Bericht umfassend dargestellt.

Ergebnis

Aufgrund der Vorbelastungen durch die bereits bestehende Leitung und der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist bei Berücksichtigung aller technisch möglichen und naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung davon auszugehen, dass von dem Bau und dem Betrieb der Leitung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist damit insgesamt gegeben.

C. Materiell-rechtliche Würdigung

I. Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben konnte vorliegend - nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III.** dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen sowie unter Berücksichtigung der seitens der Vorhabenträgerin getätigten verbindlichen Zusagen - durch Ausspruch der Planfeststellung gemäß § 43 ff. EnWG zugelassen werden.

Die verbindlich festgestellte Planung berücksichtigt die im EnWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

II. Planrechtfertigung

Das Vorhaben muss unter dem Gesichtspunkt einer sicheren und effizienten, leistungsfähigen und zuverlässigen sowie zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, objektiv notwendig sein.

1. Allgemeine Ausführungen

Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage von § 43 EnWG ist planrechtfertigungsbedürftig. Das bedeutet eine Planfeststellung kann nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist⁶. Die Planrechtfertigung kann sich bindend aus einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung oder im Einzelfall ergeben⁷.

Bei der Einzelfallbeurteilung ist erforderlich, dass das Vorhaben grundsätzlich den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis

⁶ st.Rspr, vgl. BVerwG Beschluss v. 22.6.2023 – 7 VR 3.23, NVwZ 2023,1657,1659

⁷ BVerwG Beschluss v. 22.6.2023 – 7 VR 3.23, NVwZ 2023,1657, 1659

des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auszufüllen⁸. Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens auf Dauer nicht ausgeschlossen sein.

Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planrechtfertigung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung und somit der Zeitpunkt an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des auf Art. 20 Abs. 3 GG gründenden Verfassungsprinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist⁹. Wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG) müssen die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sein, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Dies folgt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, wonach eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Enteignungsrechtliche Vorwirkung bedeutet, dass ein Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit der Enteignung einzelner Grundstücke für das planfestgestellte Vorhaben mit der Wirkung feststellt, dass dem folgenden Enteignungsverfahren der festgestellte Plan unverändert zugrunde zu legen ist und die Enteignungsbehörde daran gebunden ist.

Auf Ebene der Planrechtfertigung ist – noch ungeachtet der konkreten (negativen) Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange (hierzu sogleich unter **Ziffer IV bis VI. der Entscheidungsgründe**) sowie der Berücksichtigung etwaiger weniger belastender Planungsalternativen (hierzu sogleich unter **Ziffer III der Entscheidungsgründe**) zu prüfen, ob

- die seitens der Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überhaupt grundsätzlich von den Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsgesetzes (hier: des EnWG) gedeckt sind (grundsätzlich zulässiges Ziel) sowie

⁸ BVerwG, Urteil v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04

⁹ VGH Mannheim, Urteil v. 08.11.2022 – 6 S 833/20, BeckRS 2022, 38156

- das Vorhaben aus diesem Blickwinkel im konkreten Fall überhaupt erforderlich ist, sprich:
 - im vorliegenden Fall überhaupt ein konkreter Bedarf hierfür besteht sowie
 - die konkret geplanten Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele überhaupt geeignet sind.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Planrechtfertigung sowohl aus einer Einzelfallbeurteilung als auch aus einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung.

2. Einzelfallbeurteilung (Ziele und konkreter Bedarf)

Ziel des Vorhabens ist es, die Leistungsfähigkeit des Hochspannungsnetzes der Vorhabenträgerin im westlichen Teil der Region „Bayerisches Oberland“, insbesondere angesichts veränderter Netznutzungssituationen infolge des Ausbaus erneuerbarer Energien zu gewährleisten und so eine sichere, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche, leistungsfähige, zuverlässige, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen. Dies ist die Zielvorgabe des Fachplanungsgesetzes gemäß § 1 Abs. 1 EnWG und die Aufgabe der Energieversorgungsunternehmen, vgl. § 2 und § 11 Abs. 1 EnWG. Dem entspricht das konkrete Vorhaben. Die Stromversorgung beruht zunehmend auf erneuerbaren Energien (Windkraft / Photovoltaik / Biogas). Das Hochspannungsnetz in dem Abschnitt Schwabbruck-Schongau stößt dadurch an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Deshalb ist eine Kapazitätssteigerung in diesem Bereich zwingend erforderlich, um den zukünftigen Anforderungen wie dem erwarteten weiteren Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen gerecht zu werden.

Die geplanten Maßnahmen für die Erneuerung der Leitung Schwabbruck-Schongau, welche Bestandteil der wichtigen 110-kV-Verbindungsleitung Anlage 65501 (Stromkreise P 6/1 und P 6/2) vom 110-/380-kV-Netzeinspeisepunkt Umspannwerk Bidingen zum 110-kV-Netzknotenpunkt UW Schongau ist, sind notwendig. Über weiterführende 110-kV-Leitungen ausgehend vom UW Schongau kann die Vorhabenträgerin im UW Lechbruck an das 110-kV-Verteilnetz der Allgäuer Überlandwerk gekuppelt werden. Die gesamte Verbindung UW Bidingen - UW Schongau weist somit eine Bedeutung für die Reservehaltung zur Versorgung des Netzgebiets des Allgäuer Überlandwerks auf. Ferner wird über das UW Schongau auch das UW Peißenberg und somit die Gemeindewerke Peißenberg versorgt. Über eine weitere Versorgung aus dem Hochspannungsnetz verfügt dieser örtliche Versorger nicht. Es ist daher aus zweifacher Sicht wichtig, dass die Anlage über eine ausreichend hohe Übertragungsfähigkeit verfügt. Die derzeitige mögliche Übertragungsleistung von ca. 100 MVA (Megavoltampere) pro Stromkreis ist hierfür nicht ausreichend.

Die 110-kV-Leitung Anlage 65501 wurde ursprünglich im Jahre 1956 errichtet. Sie ist am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt und kann nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem und technischem Aufwand für den aktuellen Bedarf saniert werden. Sämtliche Maste bestehen aus Thomasstahl, d.h. sie können vom Problem der Versprödung betroffen sein.

Die beim Bau der bestehenden Leitung in den 1950-er Jahren gültigen technischen Vorschriften haben sich mittlerweile in wesentlichen Punkten geändert. Dies zeigt sich bei dieser Freileitung beispielsweise in Form von drei- bis viermal höheren Eis- und zweimal höheren Windlasten im Vergleich zur Errichtungsnorm. Hierdurch ergeben sich höhere statische Anforderungen an die Masten. Die Leitung befindet sich nach der aktuellen Norm in der Eiszone 3. Dies bedeutet, dass die Eislasten aufgrund der meteorologischen Erkenntnisse in dieser Region inzwischen dreimal so hoch angesetzt werden als bei der Planung der Bestandsleitung in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts. Die Leitung wurde zum Zeitpunkt ihrer Errichtung für eine Leiterseiltemperatur von 40 °C dimensioniert. Auf Grund der zunehmenden Auslastung des Verteilnetzes unter anderem durch die Einspeisung von regenerativen Energien kann es zu einer Erwärmung der Leiterseile auf bis zu 150 °C kommen, die dann zu einer Durchhangsvergrößerung der Leiterseile führt. Für diese Durchhangsvergrößerung ist die bestehende Leitung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte teilweise nicht ausgelegt. Die neuen Hochtemperaturleiterseile mit einer Betriebstemperatur von bis zu 150 °C weisen einen höheren Querschnitt auf, um den Anforderungen an die Übertragungsleistung gerecht zu werden.

Die derzeitige Transportkapazität der Leitung ist auf Grund der ursprünglichen Dimensionierung der vorhandenen Leiterseile beschränkt und erfüllt nicht mehr die veränderten gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen. Insbesondere auf Grund der Erzeugung von solarer Energie und Windenergie in den Regionen Oberland und Ostallgäu kann es in bestimmten Netzsituationen zu Engpässen der Übertragungsfähigkeit kommen. Aus diesem Grunde soll künftig ein Leiterseil mit höherer Temperatur- und Strombelastbarkeit aufgelegt werden.

Aus den o.g. Gründen der Versorgungssicherheit, zur Reservehaltung, aufgrund des Alters der Bestandsleitung und deren zu geringe Übertragungsleistung, die nicht für die Aufnahme der zukünftigen Einspeisung von Erneuerbaren Energien ausreichend ist, besteht ein Bedarf an der geplanten Maßnahme. Die Maßnahme ist geeignet, den bestehenden Bedarf zu erfüllen.

3. Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Die Einzelfallbeurteilung ist für das vorliegende Vorhaben nicht notwendig, da der Bedarf bereits vom Gesetzgeber in § 14d Abs. 10 EnWG n.F. festgestellt worden ist.

Bis vor kurzem lautete § 14d Abs. 10 EnWG wie folgt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 kV sowie von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von unter 110 kV, sofern sich diese im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs befinden, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

Auf die Verortung im Außenbereich kommt es nun nicht mehr an, da gem. § 14d Abs. 10 EnWG n.F. die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Dabei handelt es sich um eine abstrakte Bedarfsfeststellung des Gesetzgebers, die die Bedeutung der Hochspannungsebene der Verteilernetze für die Energiewende unterstreicht. Dieser gesetzliche Abwägungsvorrang dient der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in der Hochspannungsebene. Das Vorhaben Schwabbruck-Schongau umfasst die Neuerrichtung einer Hochspannungsleitung, die den Strom in der Region Oberland verteilt. Die Voraussetzungen des § 14d Abs. 10 EnWG sind gegeben.

Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

III. Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe

1. Allgemeine Ausführungen

Das Abwägungsgebot verlangt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Prüfung von Planungsalternativen. Alternativen können Konzeptalternativen, Standortalternativen, technische Alternativen oder der vollständige oder teilweise Verzicht auf Alternativen sein¹⁰.

Im Rahmen der planerischen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich das beantragte Vorhaben mit einer anderen Trasse oder in einer anderen

¹⁰ Kupfer, in: Schoch/Schneider, VwVfG vor § 72 Rn. 20

Gestalt verwirklichen lässt, sofern sich die Antragstrasse voraussichtlich nachteilig auf die rechtlich geschützten Belange Dritter oder öffentlichen Belange auswirken sollte.

Bei der Auswahl verschiedener räumlicher Trassenvarianten handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung, die gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel zugänglich ist. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst dann überschritten, wenn eine alternative Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt oder wenn der Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterläuft¹¹. Eindeutig vorzugswürdig erscheint eine Planungsvariante insbesondere dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange gegenüber der planfestgestellten Trasse eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellt¹². Das Gebot sachgerechter Abwägung wird hingegen nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre¹³. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen¹⁴. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde also nicht der Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen¹⁵.

Der durch Artikel 1 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geänderte § 43 EnWG enthält nun in Absatz 3 Satz 2-6 Vorschriften für den Fall, dass bei einem Vorhaben im Sinne des § 43 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-4 EnWG eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im

¹¹ VGH München, Urteil v. 23.03.2017 - 22 A 16.40040, BeckRS 2017, 105425, Rn. 19

¹² Riege, in BeckOK EnWG von Assmann & Peiffer, 11. Ed. 1.6.2024, EnWG § 43 Rn. 109

¹³ VGH München, Urteil v. 11.05.2016 – 22 A 15.40004

¹⁴ VGH München, Urteil v. 24.05.2011 – 22 A 10.40049

¹⁵ BVerwG, Urteil v. 21.1.2016 – 4 A 5/14, NVwZ 2016, 844, 862

Sinne von § 3 Nr. 1 NABEG, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nr. 4 NABEG oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nr. 5 NABEG beantragt wird.

Die erste Alternative ist nicht einschlägig, da die gem. § 3 Nr. 1 NABEG geforderte Voraussetzung, dass die bestehende Leitung fortbestehen soll, nicht erfüllt wird. Gleiches gilt für den Parallelneubau im Sinne des § 3 Nr. 5 NABEG. Mangels Fortbestand der Bestandsleitung ist dieser Fall nicht einschlägig.

Die mögliche Konstellation eines Ersatzneubaus trifft im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zu. Gemäß § 3 Nr. 4 NABEG liegt ein Ersatzneubau vor, wenn die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse erfolgt. Die erste Alternative des Ersatzneubaus i.S.v. § 3 Nr. 4 NABEG ist nicht einschlägig, da es sich um einen bestandsoptimierten Ersatzneubau handelt, bei dem die Mastfundamente nicht ausschließlich am gleichen Standort errichtet werden und zudem auf 2,2 km Länge anstatt einer Freileitungs- eine Erdkabeltrasse realisiert wird. Die Errichtung in der Bestandstrasse erfordert, dass die Mastfundamente bei einer Freileitung und die Kabel bei einer Kabelleitung jeweils direkt in der Bestandstrasse stehen bzw. liegen.

Die zweite Alternative des Ersatzneubaus ist ebenfalls nicht einschlägig. Bei der Errichtung unmittelbar neben der Bestandstrasse darf ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen der Bestandstrasse und der neuen Trasse nicht überschritten werden. Wie oben dargelegt handelt es sich um einen bestandsoptimierten Ersatzneubau, der auf einer Länge von 873 m den 200 m-Korridor der Bestandsleitung verlässt. Die Antragstrasse weicht ab dem Mast Nr. 45 vom ursprünglichen Verlauf der Bestandsleitung in Richtung Altstadt ab. Ab dem Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 45 und Mast Nr. 46 (jeweils Freileitung) bis zur Erdkabeltrasse verlässt die Antragstrasse den 200 m-Korridor der Bestandsleitung. Insgesamt verlässt die Erdkabeltrasse auf einer Länge von 446 m den 200 m-Korridor, bevor diese südlich von Altstadt in der Nähe der Kreisstraße WM 6 „Triebstraße“ wieder im Bereich der ursprünglichen Bestandsfreileitung verläuft. § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG verweist auf § 3 Nr. 1, 4 und 5 NABEG ohne, dass eine entsprechende Formulierung „weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse“ wie in § 43h Satz 2 EnWG in die Norm des § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG aufgenommen worden ist. Daher ist an dieser Stelle der gesetzgeberischen Intention, dass § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG lediglich bei Einhaltung des 200 m-Korridors gelten soll, zu folgen.

Die ergänzten Vorschriften in § 43 Abs. 3 Satz 1-6 EnWG verdeutlichen aber die gesteigerte Bedeutung der Alternativenprüfung als Ausfluss des Abwägungsgebots.

Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, planerische Varianten in Betracht zu ziehen, siehe oben.

Die Planfeststellungsbehörde ist dabei nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von Dritten vorgeschlagenen Planalternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen¹⁶. Vielmehr kann die Genehmigungsbehörde Varianten, die aufgrund einer überschlägigen, groben Prüfung als weniger geeignet erscheinen, schon in einem frühen Verfahrensstadium für die weitere Detailprüfung ausschließen¹⁷. Ergibt sich dagegen im Stadium der Grobanalyse des Abwägungsmaterials noch nicht die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen¹⁸.

2. Geprüfte Varianten

2.1. Nullvariante

Wie unter **Ziffer II. der Entscheidungsgründe** dargelegt, ist die geplante Leitung für die Erfüllung der Pflicht der Vorhabenträgerin zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes erforderlich. Die mit der Planung gesteckten Ziele können durch einen Verzicht auf die vorgesehenen Maßnahmen (sog. Nullvariante) nicht erreicht werden. Auf eine nähere Auseinandersetzung konnte daher vorliegend verzichtet werden.

¹⁶ BVerwG, Urteil v. 12.07.2022 – 4 A 10.20

¹⁷ BVerwG Urteil v. 12.07.2022 – 4 A 10.20

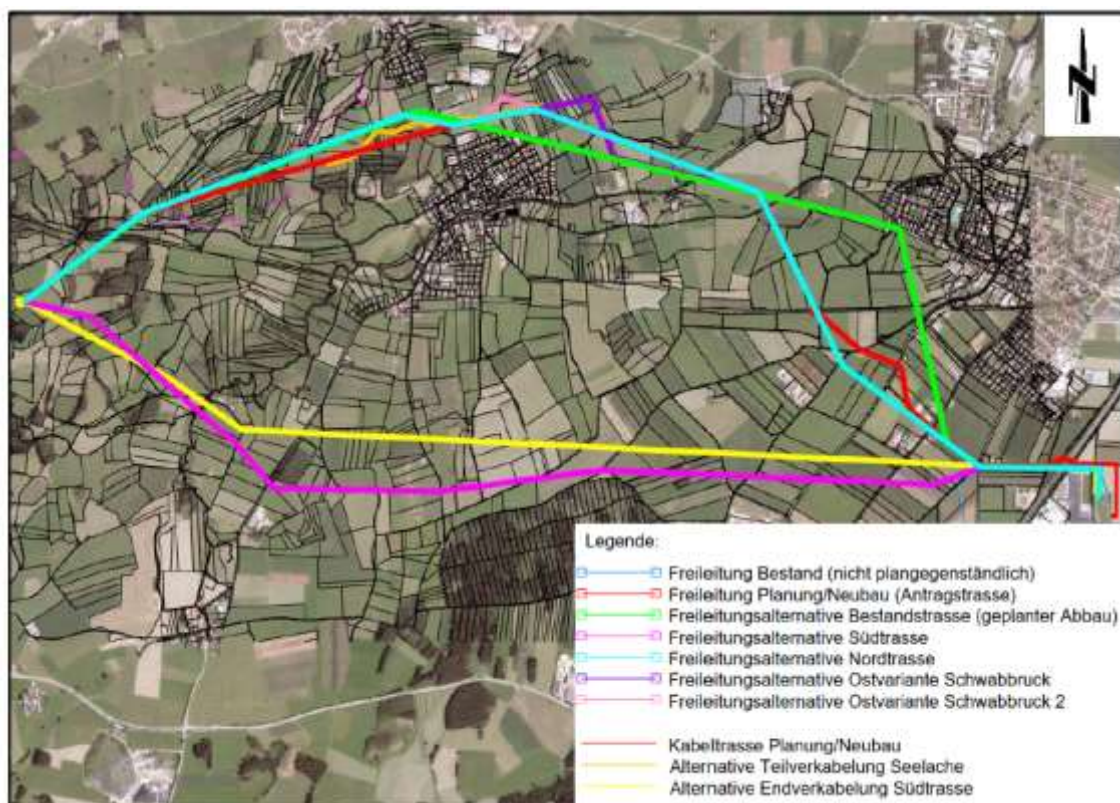
¹⁸ st.Rspr, vgl. BVerwG, Urteil v. 15.12.2016 - 4 A 4.15; BVerwGE 157, 73 Rn. 32; Urteil v. 14.03.2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 82 m. w. N sowie Urteil v. 5.10.2021 - 7 A 13.20 - NVwZ 2022, 726, 733

2.2. Alternative Trassenführung

Die Trassenfindung und die damit verbundenen Untersuchungen möglicher Alternativen basieren auf folgenden Grundsätzen:

- Geradlinigkeit der Linienführung, um durch eine möglichst kurze Trasse den Flächeneingriff zu minimieren.
- Gebot der Nutzung bestehender Trassen und damit Nutzung des vorhandenen Schutzstreifens, um dadurch keine neue Betroffenheit auszulösen.
- Meidung schutzbedürftiger Gebiete bzw. Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Natur- und Kulturdenkmälern.
- Bündelung mit vorhandener Infrastruktur (z.B. Verkehrsstraßen oder Versorgungsleitungen), sofern vorhanden.
- Nutzung von Grundstücken der öffentlichen Hand, soweit möglich.

Die betrachteten Trassenkorridore (Antragstrasse inkl. Freileitung und Erdkabel, Freileitungsalternative Bestandstrasse, Freileitungsalternative Südtrasse, Freileitungsalternative Nordtrasse, Freileitungsalternative Ostvariante Schwabbruck 1 und Schwabbruck 2 sowie die Alternative Teilverkabelung Seelache und Alternative Endverkabelung Südtrasse) sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Die genannten Trassenalternativen wurden von der Vorhabenträgerin eingehend untersucht. Ferner wurden auch alternative Kabelübergangspunkte überprüft.

Die Freileitungsalternative Bestandstrasse (grün) als Neubau der bestehenden Freileitung an Ort und Stelle der bestehenden Leitung erfordert die Errichtung einer provisorischen Leitung, um eine sichere Stromversorgung durch den Betrieb zumindest eines Leitungssystems während des Baus zu gewährleisten. Diese Alternative würde zum Großteil über landwirtschaftlich genutzte Flächen führen. Jedoch weist sie zahlreiche Berührungspunkte mit Wohnbebauung und gewerblich genutzten Gebäuden auf. Zwischen Mast Nr. 64 (alt) und Nr. 65 (alt) wird ein landwirtschaftlich genutztes, jedoch mit mehreren Gebäuden bebautes Grundstück direkt überspannt. Beim Mast Nr. 68 (alt) werden direkt Wohngebäude (Nordstraße in der Gemeinde Schwabbruck) berührt, da sich dort die Wohnbebauung nachträglich bis direkt unter die bestehende Hochspannungsleitung entwickelt hat. Im Spannungsfeld Mast Nr. 68 und Nr. 69 wird ein Gewerbegrundstück überspannt. Die Freileitung würde sich wie im Bestand einigen landwirtschaftlichen Anwesen mit Wohngebäuden (Aussiedlerhöfe „Beim Pfannenschmied“ in Schwabbruck und „Schönachstraße“ in Altenstadt) bis auf minimal ca. 50 Meter annähern. Zudem würden am Ortsrand von Altenstadt Wohngrundstücke in der Schönachstraße direkt überspannt. Im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 80 (alt) und Nr. 81 (alt) würde diese Alternative auch wieder Anwesen mit Wohnbebauung direkt überspannen.

Großer Nachteil an dieser Trasse ist die Anbindung der Gemeinde Altstadt, die aufgrund des Wegfalls des UW Altstadt in den 1980-er Jahren nicht mehr notwendig ist. Dadurch käme es zu einer unnötigen Länge der Trasse und entsprechend höheren Kosten i.H.v. 9,4 Mio. €. Zudem führen die höheren Masten auch zu einer Verschlechterung des Landschaftsbildes. In der Gesamtschau ist diese Trasse nicht vorzugswürdig. Beim Eingriff ins Eigentum wäre die Bestandstrasse eine annehmbare Lösung, da es hier nur zu geringen neuen bzw. geänderten Betroffenheiten kommen würde. Jedoch führt die Antragstrasse im Vergleich zur Bestandstrasse insgesamt zu einer Entlastung privater Grundstücke. Durch die bestandsoptimierte Antragstrasse entfällt ein Strommast in einem privaten Garten, wodurch eine Entlastung privaten Wohneigentums erfolgt. Die erforderlichen neuen Belastungen auf der Antragstrasse liegen fast ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, für die nahezu vollständig bereits Vereinbarungen zur Inanspruchnahme mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen werden konnten.

Die Freileitungsalternative Südtrasse (magenta) wurde ursprünglich seitens der Vorhabenträgerin forciert und sogar bereits bei der Genehmigungsbehörde beantragt. Der Trassenverlauf würde südlich des Ortskerns der Gemeinde Schwabbruck über Fischteiche, landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie vorbei an Waldflächen entlanglaufen. Die Trasse liegt dabei bis zu 1,8 km südlicher als die Antragstrasse und wäre die kürzeste Verbindung des Mastes Nr. 30 mit dem UW Schongau. Während des früheren Planfeststellungsverfahrens zeigte sich jedoch, dass aufgrund einiger Faktoren wie Heranrücken des Trassenverlaufs an einzelne Aussiedlerhöfe/Gehöfte, Verschlechterung des Landschaftsbildes, vollkommen neuer Betroffenheiten im Hinblick auf private Grundstücke sowie neuer Betroffenheiten von Schutzgebieten (Biotopstrukturen) erhebliche Widerstände durch die betroffenen Privateigentümer und durch die betroffenen Gemeinden bestanden. Daher wurde diese Planung nicht weiterverfolgt, da diese zudem gegenüber der beantragten Trasse keine sich aufdrängenden Vorteile aufweist. Die komplette Neutrassierung auf einer südlichen Trasse hätte unbestritten zahlreiche Neubelastungen derzeit völlig unbelasteter Grundstücke zur Folge. Im Gegensatz dazu sind durch die Antragstrasse nur sehr wenige Grundstücke völlig neu betroffen. Darüber hinaus konnte mit nahezu allen Betroffenen auf der Antragstrasse inkl. der beantragten Kabelstrecke das Einvernehmen hergestellt werden.

Die Freileitungsalternative Nordtrasse (cyan/türkis) weicht von der Bestandstrasse (grün) sowie der Antragstrasse (rot) geringfügig ab. Diese Trassenalternative hat konkret in zwei Abschnitten einen abgeänderten Verlauf: Zum einen verläuft diese

Alternative vom Mast Nr. 33 (neu) bis zu dem Bereich zwischen den beiden Gemeinden Schwabbruck und Schwabsoien etwas nördlicher als die Antragstrasse, bevor die Leitung bei Mast Nr. 40 (neu) dann wieder auf der Antragstrasse verlaufen würde. Zum anderen würde die Freileitung aufgrund des Wegfalls des UW Altenstadt in den 1980-er Jahren am Mast Nr. 73 (alt) in südliche Richtung abknicken, um eine ortsnahe Lage zu Altenstadt zu vermeiden. Es wären an beiden Stellen Winkelabspannmaste erforderlich. Die neue Trasse würde dabei geradlinig bis nordöstlich des Aussiedlerhofes Steinlinde führen und von dort in östliche Richtung weiter zum bestehenden Mast Nr. 81/1 (alt). Zwar ist diese Trasse naturschutzfachlich geringfügig besser als die Bestandstrasse und somit auch besser als die Antragstrasse, aber einerseits liegt die Trasse nicht genau zwischen den Gemeinden Schwabbruck und Schwabsoien, sondern näher an der Gemeinde Schwabsoien. Andererseits beeinträchtigen die benötigten Winkelabspannmasten das Landschaftsbild sehr stark, da diese genau in südlicher Blickrichtung der Gemeinde Schwabsoien stehen. Ferner käme es zu Mehrkosten i.H.v. 0,5 - 0,9 Mio. €. Aus Sicht der Vorhabenträgerin besteht für die Nordtrasse im Gegensatz zur jetzt entwickelten „optimierten Bestandstrasse“ keine ausreichende Zustimmung der Betroffenen. Aufgrund der o.g. Nachteile ist diese nicht vorzugswürdig.

In Betracht käme auch eine Trasse, die auf dem gesamten Abschnitt als Erdkabel (gelb) verlegt wird. Hierzu wurde ebenfalls eine südlich des Ortskerns der Gemeinde Schwabbruck verlaufende Trasse analysiert, da diese die kürzeste Verbindung zwischen dem Mast Nr. 30 und dem UW Schongau ist. Diese liegt in einem ähnlichen Bereich wie die o.g. Freileitungsalternative Südtrasse. Nach dem Mast Nr. 30 müsste das Erdkabel vorhandene Feldgehölzstrukturen überwinden. Zudem wäre die Unterquerung des Reigerbachs und des Mühlbachs notwendig. Außerdem wären die Kreisstraße WM3 sowie WM6 unterirdisch zu kreuzen. Technisch ist diese Kabeltrasse sehr aufwendig, da nicht der gesamte Abschnitt mit dem Kabelpflug verlegt werden kann. In zahlreichen Abschnitten wäre das Spülbohrverfahren anzuwenden. Auch bei dieser Variante würde es ausschließlich zu neuen Betroffenheiten kommen, weshalb viele Grundstücke mit entsprechenden Dienstbarkeiten gesichert werden müssten. Es ergeben sich für die Länge von 5,8 km Kosten i.H.v. 18,2 Mio. Euro. Auf dieser Trasse wären wohl ebenso wie für die Freileitungsalternative Südtrasse erheblich Widerstände zu erwarten. Positiv sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Abbau der Bestandsmasten zu werten. Angesichts der zu erwartenden Widerstände, aufgrund der hohen Mehrkosten sowie der neuen Betroffenheiten ist diese Trasse nicht vorzugswürdig.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Erdkabelvariante aus den oben angeführten Punkten nicht als die deutlich bessere darstellt.

Die weiteren Alternativen: Ostvariante 1 bei Schwabbruck (lila) oder Ostvariante 2 bei Schwabbruck (rosa) oder Teilverkabelung Seelache (orange) weichen nur in Teilbereichen von der beantragten Trasse ab und weisen keine sich aufdrängenden Vorteile auf:

Die Ostvariante 1 bei Schwabbruck weicht nordöstlich vom Gemeindegebiet Schwabbruck von der Antragstrasse ab. Von Mast 41 (neu) sollte die Leitung nicht südlich abknicken, sondern die Leitungsrichtung noch etwa 290 m beibehalten, um dann in einem nahezu rechten Winkel nach Süden abzuknicken bis die Trasse auf die Bestandsleitung trifft. In einem Abstand von ca. 10 m verläuft diese Leitung nördlich parallel der Bestandsleitung und folgt ab dem Mast Nr. 45 (neu) der Antragstrasse. Diese Trasse wirkt sich aufgrund des Erfordernisses eines sehr massiven 90°-Winkelabspannmastes negativ auf das Landschaftsbild aus. Es würden Mehrkosten von 0,5 - 0,9 Mio. € entstehen. Außerdem existieren im Leitungsbereich der Ostvariante 1 keine hinreichend konkreten Planungen der Gemeinde Schwabbruck zu einem Wohnbaugebiet oder eines Gewerbegebiets. Die Unterbaubarkeit der Leitung ist weiterhin möglich.

Die Ostvariante 2 bei Schwabbruck weicht ebenfalls nordöstlich vom Gemeindegebiet Schwabbruck von der Antragstrasse ab. Von Mast Nr. 40 (neu) sollte die Leitung nicht östlich verlaufen, sondern nordöstlich zum Mast 40a führen, ehe diese anschließend südöstlich bei Mast Nr. 41 (neu) zurück auf die Antragstrasse springt. Diese Trasse wirkt sich ebenfalls aufgrund des Erfordernisses eines sehr massiven 90°-Winkelabspannmastes negativ auf das Landschaftsbild aus. Es würden Mehrkosten von 0,4 Mio. € entstehen. Außerdem existieren auch in diesem Bereich keine hinreichend konkreten Planungen der Gemeinde Schwabbruck zu einem Wohnbaugebiet oder eines Gewerbegebiets. Die Unterbaubarkeit der Leitung ist weiterhin möglich.

Die Teilverkabelung „Seelache“ zwischen den Masten Nrn. 37 (neu) und 41 (neu) würde am Kabelübergangsbauwerk Mast Nr. 37 (neu) beginnen. Das Kabel würde dann einem Wiesenweg in Richtung Osten folgen, im weiteren Verlauf die Kreisstraße WM3 nördlich von Schwabbruck kreuzen und anschließend zwischen Sportplatz der Gemeinde Schwabbruck und dem Ortskern der Gemeinde Schwabbruck über eine Wiese und einem Feldweg zu dem Kabelübergangsbauwerk Mast Nr. 41 (neu) führen.

Diese Teilverkabelung würde 3,8 Mio. € Mehrkosten verursachen. Aufgrund der massiven Kabelübergangsmasten ergibt sich trotz des Abbaus von Freileitungsmasten kein Vorteil für das Landschaftsbild. Der Eingriff in den Boden bei der Verlegung eines Erdkabels wäre massiv, sodass auch das Biotop „Seelache“ keine nennenswerte Verbesserung erreichen würde. Zudem wäre bei Realisierung dieser Alternative eine Überbauung im Bereich des Schutzstreifens der Erdkabelleitung ausgeschlossen.

Nach eingehender Prüfung wird von der Vorhabenträgerin die Trassenvariante bestandsoptimierte Freileitung auf einer Länge von 4,7 km von Mast Nr. 30 bis zu Mast Nr. 47 und die Teilverkabelung bei Altenstadt auf einer Länge von 2,2 km bevorzugt und beantragt. Im Freileitungsabschnitt wird der Verlauf der Bestandsfreileitung an wenigen Stellen kleinteilig verlassen, um bestimmten Aspekten gerecht zu werden. Im Westen der Gemeinden Schwabbruck und Schwabsoien rückt die Freileitung im Bereich des Mastes Nr. 33 bis zum Mast Nr. 36 um bis zu ca. 100 m von der Gemeinde Schwabsoien ab, um dann im Bereich zwischen den Gemeinden Schwabsoien und Schwabbruck den maximal möglichen Abstand zwischen beiden Ortslagen zu gewährleisten. Im Gegensatz zur Bestandsleitung, die ebenfalls zwischen den beiden Gemeinden verläuft, werden durch die neue, optimierte Trassenführung weder Wohn- noch Gewerbegrundstücke überspannt. Im Einzelnen wird auf Unterlage 1.0 Erläuterungsbericht verwiesen. Dort sind alle untersuchten Trassenvarianten mit den resultierenden Vor- und Nachteilen hinsichtlich natur- und artenschutzrechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Gesichtspunkte erläutert.

Während des Planfeststellungsverfahrens zu der o.g. Antragstrasse kam es zu einer Rechtsänderung im Hinblick auf die Prüfung von Trassenalternativen. In § 43 Abs. 3 Satz 2-4 EnWG ist nun die Möglichkeit enthalten, dass die Prüfung von Trassenalternativen auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt ist. Hierfür muss es sich jedoch entweder um eine Erweiterung oder Änderung einer Leitung i.S.v. § 3 Nr. 1 NABEG, Ersatzneubauten i.S.v. § 3 Nr. 4 NABEG oder Parallelneubauten i.S.v. § 3 Nr. 5 NABEG handeln. Dies ist vorliegend nicht der Fall, siehe oben unter **Ziffer 1 Allgemeine Ausführungen**. Zudem muss der/die Vorhabenträger/in im Antrag auf Planfeststellungsverfahren bestimmen, auf welchem Teilstück die beantragte Trasse mit der Bestandstrasse bündeln möchte und daher einen reduzierten Prüfumfang der Alternativen angewandt wissen möchte. Der vorliegende Antrag enthält keinerlei Bestimmung, da die entsprechende Rechtsgrundlage zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten war. Tatsächlich wurden von der Vorhabenträgerin sogar Alternativen

außerhalb des Raumes in und unmittelbar neben der Bestandstrasse geprüft und in den Planunterlagen die Erkenntnisse hierzu dargelegt.

3. Ergebnis

Nach Prüfung der für das Vorhaben in Betracht kommenden Planungsvarianten weisen die sonstigen geprüften Varianten gegenüber der beantragten Variante unter Abwägung aller rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und umweltschutzfachlichen Gesichtspunkte deutliche Nachteile auf. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die beantragte Variante ist somit nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konsequent, weshalb die beantragte Variante festgestellt wird.

IV. Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende öffentliche Belange stehen dem Vorhaben – unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen – nicht entgegen.

1. Gewährleistung der technischen Sicherheit

Die technische Sicherheit während der Bauphase sowie des anschließenden Betriebes der Anlage ist auf Basis der Planunterlagen in ausreichendem Maße gewährleistet.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen i.S.d. § 3 Nr. 15 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit verlangt, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Energieanlage Gefahren für die Allgemeinheit und die Mitarbeiter des Anlagenbetreibers vermieden werden. Dies geht jedoch nicht soweit, dass Schäden durch entsprechende Sicherheitsstandards mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen sein müssen. Vielmehr ist ausreichend, dass der Schadenseintritt aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinreichend unwahrscheinlich ist. Entsprechend der „je-desto-Formel“ des Polizeirechts hängt die rechtlich noch akzeptable Eintrittswahrscheinlichkeit vom Umfang des möglichen Schadens ab: In Bezug auf Szenarien mit potentiell größeren, gravierenderen Schäden (etwa Tod, schwere Verletzungen) ist eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit erforderlich als bei Szenarien mit Schäden mit potentiell begrenztem Ausmaß (z.B. geringer Sachschaden).

In Ermangelung einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG sind gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG vorbehaltlich sonstiger Vorschriften des technischen Sicherheitsrechts die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung zu beachten. Neben den, in § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG genannten Regelwerken wie dem VDE-Regelwerk, ist hierbei insbesondere das Regelwerk des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) von Bedeutung (arg. § 49 Abs. 2 Satz 3 EnWG a.F.).

Soweit die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung

eingehalten werden, wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (widerlegbar) vermutet.

Ausweislich der Planunterlagen werden die geplanten Maßnahmen nach den geltenden Regeln der Technik, den allgemeinen behördlichen Vorschriften und den einschlägigen Bauvorschriften durchgeführt, vgl. hierzu insbesondere Kapitel 4 und 5 im eingereichten Erläuterungsbericht (Unterlage 1.0 Erläuterungsbericht).

2. Umweltschutz

2.1. Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

2.1.1. (Trink)Wasserschutzgebiete (§§ 51 ff. WHG)

Das Vorhaben tangiert kein bestehendes Wasserschutzgebiet.

2.1.2. Grundwasser / Grundwasserschutz

(1) Allgemeine Regeln

Zum Schutz des Bodens und des Wassers wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vorgeschlagen, dass das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen mit schwerem Gerät befahren werden soll. Mit Stellungnahme vom 25.01.2024 hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass dies aufgrund der naturschutzrechtlich geforderten Bauzeiten, aus versorgungstechnischen sowie wirtschaftlichen Gründen nicht zugesichert werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft zu vermeiden. Da die Vorhabenträgerin darüber hinaus gesetzlich verpflichtet ist, nachteilige Veränderungen des Grundwassers zu vermeiden und diese im Zweifelsfall vor Arbeitsbeginn anzuzeigen, § 49 Abs. 1 WHG, konnte von der Aufnahme dieser Auflage abgesehen werden.

(2) Bauwasserhaltung: Versickern von Grundwasser

Die Antragstrasse besteht aus einem Abschnitt mit einer bestandsoptimierten Freileitung, die 4,7 km Länge aufweist, und aus einem 2,2 km langem Abschnitt mit

einer Erdkabelleitung. Die neu geplanten Masten mit den Nummern 31, 32, 33, 35, 38, 39, 42, 43 und 47 liegen in einem wassersensiblen Bereich. Nutzungen können hier durch zeitweise hoch anstehendes Grundwasser oder durch temporär über die Ufer tretende Oberflächengewässer beeinträchtigt werden.

Die Maststandorte Nrn. 38 und 39 befinden sich in einem Bereich mit sehr hohem Grundwasser. An dem Maststandort Nr. 38 wurde in dem eingereichten Gutachten vom 22.07.2022 (Unterlage 1.0 Erläuterungsbericht Schwabbruck Anlage 5 Baugrundgutachten) bei entsprechender Bohrung bereits ab 0,47 m u. GOK (Meter unter Geländeoberkante) und beim Maststandort Nr. 39 ab 1,88 m u. GOK Grundwasser gefunden. Diese beiden Masten binden somit direkt in das Grundwasser ein, sodass eine Bauwasserhaltung an dieser Stelle voraussichtlich erforderlich sein wird. Bei Mast Nr. 38 ist bei einer Absenkung mit einem hohen Wasserandrang in einer Größenordnung von bis zu 150 l/s zu rechnen, der voraussichtlich nur mit einem hohen technischen Aufwand zu beherrschen ist. Der Maststandort Nr. 39 verursacht voraussichtlich nur einen Wasserandrang in einer Größenordnung von 20 - 40 l/s.

Für den Erdkabelabschnitt ist aufgrund der Erkenntnisse der Vorhabenträgerin und des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim derzeit in diesem Bereich nicht mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.

Eine Bauwasserhaltung wurde mangels entsprechender aussagekräftiger Unterlagen für keinen der beiden Unterabschnitte beantragt. Mit Datum vom 19.06.2024 versicherte die Vorhabenträgerin, dass die Bauwasserhaltungen nicht Bestandteil des Planfeststellungsantrages sein sollen. Bei Bedarf werden notwendige Bauwasserhaltungen im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren bei der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau beantragt. Ferner sicherte die Vorhabenträgerin zu, dass sie auch mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim in Kontakt treten werde.

Das Zutageleiten von Grundwasser im Rahmen der bauzeitlichen Bauwasserhaltungen stellt eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Var. 3 WHG („Zutageleiten“), das anschließende Wiederversickern eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG dar. Hierfür bedarf es gemäß den §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr. 5 Var. 3, Nr. 4 Var. 2 WHG einer – gesondert zur energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellung auszusprechenden – (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis sowie

ggf. anderweitige wasserrechtliche Erlaubnisse sind im Bedarfsfalle gesondert beim Landratsamt Weilheim-Schongau zu beantragen.

(3) Sonstige grundwasserrelevante Maßnahmen

(a) Beseitigung Niederschlagswasser / Versickern im Grundwasser

Die Sammlung und anschließende Beseitigung von Niederschlagswasser durch gezielte Versickerungen ins Grundwasser ist laut Angaben der Vorhabenträgerin nicht geplant. Sollte dies notwendig werden, ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau einzuholen. Ggf. kann darauf verzichtet werden, wenn beim schadlosen Einleiten in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG i.V.m. TRENOG und beim schadlosen Einleiten in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV i.V.m. TRENGW erfüllt sind.

(b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insb. Lagerung, Betanken)

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.1 dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

(c) Gewässerausbau / weitere Benutzungen

Maßnahmen des Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG sowie sonstige Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind vorliegend nicht vorgesehen.

2.1.3. Schutz von Oberflächengewässern

Die Leitungstrasse überspannt ein oberirdisches Gewässer III. Ordnung zweimal. Teilweise befinden sich die Leitungsmasten im näheren Umfeld dieses oberirdischen

Gewässers oder im wassersensiblen Bereich. Zudem findet sich ein weiteres Fließgewässer im Trassenverlauf (Gewässer „Kaltenbach“), das nicht einer der drei Ordnungen angehört. Gewässer I. oder II. Ordnung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nähere Ausführungen hierzu finden Sie insbesondere in der Unterlage 6.2 Kreuzungsverzeichnis sowie dem Übersichtslageplan Unterlage 2.1.

(1) Anlagen in / an / über und unter oberirdischen Gewässern

(a) Allgemeine Ausführungen

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen i.S.v. § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

(b) Überspannungen

Durch die Überspannung ist keine Beeinträchtigung der Gewässer zu erwarten.

(c) Neuerrichtung von Masten im Umfeld oberirdischer Gewässer

Die Leitungstrasse quert die Schönach, ein Gewässer III. Ordnung. Der Mast Nr. 44 (neu) liegt innerhalb des 60 Meter-Streifens des Gewässers Schönach, vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG. Bei der Schönach handelt es sich im betreffenden Bereich um ein anlagengenehmigungspflichtiges Gewässer nach Art. 20 Abs. 2 BayWG i.V.m. der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.02.2014 (Nr. 226-4502-1/83). Demzufolge ist eine – infolge der formellen Konzentrationswirkung (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) im Rahmen der Planfeststellung zu erteilende – wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 BayWG i.V.m. Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.02.2014 Nr. 226-4502-1/83 erforderlich.

Mast Nr. 44 / Schönach / Landkreis Weilheim-Schongau

Mast Nr. 44 (Fl.-Nr. 1487, Gemarkung Altenstadt) wird in unmittelbarer Nähe der Schönach errichtet.

schädliche Gewässerveränderungen:

Mittels der – unter **Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung** aufgeführten – Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass durch die Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

Gewässerunterhaltung:

Mittels der – unter **Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung** aufgeführten – Nebenbestimmungen ist – nach Anhörung der zuständigen Fachbehörden sowie mangels Einwendungen seitens sonstiger Bewirtschafter – gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung hervorgerufen werden.

(2) Benutzungen i.S.v. § 9 WHG

(a) Bauwasserhaltungen: Einleiten von Bauwasser in Oberflächengewässer

Laut Planunterlagen und Schreiben der Vorhabenträgerin vom 19.06.2024 ist das Einleiten von Bauwasser in Oberflächengewässer nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Wie oben unter **Ziffer 2.1.2 „Grundwasser/Grundwasserschutz“ der Entscheidungsgründe** erläutert, beantragt die Vorhabenträgerin eine ggf. erforderliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Bauwasserhaltung) im Nachgang bei der zuständigen Behörde. Die Vorhabenträgerin hat die Erlaubnis im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens explizit nicht beantragt.

Das Zutageleiten von Grundwasser im Rahmen der bauzeitlichen Bauwasserhaltungen stellt eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Var. 3 WHG („Zutageleiten“), das anschließende Einleiten in ein Oberflächengewässer eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG dar. Hierfür bedarf es gemäß den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 Var. 3, Nr. 4 Var. 2 WHG einer – gesondert zur energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellung auszusprechenden – (beschränkten) wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis sowie ggf. anderweitige wasserrechtliche Erlaubnisse sind im Bedarfsfalle gesondert beim Landratsamt Weilheim-Schongau zu beantragen.

(b) Niederschlagswasserbeseitigung

Die Sammlung und anschließende Beseitigung von Niederschlagswasser durch Einleiten in Oberflächengewässer ist laut Angaben der Vorhabenträgerin nicht geplant. Sollte dies notwendig werden, ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau einzuholen. Ggf. kann darauf verzichtet werden, wenn beim schadlosen Einleiten in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG i.V.m. TRENOG und beim schadlosen Einleiten in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV i.V.m. TRENGW erfüllt sind.

Gemäß § 37 Abs. 1, Abs. 4 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht so gestört werden, dass dieser zu einer negativen Betroffenheit auf einem Grundstück Dritter führt.

(c) sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer

Sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer sind seitens der Vorhabenträgerin nicht geplant und beantragt.

(3) Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG

Maßnahmen des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG sind nicht vorgesehen.

(4) Lagerung von Material / Stoffen

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie des Betankens von Fahrzeugen etc. ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

(5) Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Sonstige (negative) Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht ersichtlich.

2.2. Hochwasserschutz/ Überschwemmungsgebiete (§§ 76 ff, 5 Abs. 2 WHG)

Das Vorhaben tangiert kein ermitteltes und vorläufig gesichertes (sowie in Kartenform darzustellendes) oder festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2, Abs. 3 WHG.

Die Freileitung läuft jedoch durch ein Gebiet, das in einem faktischen Überschwemmungsgebiet (Pfingsthochwasser 1999) liegt. Das Pfingsthochwasser von 1999 in Bayern war eine Folge sehr starker Regenfälle, die vom 20. bis 22. Mai 1999 in den Nordalpen, am Alpenrand und in Teilen des Alpenvorlandes fielen. Die Lage verschärfte sich dadurch, dass bereits in der ersten Maihälfte umfangreiche Regenfälle und die Schneeschmelze zu einer Wassersättigung der Böden geführt hatten. In der Folge kam der Niederschlag an Pfingsten in Teilgebieten nahezu vollständig zum Abfluss. Die neu geplanten Masten Nr. 32, Nr. 44 und Nr. 45 liegen in dem Gebiet des Pfingsthochwassers von 1999. Im dortigen Bereich ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Gewässer bei ähnlichen Ereignissen ausufernd könnten. Bei einem derartig extremen Wetterereignis wie 1999 können Schäden an diesem Teil der Trasse nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die drei genannten Masten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwasserangepasst zu errichten. Gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 Var. 2, Satz 2 Nr. 2 WHG (Anforderungen an die Bauweise) kann dies auch für Gebiete außerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Gebiets gefordert werden. Anhaltspunkte, dass die dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepasste Bauweise von Freileitungsmasten technisch nicht möglich wäre, liegen nicht vor.

Alle im faktischen Überschwemmungsgebiet gelagerten betrieblichen Anlageteile hat die Vorhabenträgerin bei Hochwassergefahr aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Es ist Sache der Vorhabenträgerin sich regelmäßig und rechtzeitig über die Hochwasserverhältnisse zu informieren.

Unabhängig vom Status des Überschwemmungsgebietes (festgesetzt, vorläufig gesichert, lediglich faktisch) gelten zudem die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG sowie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 2 WHG. Faktische Überschwemmungsgebiete ohne förmliche Festsetzung

sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten¹⁹. Rückhalteflächen sind Flächen seitlich zum Fließgewässer, die aufgrund ihrer topographischen Beschaffenheit objektiv geeignet sind, bei einem Überschwemmungsereignis Wasser zu sammeln, zurückzuhalten oder schadlos abfließen zu lassen.

Bei Berücksichtigung der unter **Ziffer A. III. 3.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Bereiche des faktischen Überschwemmungsgebietes ihre Funktion als Rückhaltefläche beibehalten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 WHG) sowie nachteiligen Hochwasserfolgen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vorgebeugt wird (§ 5 Abs. 2 WHG).

2.3. Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung

*Soweit Bodenschutz durch zwingendes Recht in Gestalt spezialgesetzlicher Vorschriften vermittelt wird, betrachten Sie bitte die in den **Entscheidungsgründen** unter **Ziffer C. IV.** dieses Bescheids an anderer Stelle getätigten Ausführungen, etwa ...*

*... zum Wasserrecht (Schutz von Grund- und Oberflächengewässer) unter **Ziffer 2.1,***

*... zum Immissionsschutzrecht unter **Ziffer 2.5,***

*... zum Naturschutzrecht unter **Ziffer 2.6,***

*... zum Abfallrecht unter **Ziffer 2.4***

¹⁹ VGH München, Urteil v. 27.04.2004, Az.: 26 N 02.2437

2.3.1. Vorsorgender Bodenschutz

Zentrale Vorschrift im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nach BBodSchG i.V.m. BBodSchV bilden die Vermeidungspflicht des § 4 Abs. 1 BBodSchG. Hiernach hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Diese wird ergänzt durch die Vorsorgepflicht in § 7 BBodSchG. Jeder, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist nach dieser Vorschrift verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist die Verhinderung von sog. schädlichen Bodenveränderungen. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG handelt es sich hierbei um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (siehe § 2 Abs. 2 BBodSchG), die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit (etwa im Hinblick auf das Grundwasser, die Funktionsfähigkeit der örtlichen Trinkwasserversorgung, der Schutz der Nahrungsmittelproduktion vor Schadstoffeinträgen oder die Leitungsfähigkeit des Naturhaushaltes) herbeizuführen. Bodenfunktionen sind gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG die natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Erfasst sind Bodenverunreinigungen infolge stofflicher Belastungen ebenso wie nicht-stoffliche Belastungen wie etwa Versiegelung / Verdichtung / Erosion / sonstiger Verlust wertvoller Bodenschichten (Humus) / Vermischung unterschiedlicher Substrate oder sonstige Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Im Bereich der Maststandorte Nrn. 38 und 39 liegen empfindliche Niedermoor-Torfböden mit hoher Funktionserfüllung (z.B. CO₂-Speicher, Wasserrückhalt, usw.)

vor. Diese Böden sind in ihrer Funktion zwingend zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Die Vorhabenträgerin beauftragt zur Umsetzung der Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung mit ausreichend tiefen bodenkundlichem Sachverstand. Die Baubegleitung kontrolliert die fachgerechte Umsetzung der Bauarbeiten, insbesondere die Lagerung des Erdaushubs und die Anlage der Baustraßen. Sie prüft die eingesetzten Fahrzeuge, berät bei widrigen Witterungsverhältnissen und stimmt mit der Bauträgerin die Möglichkeit eines Baustopps bzw. einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen ab.

*Bei Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Bodenverunreinigungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG verursacht werden.*

2.3.2. Rekultivierung

*Siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.3.3 dieser Entscheidung**.*

2.4. Altlasten, Abfallrecht und Deponien

Im Trassenbereich findet sich in der Nähe der Masten Nrn. 39 und 40 eine Altlastenverdachtsfläche. Diese liegt jeweils ca. 65 m von den beiden Masten entfernt und es handelt sich dabei um eine ehemalige Hausmülldeponie. Auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 345/5, Gemarkung Schwabbruck, findet sich die Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung „Am Brücker Feld“ (Katasternummer 19000802).

Im Bereich von Strommasten können zudem nutzungsbedingte Bodenkontaminationen durch Unterhaltungsarbeiten und durch teerhaltige Mastfußanstriche nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin hat neben der Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung mit bodenkundlichen Sachverstand zugesichert, dass die Vorgaben der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des LfU, LfL, LGL sowie der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des LfU und LfL eingehalten werden.

2.4.1. Umgang mit aufgefundenem kontaminiertem Material / Altlasten

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.3.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass durch Arbeiten in potentiell kontaminierten Bereichen keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden.

2.4.2. Abfälle

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.4 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist zudem gewährleistet, dass Abfälle so weit wie möglich vermieden werden sowie hilfsweise eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend den Vorgaben des Abfallrechtes sichergestellt ist.

2.4.3. Deponien

Deponien in der Betriebs- oder Stilllegungsphase sowie Deponien in der Nachsorge sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.5. Immissionsschutz

2.5.1. Schutz vor bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen

Stromleitungen sind Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG (sonstige ortsfeste Einrichtung zur Fortleitung von Elektrizität), welche keinem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen. Diese haben dem immissionsschutzrechtlichen Maßstab der §§ 22 ff. BImSchG zu genügen.

Unter Berücksichtigung der unter **Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung** erlassenen Nebenbestimmungen ist die Einhaltung zwingenden Rechts in Gestalt der Vorgaben des Immissionsschutzrechtes im Hinblick auf die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens gewährleistet. Der Schutz vor bau- sowie anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bestimmt sich nach den §§ 22 ff. BImSchG sowie den auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften.

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert (Nr. 1), sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr. 2).

Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die in § 3 Abs. 1 BImSchG legal definierten schädlichen Umwelteinwirkungen werden – differenziert nach Art der Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterung oder Luftverunreinigung), Emissionsquelle sowie Einwirkungsobjekt / -gebiet – durch die auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. 32. BImSchV) konkretisiert.

Fehlt es an einer untergesetzlichen, die Erheblichkeit i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG konkretisierenden Grenzwertregelung, ist die Erheblichkeit im Rahmen einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen vorzunehmen²⁰. Für die rechtliche Bewertung der Erheblichkeit darf sich indiziell an anerkannten privaten technischen Regelwerken (z.B. DIN) orientiert werden, welche als rein private Regelung zwar keine unmittelbare Bindung entfalten, jedoch als Indiz, als (widerlegbare) Orientierungshilfe herangezogen werden dürfen²¹.

²⁰ BVerwG NJW 1989, 1291 f.

²¹ OVG Münster ZfBR 2008, 697,699

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 25.01.2024 zugesichert, Schadstoffemissionen durch Staub (Bau- und Abbruchtätigkeiten, Baumaschinen, Zwischenlagerung von Material etc.) und Stickstoffoxide (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) während der Bauphase soweit möglich zu minimieren. In den Planunterlagen – konkret 9.7 UVP-Bericht – wird dargelegt, dass allgemein übliche Verfahren zur Reduzierung baubedingter Emissionen angewandt werden. Maßgeblich zur Einhaltung der AVV Baulärm / TA Lärm / DIN 4150 trägt der Einsatz von geprüften Maschinen bei. Zudem sind laut Vorhabenträgerin nächtliche Bauarbeiten nicht vorgesehen.

Ein weitergehender Immissionsschutz auf Ebene der planerischen Abwägung, insbesondere die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen auf Basis von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, ist vorliegend nicht erforderlich, da ein hinreichender Schutz bereits auf Basis zwingenden Rechts bzw. infolge der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleistet wird.

(1) baubedingte Auswirkungen

(a) Baulärm

(aa) Schutz auf Basis der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wurde die europäische Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.05.2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehener Geräte und Maschinen in deutsches Recht umgesetzt. Die §§ 7 und 8 der 32. BImSchV konkretisieren hinsichtlich der in § 1 der 32. BImSchV i.V.m. deren Anhang genannten Geräte und Maschinen die §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Baulärmschutz, vgl. auch § 23 Abs.1 BImSchG. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechend.

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmungen unter **Ziffer A. III. 3.5.1 (1) (a) dieser Entscheidung**. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

Eine – gem. § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(bb) Schutz auf Basis der AVV Baulärm

Im Übrigen werden die §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG gemäß den §§ 48, 66 Abs. 2 BImSchG durch die Vorgaben der AVV Baulärm, insbesondere durch Ziff. 3.1. und Ziff. 4, konkretisiert. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm entsprechend.

Die in der AVV Baulärm enthaltenen Vorgaben sind im Zuge der Bauausführung einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.5.1 (1) (a) dieser Entscheidung**.

Grundsätzlich liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können.

Lediglich in Bezug auf die Verwendung von Hydraulikhämmern, deren Schalleistungspegel bis zu 126 dB(A) reicht, bestehen grundsätzlich Zweifel, ob vollständig ausgeschlossen werden könne, dass je nach Dauer der Arbeiten und Entfernung zu den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht überschritten werden. Aus diesem Grund wurde die Vorhabenträgerin verpflichtet, bei Überschreiten der Grenzwerte zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung zu ergreifen, siehe **Ziffer A. III. 3.5.1 (1) (b) dieser Entscheidung**.

(cc) Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 25.01.2024 zugesichert, Schadstoffemissionen durch Staub und Stickstoffoxide während der Bauphase soweit möglich zu minimieren. In der Unterlage 9.7 UVP-Bericht wird dargelegt, dass allgemein übliche Verfahren zur Reduzierung baubedingter Emissionen angewandt werden. Maßgeblich zur Einhaltung der AVV Baulärm / TA Lärm / DIN 4150 trägt der Einsatz von geprüften Maschinen bei.

(b) Erschütterungen

Hinsichtlich des Schutzes vor Erschütterungen orientierte sich die Planfeststellungsbehörde zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG indiziell an den Anforderungen der DIN 4150 Teil 2, Stand Juni 1999 (Erschütterung im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden), und der DIN 4150 Teil 3, Stand Dezember 2016 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen).

Der Vorhabenträgerin wurde mittels entsprechender Nebenbestimmung (**Ziffer A. III. 3.5.1 (2) dieser Entscheidung**) zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

(c) Luftverunreinigungen

Der Schutz vor Luftverunreinigungen während der Bauphase richtet sich vorliegend allein nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG auf Basis einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen.

Während der Bauphase ist im Wesentlichen mit relevanten Schadstoffemissionen in Form von Staub (Bau- und Abbruchtätigkeiten, Baumaschinen, Zwischenlagerung von Material) und Stickstoffdioxid (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) zu rechnen.

Mittels der von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 25.01.2024 zugesicherten und unter **Ziffer A. III. 3.5.1 (3) dieser Entscheidung** mittels Nebenbestimmungen angeordneten Maßnahmen ist ein hinreichender Schutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

(2) anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen**(a) elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder**

Die Bestimmungen der 26. BImSchV konkretisieren die §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern.

(aa) Grenzwerte gemäß § 3 der 26. BImSchV

Gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22.08.2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Hierbei gilt für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte als maßgeblicher Grenzwert. Bei der geplanten Leitung handelt es sich um dreiphasigen Wechselstrom mit einer Frequenz von 50 Hz (siehe Unterlage 1.0 Erläuterungsbericht). Es sind folglich Immissionsgrenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetische Feld von 100 Mikrottesla einzuhalten.

Laut gutachterlicher Untersuchung der Vorhabenträgerin werden die genannten Grenzwerte der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte sowie die elektrische Feldstärke sowohl in 20 Meter Abstand von der Leitungsmittelachse der Freileitung als auch in einem Meter Entfernung von der Trassenachse der Kabelanlage eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten.

Den Immissionsbericht der Vorhabenträgerin finden Sie in Unterlage 1.1 der Planunterlagen.

Die Untersuchungsergebnisse der Vorhabenträgerin wurden seitens der zuständigen Fachbehörden – konkret von der unteren Immissionsbehörde (Sachbereich 41.2) am Landratsamt Weilheim-Schongau sowie vom Sachgebiet Technischer Umweltschutz (SG 50) an der Regierung von Oberbayern – gegengeprüft und inhaltlich bestätigt.

(bb) Vorsorgepflicht (§ 4 Abs. 2 der 26. BImSchV)

Gemäß §4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind zudem bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV wird gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 26. BImSchV durch die Bestimmungen der Allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, die sog. 26. BImSchVVwV, konkretisiert.

Die Vorgaben der 26. BImSchVVwV werden vorliegend eingehalten.

Seitens der Vorhabenträgerin wurden entsprechend der 26. BImSchVVwV die Umsetzbarkeit technischer Möglichkeiten zur Minimierung der elektrischen, der magnetischen sowie der elektromagnetischen Felder gutachterlich geprüft, sowie die hiernach in Betracht kommenden Maßnahmen (etwa Abstandsoptimierung durch Erhöhung der Masten) in die Planung eingearbeitet. Es wurde auf der gesamten Freileitungstrasse eine Abstandsoptimierung der Leiterseile zum Boden von mindestens drei Metern durchgeführt. Die Auswirkungen einer weiteren Erhöhung der Masten und der damit einhergehenden Abstandsoptimierung sind jedoch gering, wie anhand eines Beispiels im Immissionsbericht dargelegt wird. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Verbesserung durch eine weitere Masterrhöhung bei gleichzeitig hohen Investitionskosten und den markanten Nachteilen einer Leitungserhöhung, sieht die Vorhabenträgerin davon ab. Dies ist nachvollziehbar.

Den Immissionsbericht der Vorhabenträgerin finden Sie in Unterlage 1.1 Immissionsbericht der Planunterlagen. Ausführungen zur Feldminimierung nach der 26. BImSchVVwV finden Sie insbesondere auf den Seiten 17 ff.

Der Immissionsbericht der Vorhabenträgerin wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die untere Immissionsschutzbehörde sowie das Sachgebiet 50 gegengeprüft und bestätigt.

(cc) (keine) Pflicht zur partiellen Verlegung einer Erdkabel- anstelle einer Freileitung

Es handelt sich bei der beantragten Leitung um eine bestandsoptimierte Freileitung mit Endverkabelung in den letzten 2,2 km Länge. Eine Verpflichtung zur Prüfung (sowie ggf. Vornahme) eines Erdkabels anstelle des geplanten Freileitungsabschnitts (4,7 km Länge) zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern ergibt sich vorliegend nicht aus Vorschriften des zwingenden Rechts (z.B. in Form der Bestimmungen der 26. BImSchV oder des § 43h Hs. 1 EnWG).

Die 26. BImSchVVwV enthält z.B. Festlegungen dahingehend, dass die Prüfung der Minderungsmöglichkeit immer für die festgelegte Trasse und die konkret in Rede stehende Niederfrequenzanlage (z.B. Freileitung, Transformator oder Erdkabel) erfolgt. In Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV findet sich folgende Erläuterung: Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen erfolgt individuell für die geplante Anlage einschließlich ihrer geplanten Leistung und für die festgelegte Trasse. Das Minimierungsgebot verlangt keine Prüfung nach dem im Energiewirtschaftsrecht verankerten sogenannten NOVA-Prinzip – Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau – und keine Alternativenprüfung, wie zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung, alternative Trassenführung oder Standortalternativen, die nach den sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Planfeststellungsrecht, erforderlich sein können.

Daher enthält der vorgelegte Immissionsbericht auch keine Prüfung von Minimierungsmöglichkeiten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, die andere technischen Übertragungssysteme (z. B. Kabel statt Freileitung) beinhalten, oder die im Zuge der Alternativenprüfung (z.B. alternative Trassenführungen oder Standortalternativen) auftreten können.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin hierzu finden Sie in Unterlage 1.1 Immissionsbericht.

(b) Lärm (Koronageräusche)

Bei einer 110-kV-Leitung sind – laut Aussage der zuständigen Fachbehörde – erfahrungsgemäß keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen durch Koronageräusche zu erwarten.

Ausführungen der Vorhabenträgerin hierzu finden Sie in Unterlage 1.1 Immissionsbericht, Kapitel 8.

(c) Luftreinhaltung

Nach Durchführung der Baumaßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität mehr zu erwarten.

Zwar können durch den Koronaeffekt grundsätzlich Erhöhungen der Ozonkonzentration im unmittelbaren Umfeld der Leiterseile entstehen. Jedoch ist in größerer Entfernung, insbesondere am Boden, eine Erhöhung der Ozonkonzentration nicht mehr messbar. Ähnlich verhält es sich mit der Bildung von Stickstoffoxiden. Nachteilige Umweltauswirkungen oberhalb der Relevanzschwelle können somit durch die Erneuerung der Freileitung ausgeschlossen werden.

2.5.2. Auswirkungen auf Betriebe i.S.d. Störfallverordnung

Vorhaben und Betriebsbereiche i.S.d. Störfallverordnung tangieren einander nicht.

2.6. Natur-, Landschafts- und Artenschutz

2.6.1. besonderer Gebietsschutz (§§ 20 ff. BNatSchG)

Der Planungsraum berührt keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG oder andere besondere Gebiete gem. §§ 23 ff. BNatSchG. Ferner tangiert die Trasse auch keine Europäischen Schutzgebiete gem. §§ 31 ff. BNatSchG. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000-Gebiete) entfällt.

2.6.2. besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die Vorgaben über den besonderen bzw. strengen Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG) stehen dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

(1) Rechtsgrundlagen

(a) Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die – hier allein zu betrachtenden – artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 5 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Zugriffsverbote / Grundsatz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie FFH- Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten, worunter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle im Gebiet der Mitgliedstaaten natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) fallen.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (vgl. § 1 S. 1 BArtSchVO).

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (vgl. § 1 S. 2 BArtSchVO) als solche aufgeführt sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG** ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Für die in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Eingriffe und Vorhaben gelten die Zugriffsverbote – je nach betroffener Art – nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) oder nur eingeschränkt nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Eingeschränkte Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG)

Die Zugriffsverbote finden nur eingeschränkt Anwendung, wenn folgende Arten betroffen sind:

- in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten,
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. § 1 S. 1 BArtSchVO) als solche aufgeführt sind.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG**).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG**).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG**).

Gemäß **§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Bestimmungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 sowie Satz 3 BNatSchG entsprechend (**§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG**).

Keine Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG vor (**§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**).

Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

(b) Ausnahmenentscheidung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Von den Verboten des § 44 BNatSchG können im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können. Konkret können auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG im Einzelfall aus den in den Nrn. 1–5 der Vorschrift genannten Gründen sowie unter strikter Wahrung der sich aus Satz 2 dieser Bestimmung ergebenden Begrenzungen Ausnahmen von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden.

(2) Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 9.6a saP) stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und

Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand von 08/2018, welche auf die Planfeststellung von Energieleitungen entsprechend angewendet werden. Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und die Ergebnisse dieses Fachbeitrages wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern bestätigt. Daher machen wir dies zur Grundlage unserer Beurteilung.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Bereich der Trasse vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus²². Das bedeutet aber nicht, dass die Behörde verpflichtet ist, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen²³. Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen²⁴.

Die Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab²⁵. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten werden regelmäßig bereits vorhandene Erkenntnisse und einschlägige Fachliteratur ausgewertet sowie eine Bestandserfassung an Ort und Stelle durchgeführt und ausgewertet²⁶.

Die Vorhabenträgerin hat laut Feststellung der zuständigen höheren Naturschutzbehörde eine ausreichende und geeignete Ermittlungsgrundlage geschaffen, mit der die artenschutzrechtlichen Vorgaben überprüft werden können. Weitere Kartierungen vor Ort hätten laut der Fachbehörde zu keinem Erkenntnisgewinn geführt und stünden zudem außerhalb jeden vernünftigen

²² BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, 306

²³ BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007- 9 VR 13/06, BeckRS 2007, 24753, Rn. 20

²⁴ BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, 306

²⁵ st. Rspr.; vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007- 9 VR 13/06, BeckRS 2007, 24753, Rn. 20 sowie BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, 306

²⁶ BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, 306; BVerwG Urteil v. 31.3.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495 Rn. 79

Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt²⁷. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Nachvollziehbarkeit der dargelegten Ergebnisse an. Die fachlichen Einschätzungen wurden im Gutachten schlüssig begründet und mit einschlägiger Fachliteratur unterlegt. Als Datenbasis wurden von der Vorhabenträgerin sowohl vorhandene Daten als auch einschlägige Literatur ausgewertet sowie eigene Bestandserfassungen durchgeführt.

²⁷ vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302, 306 ff.

(3) Ergebnis

Zwar können infolge der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Arbeitsräume, Lagerflächen und den Aus- und Neubau von Zufahrtsstraßen von den öffentlichen Verkehrs- und Feldwegen zum Maststandort sowie durch Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitte auf der gesamten Trasse artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, welche von der zuständigen unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde jeweils gegengeprüft wurde, kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil beschriebenen spezifischen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III. 3.6.1 und 3.6.3 aufgeführten Nebenbestimmungen** eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Rahmen der Konfliktanalyse betrachteten Tiergruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Tag- und Nachtfalter, Fische, Schnecken, Muscheln und Libellen sowie Vögel nicht zu erwarten ist.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IV a) und IV b) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zu betrachten. In der saP wurden in einem ersten Schritt zunächst diejenigen Arten von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, die nicht innerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens vorkommen, deren erforderlicher Lebensraum bzw. deren spezifische Habitatansprüche im Wirkraum des Vorhabens nicht existieren sowie diejenigen, die gegenüber den jeweiligen Wirkungen des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen. Für die übrigen Arten erfolgte eine genaue situationsbezogene Konfliktanalyse.

Es verbleiben demnach folgende Arten für eine detaillierte Konfliktanalyse:

Vögel: 67 Arten, vgl. Unterlage 9.6 a saP

Pflanzen: Kriechender Sumpfschirm/Kriechender Sellerie, Sumpf-Glanzkrout und Sumpf-Siegwurz

Säugetiere: Biber, Haselmaus und Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus sowie Großer Abendsegler)

Reptilien: Schlingnatter und Zauneidechse

Amphibien: Laubfrosch sowie der Kleine Wasserfrosch

Libellen: Sibirische Winterlibelle

Tagfalter/Nachtfalter: Dunkler- und Heller Wiesenknopfameisenbläuling sowie Wald-Wiesenvögelchen

Mollusken: Bachmuschel

Die Vorhabenträgerin sieht umfangreiche Maßnahmen vor, die dazu beitragen, Gefährdungen der besonders geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Diese Maßnahmen sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1: Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitten im Zuge der Baufeldfreimachung

V2: Errichtung von Schutzzäunen im Bereich empfindlicher Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Gewässern

V3: Vogelschutz beim Abbau der Bestandsmaste

V6: Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten

V7: Errichtung von temporären Schutzzäunen für Reptilien

V9: Vergrämung potenzieller Haselmausvorkommen

V11: Kennzeichnung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern

Zudem werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen – *continuous ecological functionality-measures*) durchgeführt. Es handelt sich hierbei um zeitlich vorgezogene Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Habitate für die betroffenen Populationen in Qualität und Quantität erhalten bleiben. Die Maßnahme soll dabei in unmittelbar räumlichem Bezug neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

V4 CEF: Fledermausschutz bei Fällungen von Gehölzen mit Habitatpotential sowie Schaffung von neuen Quartierstrukturen

V10CEF: Stärkung der Feldlerchenpopulation zur Vermeidung baubedingter Populationsgefährdungen

Für nähere Ausführungen hierzu wird auf die Unterlagen 9.6a saP und 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil verwiesen.

(a) Schutz europäischer Vogelarten (Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie)

Bei einer Freileitung kann die Kollision von Vögeln mit den Leiterseilen oder den Trägermasten nie gänzlich ausgeschlossen werden. Angesichts der in den Planunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil und Unterlage 9.6a saP) führt das geplante Infrastrukturvorhaben zu keinem signifikant erhöhten Risiko für kollisionsbedingte Verluste von Einzelexemplaren²⁸. Nach der ständigen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots erst dann erfüllt, wenn das jeweilige Vorhaben das Tötungsrisiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Andernfalls würde das Tötungsverbot zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis für Bauvorhaben und stets nur noch der Weg über die Ausnahme möglich sein²⁹. Ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, erfordert dabei im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie weiterer naturschutzfachlicher Parameter³⁰. In der Praxis haben sich methodische Fachstandards bzw. Fachkonventionen entwickelt, die bei der Bestimmung des Tötungs- und Verletzungsrisikos herangezogen werden. In der Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil sowie 9.10a Berechnung Kollisionsgefährdung Bernotat sind entsprechende Beurteilungen enthalten, die im Ergebnis nachvollziehbar zu keinem erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko gelangen. Das Eintreten des Tötungsverbot für die Avifauna gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Im Rahmen des Abschichtungsprozesses wurden zunächst die Allerweltsarten extrahiert. Die erfassten heimischen Arten lassen sich dem avifaunistischen Gutachten (vgl. 9.9 Avifaunistischer Bericht) entnehmen. Bei diesen Arten handelt es

²⁸ OVG Münster Urteil v. 21.6.2013 – 11 D 8/10, BeckRS 2013, 53049

²⁹ BVerwG Urt. v. 31.3.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495 Rn. 124

³⁰ BT-Drs. 18/11939, S. 17 sowie BVerwG Urt. v. 31.3.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495 Rn. 124

sich zum Großteil um häufige und weit verbreitete, ungefährdete und nicht streng geschützte Arten ohne spezifische Habitatansprüche, die gegenüber lokalen Eingriffen im Allgemeinen als unempfindlich gelten.

Im Rahmen einer aktuellen Bestandsaufnahme gelang die Erfassung von 67 Vogelarten, siehe oben.

Bei den verbleibenden 67 Arten ist von möglichen bzw. wahrscheinlichen Brutvorkommen auszugehen. Bei den betrachteten Vögeln handelt es sich überwiegend aber um verbreitete und anpassungsfähige Arten, die in Gehölzbeständen wie Wäldern, Feldgehölzen, Parks oder Gärten brüten.

Die verbleibenden nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, lassen sich in verschiedene Gilden einteilen. Anhand derer wird das konkrete Eintreten eines Verbotstatbestands geprüft.

Betroffenheit und Beeinträchtigung/Erheblichkeit

Infolge der Maßnahmen sind folgende Gilden / Arten betroffen oder potentiell betroffen:

- Gewässerbewohnende Vogelarten (Arten der Still- und Fließgewässer) wie die **Rostgans** (*Tadorna ferruginea*) oder potentiell das Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), oder die Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Nahrungsgäste und Zugvögel mit Kollisionsgefahr: **Graureiher** (*Ardea cinerea*), **Silberreiher** (*Ardea alba*), **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*), **Graugans** (*Anser anser*) und **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*) sowie potentiell betroffen die Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Gehölzbrütende Vogelarten (Höhlenbrüter mit teilweisen Mastbruten): **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Feldsperling** (*Passer montanus*) sowie potentiell betroffen Grauspecht (*Picus canus*) und Waldkauz (*Strix aluco*)
- Gehölzbrütende Vogelarten (Freibrüter, Sonstige oder teilweise Mastbrüter): **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) sowie potentiell betroffen Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Waldohreule (*Asio otus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Vögel offener und halboffener Landschaften (Freibrüter, Bodenbrüter): **Feldschwirl** (*Locustella naevia*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Neuntöter**

(*Lanius collurio*) und **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) sowie potentiell betroffen Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

- Acker- und Wiesenvögel (Bodenbrüter): Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie potentiell betroffen Wachtel (*Coturnix coturnix*).
- Gebäude-/Siedlungsbewohnende Arten mit Kollisionsrisiko: Weißstorch (*Ciconia ciconia*).

In allen Fällen der im Umgriff der Maßnahme nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten ist dieser Eingriff als nicht erheblich einzustufen, da die Tatbestände des Eingriffs-, Schädigungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG) nicht erfüllt sind.

Infolge der in der Unterlage 9.6a saP unter Ziffer 3.1 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird zudem die Verwirklichung von weiteren Verbotstatbeständen verhindert.

Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil, Unterlage 9.6a saP unter Ziffer 4.2 und die Unterlage 9.9 Avifaunistischer Bericht.

(b) Schutz von Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) (Pflanzen) der Richtlinie 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Potentielle Vorkommen folgender Pflanzenarten sind aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen und der Datenbankabfrage nicht völlig auszuschließen:

- Kriechender Sumpfschirm/Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*),
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)
- Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*).

Betroffenheit und Beeinträchtigung/Erheblichkeit

Mit dem Vorhaben gehen keine mittelbaren oder unmittelbaren Eingriffe in Gewässerläufe oder Feuchtgebietsstrukturen einher. Die drei genannten Arten weisen infolgedessen keine Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben auf. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden somit für die europarechtlich geschützten Pflanzenarten nicht verwirklicht.

(c) Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 9.6a saP unter Ziffer 4.1.1. Schutz von Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) der Richtlinie 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV a) der Richtlinie 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden.

(aa) Säugetiere

Vorkommen

Es bestehen Hinweise auf das Vorkommen folgender saP-relevanter Säugetiere:

- Biber (*Castor fiber*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Unterschiedliche Fledermausarten (*Microchiroptera*):
 - o Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - o Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 - o Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*)
 - o Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - o Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 - o Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Betroffenheit und Beeinträchtigung/Erheblichkeit

Da unter Berücksichtigung von wirksamen Schutzmaßnahmen (V2: Errichtung von Schutzzäunen) keine Eingriffe in Gewässerhabitate (Gewässerkörper inklusive Ufer) erkennbar sind, besteht keine vorhabensspezifische Betroffenheit. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind daher für die Säugetierart Biber nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der wirksamen Schutzmaßnahme (V9: Vergrämung potenzieller Haselmausvorkommen/ Maßnahmen zum Schutz der heimischen Fauna) kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden.

Bei einer Begehung der Trasse am 21.01.2024 durch eine entsprechende Fachkraft wurden zwei Bäume mit Baumhöhlen und ein Baum mit mehreren Spalten als mögliche Fledermausquartiere festgestellt. Hinsichtlich derjenigen Fledermausarten, die Baumquartiere bewohnen, kann daher eine Betroffenheit infolge der dort geplanten Ausholungen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt obwohl es sich hauptsächlich um Gehölzstrukturen und Einzelbäume jungen bis mittleren Alters handelt. Unter Berücksichtigung der wirksamen Schutzmaßnahmen (V1: Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitten sowie V4 CEF: Fledermausschutz bei Fällungen von Gehölzen mit Habitatpotenzial sowie Schaffung von neuen Quartierstrukturen) kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden.

Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 9.6a saP unter Ziffer 4.1.2.1.

(bb) Reptilien

Vorkommen

Potentielle Vorkommen folgender Reptilienarten sind aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen und der Datenbankabfrage nicht völlig auszuschließen:

- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Betroffenheit und Beeinträchtigung/Erheblichkeit

Eine Betroffenheit von **Schlingnatter und der Zauneidechse** kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, auch wenn sich entlang der geplanten Trasse wenige, potentiell geeignete Habitatstrukturen finden lassen, die zudem suboptimale Eigenschaften aufweisen. Insbesondere in der Nachbarschaft sowie im Bereich des Baufeldes des Neubaumasten Nr. 47 können Teilhabitate der Zauneidechse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Infolge der in den Planunterlagen aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahme V7: Errichtung von temporären Schutzzäunen für Reptilien kann jedoch die Verwirklichung von Verbotstatbeständen verhindert werden.

Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 9.6a saP unter Ziffer 4.1.2.2.

(cc) Amphibien

Vorkommen

Das Vorkommen folgender saP-relevanter Amphibien ist aufgrund der Auswertung der Daten nicht auszuschließen:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*).

Betroffenheit und Beeinträchtigung/Erheblichkeit

Es liegen jedoch für beide Amphibienarten nur bedingt adäquate Habitatstrukturen vor. Rückbau- und Neubaumaßnahme liegen jedoch teilweise benachbart zu potentiellen Amphibienhabitaten (Rückbau Mast Nr. 72 und Nr. 74 sowie Neubau Mast Nr. 44), weshalb eine Betroffenheit nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Wanderungsbewegungen der Amphibien im Frühjahr und Herbst ist ein zeitlich befristetes „Durchwandern“ im Bereich der Baufelder nicht auszuschließen. Laich-, Sommer- oder Winterhabitate der Arten werden vom Baufeld dagegen nicht berührt.

Infolge der in den Planunterlagen aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahme V6: Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten kann jedoch die Verwirklichung von Verbotstatbeständen verhindert werden. Die Bauarbeiten zu den Rückbaumasten Nr. 70 bis Nr. 74 sowie Neubaumast Nr. 44 erfolgen außerhalb der Aktivitätszeiten von Laubfrosch und Kleinem Wasserfrosch.

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage 9.6a saP unter Ziffer 4.1.2.3.

(dd) Libellen

Vorkommen

Das Vorkommen folgender saP-relevanter Libellen ist aufgrund der Auswertung der Daten nicht auszuschließen:

- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Betroffenheit und Beeinträchtigung/Erheblichkeit

Unmittelbare Eingriffe in die arttypischen, potentiellen Lebensräume finden nicht statt. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können damit ausgeschlossen werden.

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage 9.6a saP unter Ziffer 4.1.2.4.

(ee) Käfer

Die erforderlichen Lebensraumstrukturen für europarechtlich geschützte, im Landkreis Weilheim-Schongau grundsätzlich verbreiteten Käferarten treten im Wirkraum des Vorhabens nicht auf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind daher nicht erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage 9.6a saP unter Ziffer 4.1.2.5.

(ff) Tagfalter/Nachtfalter

Vorkommen

Potentielle Vorkommen folgender Arten sind aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen und der Datenbankabfrage nicht völlig auszuschließen:

- Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Heller Wiesenknopfameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
- Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*).

Betroffenheit und Beeinträchtigung/Erheblichkeit

Das Vorhaben erfordert keine Eingriffe in potentielle Habitatstrukturen der drei erwähnten Tagfalterarten.

Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können für die Gruppe der Tag- und Nachtfalterarten ausgeschlossen werden.

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage 9.6a saP unter Ziffer 4.1.2.6.

(gg) Fische

Vorkommen von europarechtlich geschützten Fischarten mit Anhang-IV-Status nach der FFH-Richtlinie sind im Bereich der geplanten Trasse nicht nachgewiesen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind daher für saP-relevante Fischarten nicht erfüllt.

(hh) Schnecken

Auswirkungen auf Habitate der europarechtlich geschützten Schneckenarten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) sind im Bereich der geplanten Trasse auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden somit für die Tiergruppe nicht ausgelöst.

(ii) Mollusken

Vorkommen

Es bestehen Hinweise auf das Vorkommen folgender saP-relevanter Molluskenart:

- Bachmuschel (*Unio crassus*).

Betroffenheit und Beeinträchtigung/Erheblichkeit

Die Fließgewässer, die im Bereich der geplanten Trasse vorhanden sind, haben grundsätzlich geeignete Habitatbedingungen für die Bachmuschel. Eine Betroffenheit der Bachmuschel kann vorliegend jedoch ausgeschlossen werden, da keine unmittelbaren Eingriffe in für die Art potentiell geeignete Gewässerhabitate erfolgen.

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage 9.6a saP unter Ziffer 4.1.2.9.

2.6.3. Allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff. BNatSchG)

(1) gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen i.S.v. § 30 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs.1 BayNatSchG führen könnten, verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG kann von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Über die Ausnahme wird infolge der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung entschieden (siehe auch Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BayNatSchG).

(b) Eingriffe / Zulassung Ausnahme

Folgende Biotop-Flächen, die teilweise gesetzlich geschützt sind, finden sich im Nahbereich der Leitungstrasse:

Biotop-ID	Schutzgegenstand	Gesetzlicher Schutz	Betroffenheit
8130-0162-001	„Seelache“ bei Schwabbruck aus Feuchtgebüsch (WG), feuchten und nassen Hochstaudenfluren (GH), Quellen und Quellfluren naturnah (QF), unverbautes Fließgewässer (FG), Flachmoor/Streuwiese (GS), Hochmoor/Übergangsmoor (MH)	90%	63 _(alt) -64 _(alt) 36 _(neu) -37 _(neu) Überspannung
8130-0162-002	„Seelache“ bei Schwabbruck aus Feuchtgebüsch (WG), feuchten und nassen Hochstaudenfluren (GH), Quellen und Quellfluren naturnah (QF), unverbautes Fließgewässer (FG), Flachmoor/Streuwiese (GS), Hochmoor/Übergangsmoor (MH)	90%; pot. 10%	37 _(neu) -38 _(neu) Überspannung
8131-0094-001	„Moorkomplex“ westlich Schwabbruck feuchte und nasse Hochstaudenfluren (GH), unverbautes Fließgewässer (FG), Flachmoor/Streuwiese (GS), Hochmoor/Übergangsmoor (MH), Großseggenried (VG)	98%; pot. 02%	38 _(neu) -39 _(neu) Überspannung
8131-0095-001	Verlandeter Weiher im „Brucker Acker“ Hecken, naturnah (WH), Verlandungsröhricht (VR)	55%	74 _(alt) -75 _(alt) Benachbarung

Tabelle 2: Überspannte und benachbarte Biotope

Die jeweiligen Biotope werden lediglich von der bestandsoptimierten Freileitung überspannt, d.h. die Betroffenheit ist gering.

Die Erteilung einer Ausnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BayNatSchG wird die Entscheidung der Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.

Eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG kann aufgrund der Notwendigkeit der Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Entsprechend des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope unabhängig von der Frage der Ausgleichbarkeit im technischen Sinne auch dann zulässig, wenn überwiegende öffentliche Interessen für die Durchführung des Vorhabens sprechen. Dies trifft in der Regel bei Vorhaben der Fachplanung zu, da diese grundsätzlich auch eine Inanspruchnahme fremden Eigentums rechtfertigen können und damit im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG im Interesse des Allgemeinwohls stehen³¹. Angesichts der gesetzlichen Bedarfsfeststellung in § 14d Abs. 10 EnWG, die den Ausbau des Hochspannungsnetzes als im überragend öffentlichen Interesse liegend qualifiziert

³¹ Hösch, in: PdK Bay G-10, Naturschutz in Bayern, Kapitel 5.2

sowie des tatsächlichen Bedarfs vor Ort (siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer C. II. der Entscheidungsgründe**) liegen die materiellen Voraussetzungen der § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

Zur Erreichung dieser Allgemeinwohlbelange ist die Erteilung der Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG – ebenso wie das Vorhaben selbst – nicht nur nützlich oder dienlich, sondern vernünftigerweise geboten³². Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Biotopschutz zugunsten der o.g. Biotope, die lediglich von der Hochspannungsleitung überspannt werden, überwiegen müsste.

Es kommt daher nicht darauf an, ob durch die Ausgleichsmaßnahme A1 (Aufwertung der „Seelache“ als wertvoller Moorlebensraum, vgl. *Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil*) die geringe Beeinträchtigung der in der Tabelle (s.o.) aufgeführten Biotope ausgeglichen werden kann, vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BayNatSchG. Ausgeglichen erfordert gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist³³. Durch die o.g. geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen tatsächlich gleichartig kompensiert und das Landschaftsbild wiederhergestellt (siehe Ziffer 6.3 der *Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil*). Daher könnte eine Ausnahme auch gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BayNatSchG erteilt werden.

(2) Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten (§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es u.a. verboten, in der freien Natur Hecken, Feldgehölze oder –gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann hierfür jedoch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können

³² OVG Schleswig Urt. v. 13.12.2023 – 4 KS 2/22, BeckRS 2023, 41422 Rn. 98

³³ Hösch, in: PdK Bay G-10, Naturschutz in Bayern, Kapitel 5.2

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

(b) Eingriffe / Zulassung Ausnahme

Im Zuge der beantragten Maßnahmen sollen diverse Gehölze in Anspruch genommen werden, sodass hierfür eine Ausnahmeentscheidung erforderlich ist. Konkret handelt es sich um geringfügige Eingriffe in Gehölzbestände, die für die Einrichtung der Arbeitsfelder und die Herstellung sonstiger baubedingt beanspruchter Flächen erforderlich ist.

Eine Ausnahme gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG kann aufgrund der Notwendigkeit der Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Angesichts der gesetzlichen Bedarfsfeststellung in § 14d Abs. 10 EnWG, die den Ausbau des Hochspannungsnetzes als im überragend öffentlichen Interesse liegend qualifiziert sowie des tatsächlichen Bedarfs vor Ort (siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer C. II. der Entscheidungsgründe**) liegen die materiellen Voraussetzungen der Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG vor.

Zur Erreichung dieser Allgemeinwohlbelange ist die Erteilung der Ausnahme gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG – ebenso wie das Vorhaben selbst – nicht nur nützlich oder dienlich, sondern vernünftigerweise geboten³⁴. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Schutz von Hecken und von Gehölzen überwiegen müsste.

Angesichts des relativ geringen Flächenanteils an den jeweiligen Standorten sowie der Tatsache, dass durch die in *Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil* unter Ziffer 5.3 aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen G1 und G2 die Beeinträchtigungen ausreichend kompensiert werden, könnte die Ausnahme für die vorgesehenen Maßnahmen vorliegend auch gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BayNatSchG zugelassen werden.

³⁴ OVG Schleswig Urt. v. 13.12.2023 – 4 KS 2/22, BeckRS 2023, 41422 Rn. 98

2.6.4. Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

(1) Allgemeine Ausführungen / Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Die geplanten Maßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Sätze 1-3 BNatSchG hat derjenige, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffsregelung ist demgemäß in drei Stufen zu prüfen.

Unbeschadet der Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Eingriffsregelung nicht vorrangig darauf angelegt, Vorhaben mit denen Eingriffe in Natur und Landschaft einhergehen, zu verhindern³⁵. Vielmehr zielt die Eingriffsregelung darauf ab, individuell für ein Vorhaben die mit dem Vorhaben verbundenen Folgen für Natur und Landschaft zu regeln. Ziel der Eingriffsregelung ist es, den Vorschriften des Fachrechts ein auf die Bedürfnisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeschnittenes Folgenbewältigungssystem zur Seite zu stellen³⁶.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

³⁵ BVerwG, Urteil v. 07.03.1997 - 4 C 10.96, NZV 1997, 373, 374

³⁶ BVerwG, Urteil v. 07.03.1997 - 4 C 10.96, NZV 1997, 373, 374

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die BayKompV konkretisiert diese bundesgesetzlichen Regelungen und stellt eine bayernweit einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicher³⁷.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln³⁸. Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

(2) Schutzgut Arten und Lebensräume

Die im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensräume durch das Vorhaben verursachten erheblichen Beeinträchtigungen werden – nach Realisierung der in *Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil* unter Ziffer 5 vorgesehenen sowie den unter **Ziffer A. III. 3.6.5 dieser Entscheidung** festgesetzten Kompensationsmaßnahmen – vollständig kompensiert.

(a) Eingriffe (§ 14 BNatSchG)

baubedingte Auswirkungen

Die im Rahmen von Ausholzungen, von Mast- und Fundamentarbeiten sowie dem Unterhalt der Trasse geplanten Maßnahmen sind mit diversen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume verbunden.

³⁷ <https://www.lfu.bayern.de/natur/kompensationsverordnung/index.htm>

³⁸ BVerwGE 85, 348, 357

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Anlage und den Betrieb der Leitung entstehen geringfügige, anhaltende negative Auswirkungen auf das Schutzgut u.a. in Form von dauerhafter (kleinflächiger) Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Bodenversiegelung durch die Errichtung neuer Masten. Zudem kommt es anlagenbedingt zu Beeinträchtigungen der Avifauna sowie zu Nutzungseinschränkungen innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung und der Kabeltrasse.

Siehe hierzu ausführlich die Ausführungen in Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil unter Ziffer 4.1 sowie Anlage 1.

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts³⁹ stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die Vermeidungspflicht zielt daher nicht auf die Unterlassung des Eingriffs ab, sondern darauf am gewählten Standort das Ausmaß der Beeinträchtigungen des Eingriffs im Rahmen des Vermeidbaren zu begrenzen⁴⁰.

Mittels der in *Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil* (insbesondere Anlage 1) vorgesehenen sowie den unter **Ziffer A. III. 3.6. dieser Entscheidung** festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen – soweit möglich – zumindest teilweise vermieden oder zumindest minimiert werden.

Dem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot wird damit Genüge getan.

³⁹ BVerwG, Urteil v. 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, Leitsatz

⁴⁰ BVerwG, Urteil v. 07.03.1997 - 4 C 10/96, NZV 1997, 373, 374

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Der Kompensationsbedarf beträgt laut der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 20.11.2023 14.116 Wertpunkte. Die Erläuterungen der höheren Naturschutzbehörde sind nachvollziehbar.

Für den Bereich des Erdkabelabschnittes wurde durch die Vorhabenträgerin die richtige Berechnungsmethode verwendet. Die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau – (Aktueller Stand vom Februar 2014) wurden zulässigerweise angewandt. Die Berechnung mangelte jedoch an den entsprechenden Kompensationsfaktoren.

Für den Bereich des Freileitungsabschnittes wurden fälschlicherweise die o.g. Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau angewandt. Selbst bei einer ordnungsgemäßen Anwendung der o.g. Vollzugshinweise wären die darin beschriebenen Kompensationsfaktoren ungeeignet, den durch einen Freileitungsbau hervorgerufenen Kompensationsbedarf ordnungsgemäß zu erfassen. Die Wirkfaktoren der Eingriffe (Freileitungsbau – Straßenbau) sind zu verschieden. Bisher fehlten anerkannte Maßstäbe zur Berechnung des Kompensationsbedarfs beim Freileitungsbau, weshalb auf die Vollzugshinweise zum Straßenbau zurückgegriffen worden ist. Von dieser Verwaltungspraxis kann mittlerweile begründet abgewichen werden, da in enger Abstimmung der höheren Naturschutzbehörden mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz eine Methodik für den Freileitungsbau entwickelt worden ist.

Anhand der geänderten Faktoren ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf i.H.v. 14.116 Wertpunkten.

Hinsichtlich der verbleibenden Beeinträchtigungen sowie des sich hieraus nach der BayKompV ergebenden Kompensationsbedarfs siehe die Ausführungen Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil (Ziffer 4.2 und Anlage 1).

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist

nach der Rechtsprechung des BVerwG⁴¹ striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Mittels der in *Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil* unter Ziffer 5.3 vorgesehenen sowie den unter **Ziffer A. III. 3.6 dieser Entscheidung** festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die verbleibenden Beeinträchtigungen vollumfänglich kompensiert.

(3) Schutzgut Landschaftsbild

Die durch die Masterhöhungen teilweise hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können vorliegend nur durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden.

(a) Eingriffe (§ 14 BNatSchG)

Von den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen (Mastneubau mit höheren Masten, Mastrückbau, teilweise Änderung des Mastbildes von Donau zu Einebenenmast, massiver Kabelendmast, Ausholzungen etc.) führen lediglich die Masterhöhungen und die Änderung des Mastbildes – anlagebedingt – zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Konkret führt dies zu Veränderungen bzw. einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes sowie dem Verlust optisch wirksamer Biotopstrukturen, die sich auf die Erholungseignung der Landschaft auswirken können.

Die bau- sowie betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens verursachen keine erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild.

⁴¹ BVerwG, Urteil v. 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, Leitsatz

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil unter Ziffer 4.2.3.

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Eingriffe infolge der Masterrhöhungen sind – neben dem gewählten Design der Masten – keine weiteren Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen möglich.

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil Ziffer 4.2.3. und Anlage 2 sowie Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde vom 20.11.2023 und vom 15.03.2024.

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Im Falle der Eingriffe in das Landschaftsbild waren vorliegend Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG in tatsächlicher Hinsicht nicht möglich. Gemäß § 18 i.V.m. § 19 Abs. 2 BayKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Anhaltspunkte, dass dies im vorliegenden Fall dennoch ausnahmsweise möglich ist, sind nicht gegeben.

(e) Naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG)

Kann ein Eingriff weder vermieden, noch ausgeglichen oder ersetzt werden, darf er gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Aus der Formulierung des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird deutlich, dass bloße Gleichrangigkeit der einander widerstreitenden Belange für ein komplettes Untersagen des Eingriffes nicht ausreicht.

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer C. II. der Entscheidungsgründe.***

Da zudem die Masterhöhungen in einem bereits mit einer bestehenden Freileitung vorbelasteten Gebiet erfolgen und im Erdkabelabschnitt mehrere Freileitungsmasten wegfallen, ist unter Abwägung der Vorteile des Vorhabens mit den Belangen des Landschaftsbildschutzes der Realisierung des Vorhabens der Vorzug zu geben.

(f) Ersatz in Geld (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, Art. 7 BayNatSchG)

Für den nicht ausgleich- und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Ersatzgeldberechnung erfolgte auf Basis der Vorgaben des § 20 Abs. 3 BayKompV i.V.m. Anlage 5 BayKompV. Als Ersatzgeld für den Eingriff wurde von der höheren Naturschutzbehörde ein Betrag von 6.995,00 € ermittelt.

Laut der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 20.11.2023 ist die erstmalige Berechnung des Kompensationsbedarfs methodisch nicht korrekt durchgeführt worden. Dem schließen wir uns an. Trotz mehrfacher Aufforderung zur Überarbeitung sind alle vorgelegten Berechnungen der Vorhabenträgerin nicht übereinstimmend mit dem Ergebnis der Berechnung der Fachbehörde.

*Siehe hierzu die Ausführungen in **Unterlage 9.1a Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil** Ziffer 4.2.3. und Anlage 2 sowie die Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde vom 20.11.2023 und vom 15.03.2024.*

2.7. Denkmalschutz

2.7.1. Baudenkmäler

Beeinträchtigungen von Baudenkmälern sind vorliegend nicht zu erwarten, da sich nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 20.11.2023 keine Baudenkmäler im Trassenbereich befinden.

2.7.2. Bodendenkmäler

Fundstellen-Nr. des Bodendekmals	Beschreibung
D-1-8130-0100	Burgstall des hohen Mittelalters
D-1-8130-0101	Turmhügel des hohen oder späten Mittelalters
D-1-8130-0209	Untertägige, mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Walburga in Schwabbruck und ihrer Vorgängerbauten
D-1-8131-0186	Körpergräber der frühen römischen Kaiserzeit
D-1-8131-0092	Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen): bei der Gde. Altenstadt und der Stadt Schongau
D-1-8231-0059	Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen): bei der Stadt Schongau
D-1-8131-0088	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der römischen Kaiserzeit, sowie Hofstelle des hohen Mittelalters.

Hinsichtlich weiterführender Informationen über die soeben aufgeführten Flächen wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und die eingereichten Übersichtskarten vom 20.11.2023 verwiesen.

(1) zu bebauender / während Bauphase in Anspruch genommener Bereich

Im Bereich der oben genannten Maststandorte sind Oberbodenabträge und sonstige Bodeneingriffe geplant.

(a) Erlaubnisvorbehalt / formelle Konzentrationswirkung

Die gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG für die geplanten Bodeneingriffe grundsätzlich erforderliche Erlaubnis wird im Rahmen der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG durch die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt.

(b) materiell-rechtliche Vorgaben

Gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG kann die Erlaubnis versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein können, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt sind auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, ist durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Vorhabenträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen.

Infolge der verbindlichen Zusicherung der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 25.01.2024 sowie mittels der unter **Ziffer A. III. 3.7 dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen ist ausreichend gewährleistet, dass Belange des Denkmalschutzes hinreichend geschützt werden. Darüberhinausgehender Schutz ist vorliegend nicht erforderlich.

(2) Im Zuge einer ggf. erforderlichen Bauwasserhaltung in Anspruch zu nehmende Flächen

Falls im Bereich der Masten Nrn. 38 und 39 Bauwasser vorgefunden wird und im Nachgang bei der zuständigen Behörde eine Bauwasserhaltung beantragt wird, liegen diese wohl nicht im Bereich von bekannten Bodendenkmälern bzw. innerhalb von Vermutungsflächen (s.o.).

2.8. Schutz des Waldes und seiner Funktionen

(a) Allgemeines

Wald mit besonderen Funktionen wie z.B. ein Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) oder Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG) liegen im Trassenbereich nicht vor. Ferner liegen keine Informationen vor, dass es sich um einen Wald mit besonderer Bedeutung (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder sowie biologische Vielfalt) entsprechend der Waldfunktionsplanung gemäß Art. 6 BayWaldG handelt.

Durch die Änderung der Maststandorte und die daraus folgende Änderung des Schutzstreifens ergibt sich auf einer Fläche von ca. 0,06 ha für den dort vorhandenen Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG eine Nutzungsbeschränkung.

Aus walddrechtlicher Sicht wird für die neu zu schaffenden Schutzstreifen Wald gerodet (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG), da künftig keine natürliche Höhenentwicklung der Bäume möglich sein wird und damit auch keine Waldeigenschaft mehr besteht.

Konkret handelt es sich laut Schreiben des AELF Weilheim vom 31.10.2023 um den Bereich zwischen dem Mast Nr. 32 und Nr. 33. Nordwestlich der Trasse (inklusive Schutzstreifen) werden Waldflächen beansprucht und im Gegenzug fallen südöstlich der Trasse Waldflächen aus dem Trassenbereich (inklusive Schutzstreifen).

(b) Eingriff/ Zulassung Ausnahme

Die Rodung bedarf der Erlaubnis, die jedoch durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird, vgl. Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG, § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Die Vorschriften des Bayerischen Waldgesetzes, insbesondere Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG, sind dabei sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG).

Das erforderliche Einvernehmen der zuständigen Fachbehörden besteht, da die Wuchshöhenbeschränkungen des neuen Schutzstreifens durch das Aufwachsen der aus dem Schutzstreifen fallenden Flächen ausgeglichen wird. Die im Regionalplan Oberland Teil B III genannten folgenden Ziele werden somit erfüllt:

3.1.1: Z Die Wälder im Alpenraum und im Alpenvorland sollen in ihrem Flächenbestand erhalten und so bewirtschaftet werden, dass sie ihre Funktionen langfristig erfüllen können.

3.2: Im Alpenvorland, vornehmlich auf labilen Standorten, soll auf die Erhaltung bzw. Wiederbegründung stabiler naturnaher Waldbestände hingewirkt werden.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.8 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen eines flächengleichen Ausgleichs können die Nachteile durch die Rodungen ausgeglichen werden.

2.9. Geotopschutz

Im Trassenbereich sind keine Geotope bekannt.

2.10. Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind – nach aktuellem Kenntnisstand – vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

3. Infrastruktureinrichtungen

3.1. Straßenverkehr

Belange des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Da sich Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch an Straßen nicht beeinträchtigt wird, nach bürgerlichem Recht richten (Art. 22 Abs. 1 BayStrWG), beinhaltet diese Planfeststellung keine öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnisse, über die zu entscheiden wäre. Sondernutzungserlaubnisse im Zusammenhang mit der Errichtung, etwa für die Benutzung kommunaler Straßen und Wege außerhalb des Widmungszweckes durch Baufahrzeuge, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Ggf. während der Bauphase erforderliche Maßnahmen (wie kurzfristige Verkehrsbeschränkungen, Betreten / Befahren der Fahrbahn mit Fahrzeugen) sind – nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren – im Zuge der Ausführungsplanung im Rahmen separater straßenverkehrsrechtlicher Entscheidungsverfahren im Detail zu regeln.

Das zuständige Staatliche Bauamt Weilheim hat sich zum Vorhaben nicht geäußert, weshalb davon auszugehen ist, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die Gemeinden haben sich ebenfalls nicht in Bezug auf Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen und Wege geäußert.

3.2. Versorgung der Allgemeinheit durch Leitungen und sonstige Anlagen

Nach den zu diesen Themenkreisen eingegangenen Stellungnahmen gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Einzelheiten sind soweit erforderlich noch durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern zu regeln. Soweit diese mitgeteilt wurden, wurden Auflagenvorschläge in den Beschluss übernommen.

3.3. Militärische Belange

Durch das Planfeststellungsverfahren werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Die Masten der 110-kV-Doppelfrei- und -kabelleitung Schwabbruck-Schongau liegen nah am Pflichtmeldepunkt „Sierra“ der Anflugroute Süd zum Heeresflugplatz Altenstadt. Gem. §§ 12 ff. LuftVG sind in der Nähe von Flughäfen Baubeschränkungen bzw. Zustimmungserfordernisse der Luftverkehrsbehörden zu beachten (vgl. insbesondere § 12 Abs. 2, Abs. 3 sowie § 14 LuftVG).

Außerhalb des Bauschutzbereichs darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen, vgl. § 14 LuftVG. Dies trifft vorliegend nicht zu.

Für Anlagen geringerer Höhe sieht § 16a Abs. 1 Satz 1 LuftVG jedoch eine Kennzeichnung zur Sicherheit des Luftverkehrs vor. Über die Notwendigkeit und die Art der Kennzeichnung hat die zuständige Luftfahrtbehörde zu entscheiden. Auf Verlangen der zuständigen Luftfahrtbehörde sind Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise zu kennzeichnen und die Kosten vom Eigentümer oder eines anderen Berechtigten zu tragen, vgl. § 16a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 LuftVG. Bei militärischen Flugplätzen ist gem. § 30 Abs. 2 Sätze 4-6 LuftVG die entsprechende Dienststelle der Bundeswehr zuständige Luftfahrtbehörde. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr war insoweit die zuständige Behörde und hat in ihren Aufgabenbereich gemäß E-Mail vom 07.12.2023 die Tag- und Nachtkennzeichnung der Masten Nrn. 43 – 47 gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Masten Nrn. 43 – 47 mit einer Tag-/Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 ausgerüstet werden.

Durch Erfüllung dieser Auflage wird Benehmen mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hergestellt.

3.4. Luftverkehr

Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des zivilen Luftverkehrs sind – unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Luftamtes Südbayern – nicht zu befürchten.

4. Wirtschaft (strukturelle Belange)

Strukturelle Beeinträchtigungen einzelner Wirtschaftszweige (z.B. Landwirtschaft / Forstwirtschaft) oder gar ganze Wirtschaftssektoren durch das Vorhaben sind – nach Auswertung der Stellungnahmen der insoweit einschlägigen Behörden (z.B. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding-Ebersberg und Sachgebiet 60 der Regierung von Oberbayern (Landwirtschaft) bzw. Berufsgruppenvertreter (Bayerischer Bauernverband) – nicht zu erwarten.

Mit Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – wurde der rückstandslose Rückbau der Mastfundamente gefordert. Begründet wurde dies mit einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Störschicht von Fremdmaterialien im Untergrund. Zum einen führe dieser Umstand zu Staunässe oder zur Störung des kapillaren Wasseraufstiegs, und folglich dann zu Trockenschäden. Zum anderen könne die natürliche Erosion ein weiteres Problem darstellen. Befindet sich der rückgebaute Hochspannungsmast an Hängen oder Kuppen, kann durch natürliche Erosion das im Boden belassene Fundament in einigen Jahrzehnten freigelegt werden, was zu Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen führen kann. Konkret drohende Schäden wurden nicht benannt. Vielmehr wurde eingeräumt, dass die Durchwurzelungstiefen von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen selten einen Meter überschreiten. Neben mehrjährigen Kulturen würden lediglich Zwischenfrüchte zur Bodenverbesserung ggf. tiefer wurzeln. Auch eine eventuell notwendige Tiefenlockerung überschreitet in der Regel 90 Zentimeter Bearbeitungstiefe nicht.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, sich an die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu halten. Hierin wird unter Punkt 4.4.2 beschrieben, dass in der Regel auf einen vollständigen Ausbau der Betonfundamente verzichtet wird. Für den Rückbau wird der oberste Meter des Betonsockels auf einer Breite von ca. 0,5 m um den Sockel freigelegt, und es erfolgt der Abbruch des Betonsockels bis in eine

Tiefe von mind. einem m unter Geländeoberkante durch Abmeißeln. Für die Betonfundamente, die in der Vergangenheit im oberflächennahen Bereich behandelt wurden, ist i.d.R. auch nur ein oberflächennaher Teilrückbau vorgesehen. Ein tieferer Aushub von Bodenmaterial erfolgt, wenn der vorgefundene Schutzanstrich des Betonfundamentes tiefer in den Boden hineinreicht. Die Betonfundamente sind so weit zu entfernen, dass der Bereich, der mit einem Anstrich versehen wurde, vollständig entfernt wird.

Da keine konkret drohenden Schäden oder konkrete Gründe für die Notwendigkeit des vollständigen Rückbaus, wie beispielsweise eine konkret geplante Bebauung oder eine konkret geplante Tiefenlockerung mit Geräten mehr als einen Meter Tiefe vorgetragen wurden, wäre die Forderung des rückstandslosen Rückbaus der Mastfundamente unverhältnismäßig und kann deshalb nicht gefordert werden.

Soweit es um den Schutz des Waldes und seiner Funktion im Interesse der Allgemeinheit geht, werden die Einwendungen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg unter **Ziffer C. IV. 2.8 der Entscheidungsgründe** behandelt.

5. Raumplanung / Landes- und Regionalplanung

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Oberbayern (SG 24.1) sowie des Regionalen Planungsverbandes Oberland (als Vertreter der Regionalplanung) stehen Erfordernisse der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung dem Vorhaben nicht entgegen.

V. Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht)

Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Gemeinden sind einwendungsbefugt, soweit sie sich auf subjektive Rechtspositionen berufen können. Einwände von Gemeinden zum Schutze von Belangen, die durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV (z.B. Planungshoheit) geschützt sind, stellen Einwendungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG dar⁴².

1. Einwendung der Gemeinde Schwabsoien vom 03.11.2023

Mit Einwendungsschreiben vom 24.10.2023, eingegangen am 03.11.2023, wurde seitens der Gemeinde Schwabsoien die Antragstrasse aus unterschiedlichen Gründen kritisiert. Zum einen beinträchtigt diese die Erweiterungsmöglichkeiten der Gemeinde Schwabsoien stark.

Die gemeindliche Planungshoheit vermittelt grundsätzlich eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder erheblich gemeindliche Einrichtungen beeinträchtigt⁴³. Vorliegend kommt unter keinem dieser drei Gesichtspunkte ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Schwabsoien in Betracht.

Es besteht keine nachhaltige Störung einer bestimmten Planung der Gemeinde Schwabsoien. Abwägungserheblich sind die planerischen Vorstellungen einer Kommune nur dann, wenn sie vor der Fachplanung einen hinreichenden Grad der Konkretisierung und Verfestigung erreicht haben⁴⁴. Das Vorhaben stört keine konkreten und verfestigten Planungen der Gemeinde Schwabsoien. Auf Nachfrage äußerte der stellvertretende Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, der die Gemeinde Schwabsoien angehört, dass derzeit Planungen für ein Baugebiet (Wohnen oder Gewerbe o.ä.) auf dem Gebiet der Gemeinde bestünden. Das Wohngebiet „Kirschbichel“ befindet sich fernab der Hochspannungsleitung im

⁴² BVerwG, Beschluss v. 18. 3. 2008 - 9 VR 5.07, KommJur 2008 Heft 11, 429 f.

⁴³ st.Rspr, vgl. BVerwG, Urteil v. 28.04.2016 - 9 A 8.15 - BeckRS 2016, 51303 Rn. 14, und BVerwG, Urteil v. 27.4.2017, 9 A 30/15 – NVwZ 2017,1309,1311

⁴⁴ BVerwG, Beschluss v. 5. 11. 2002, 9 VR 14/02 - NVwZ 2003, 207, Leitsatz und BVerwG, Beschluss v. 26. 3. 2007, 7 B 73/06 - NVwZ 2007, 833 f.

Nordosten der Gemeinde Schwabsoien, siehe Abbildung auf der folgenden Seite. Zudem ist festzuhalten, dass diese gemeindliche Erweiterung in Sachen Wohnbebauung vor kurzem erfolgt ist, aber bis dato nicht ausgeschöpft worden ist. Mit Datum vom 18.08.2022 ist der Bebauungsplan „Kirschbichel“ in Kraft getreten. Dieser sieht als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO vor. Laut den uns vorliegenden Daten ist dieses Wohngebiet noch kaum verwirklicht worden.

Außerdem existiert laut der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt seit Dezember 2022 ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Erweiterung der im Süden der Gemeinde liegenden Wohnbebauung „Bruckerberg-Süd“. Das bestehende Wohngebiet „Bruckerberg-Süd“ liegt an der Gemeindegrenze zwischen Schwabsoien und Schwabbruck und weist derzeit eine ungefähre Entfernung von ca. 130 m zur bestehenden Freileitung auf. Dieses Baugebiet soll wohl zukünftig nach Westen erweitert werden, siehe Abbildung auf der folgenden Seite. Die beantragte Freileitung rückt in diesem Bereich aber im Vergleich zur Bestandstrasse um ca. 125 m nach Süden ab. Daher würde die geplante Siedlung ca. 255 m weit entfernt von der Antragstrasse liegen. In der Folge ist eine Störung der Planung nicht gegeben, da die Wohnbebauung angesichts des Abstands von ca. 255 m möglich ist. Vor dem Hintergrund, dass in diesem Bereich angesichts der direkt anschließenden Gemeindegrenze auch keine weitere Erweiterung nach Süden möglich ist, ist die Einwendung zurückzuweisen.



Die seitens der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt vorgetragene allgemeine Möglichkeit, dass die Gemeinde Schwabsoien und die Gemeinde Schwabbruck in Form eines interkommunalen Gewerbegebiets zusammenwachsen könnten, reicht nicht aus, um als abwägungserheblich eingestuft zu werden. Konkrete Planungen sind hierzu nicht existent.

Da die Leitung vollständig auf der Flur der Nachbargemeinde Schwabbruck (Gemarkung Schwabbruck) verläuft sind die beiden weiteren Optionen (siehe oben), die zu einer wehrfähigen Rechtsposition der Gemeinde Schwabsoien führen könnten, nicht einschlägig. Weder sind der Gemeinde Schwabsoien wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer kommunalen Planung entzogen noch sind gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Schwabsoien berührt.

Ferner legte die Vorhabenträgerin dar, dass die Antragstrasse ursprünglich auch seitens der Gemeinde Schwabsoien befürwortet worden ist.

Der Einwand, dass die Maststandorte Nrn. 39 - 42 durch die höhere Lage über N.N. sowie die höheren Masten das Landschaftsbild beeinträchtigen, verfängt nicht. Zum gemeindlichen Aufgabenkreis gehört es grundsätzlich nicht das Landschaftsbild vor Eingriffen zu schützen⁴⁵.

Seitens der Gemeinde Schwabsoien wurde außerdem in dem Bereich zwischen Schwabbruck und Schwabsoien erstmals mit Schreiben vom 03.11.2023 eine Erdverkabelung gefordert. Diese Forderung wird mit § 43h Satz 1 EnWG begründet. Da § 43h Satz 2 EnWG im vorliegenden Fall einschlägig ist, besteht keine Erdverkabelungspflicht. Die Antragstrasse stellt keine neue Trasse dar, da sie weit überwiegend in der Bestandstrasse verläuft.

Vorliegend handelt es sich wie von § 43 h Satz 1 Hs. 1 EnWG vorausgesetzt um eine Hochspannungsleitung mit einer Nennspannung von 110 kV. Die 6,1 km lange Bestandsleitung, die ursprünglich als Freileitung errichtet worden ist, soll erneuert werden. Die beantragte Leitung weist eine Gesamtlänge von 6,9 km auf, wovon 4,7 km von der Vorhabenträgerin als Freileitung und die restlichen 2,2 km als Erdkabel umgesetzt werden sollen. Der Bereich, in dem die Gemeinde Schwabsoien ein Erdkabel fordert, liegt im Bereich des geplanten Freileitungsabschnittes. Die Länge des seitens der Gemeinde seit 03.11.2023 geforderten Erdkabelabschnittes ist nicht genauer genannt.

⁴⁵ BVerwG, Beschluss v. 15.4.1999 - 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554 f.

Die Vorhabenträgerin lehnt diese Forderung ab und argumentiert nicht mit dem Kostenfaktor gem. § 43h Satz 1 Hs. 1 EnWG, da dieser im vorliegenden Fall nicht erreicht wird. Dagegen wurde in der Erwiderung § 43h Satz 2 EnWG angeführt, da es sich um einen bestandsoptimierten Neubau und folglich nicht um eine neue Trasse handelt.

§ 43h Satz 2 EnWG klammert Vorhaben aus der Verkabelungspflicht des Satzes 1 aus, die in, unmittelbar neben oder weit überwiegend in einer Bestandstrasse geführt werden. Dann liegt bereits keine neue Trasse i.S.v. § 43h Satz 1 Hs. 1 EnWG vor. Laut der Gesetzesbegründung⁴⁶ sind Freileitungen in den Fällen möglich, in denen neben den sonstigen Voraussetzungen des § 43h Satz 1 EnWG ein Ersatz- oder Parallelneubau stattfindet und auf kurzen Abschnitten zur Trassenoptimierung von der Bestandstrasse abgewichen werden soll. Voraussetzung ist daher, dass die Antragstrasse entweder komplett in, unmittelbar neben der Bestandstrasse oder weit überwiegend in der Bestandstrasse verläuft.

Für das Verständnis der Optionen „in“ oder „unmittelbar neben der Bestandstrasse“ liefern die relevanten Gesetzesbegründungen umfangreiche Anhaltspunkte. In oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse liegen nach der o.g. Gesetzesbegründung⁴⁷ solche Hochspannungsleitungen, die in weit überwiegenden Bereichen der neu zu errichtenden Hochspannungsleitung optisch als Einheit mit der Bestandsleitung sowie ohne trennende Merkmale wie größere Abstandsflächen, trennende Gehölze, Wasserflächen oder Siedlungsflächen wahrgenommen werden. Zur weiterführenden Konkretisierung der Merkmale des § 43h Satz 2 EnWG verweist die o.g. Gesetzesbegründung auf die Gesetzesbegründung zu § 5a NABEG⁴⁸. Diese Norm regelt den Verzicht auf die Durchführung einer Bundesfachplanung. Gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 NABEG kann auf die Durchführung der Bundesfachplanung bei einem „Ersatz- oder Parallelneubau“, der „weit überwiegend in“ oder „unmittelbar neben einer Bestandstrasse“ erfolgt, verzichtet werden⁴⁹. Für die begriffliche Bestimmung des Ersatz- und Parallelneubaus ist mithin auf die Definitionen des NABEG abzustellen. Nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 4 NABEG stellt ein „Ersatzneubau“ die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse dar, wobei die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt wird. Die Errichtung erfolgt in der Bestandstrasse, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente und bei Erdkabeln die Kabel in der Bestandstrasse befinden und die

⁴⁶ BT-Drs. 19/9027, S. 15

⁴⁷ BT-Drs. 19/9027, S. 15

⁴⁸ BT-Drs. 19/7375, 70 ff.

⁴⁹ vgl. BT-Drs. 19/7375, 70 ff. i.V.m BT-Drs. 19/9027, 17

Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 m zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird.

Die beantragte Trasse kommt lediglich bei den Masten Nrn. 31 - 33 sowie dem Mast Nr. 45 direkt in der Bestandstrasse zum Liegen. Daher ist dieser in der Praxis eher seltene Fall nicht einschlägig. Die Errichtung unmittelbar neben der Bestandstrasse ist ebenfalls nicht für die gesamte Trasse zutreffend, da der 200 m-Abstand auf einer Länge von 873 m aufgrund von Verschwenkungen aus unterschiedlichen Gründen (Wohnumfeldschutz und Wegfall der Anbindung von Altstadt mangels Umspannwerk im Gemeindegebiet Altstadt) nicht eingehalten wird.

Für das Merkmal „weit überwiegend in“ kann keine eindeutige Definition wie für die o.g. Punkte herangezogen werden⁵⁰. Die weit überwiegende Nutzung einer bestehenden Trasse ist laut der Gesetzesbegründung zu § 5a NABEG vom Gesamteindruck des Einzelfalls abhängig⁵¹. Als „Daumenregel“ kann von der weit überwiegenden Nutzung ausgegangen werden, wenn über 80 Prozent der zu realisierenden Leitungsmeter innerhalb der vorhandenen Trasse realisiert werden sollen. Die übrigen 20 Prozent müssen nicht unmittelbar neben der bestehenden Trasse realisiert werden, sondern können auch weiter als 200 m von der bestehenden Trasse abweichen, um insbesondere die Umgehung von Wohnbebauung oder Naturschutzgebieten zu ermöglichen, sog. Verschwenkungen⁵². Bei der Klärung der Frage, ob es sich um eine neue Trasse i.S.d. § 43h Satz 1 EnWG handelt, ist folglich auf den Umfang der Abweichungen der neu zu errichtenden Hochspannungsleitung von der bereits genehmigten Trasse abzustellen⁵³.

Im vorliegenden Fall ergibt die Prüfung, dass die Antragstrasse weit überwiegend in der bestehenden Trasse verlaufen wird. Lediglich auf einer Länge von 873 m verlässt die beantragte 6,9 km lange Trasse den 200 m-Korridor der Bestandstrasse. Von der gesamten Abweichung liegen 427 m Länge im geplanten Freileitungsabschnitt und 446 m Länge im Bereich des Erdkabelabschnittes.

⁵⁰ Winkler/Kelly, in: BeckOK EnWG (Assmann/Peiffer), 10. Ed. 1.3.2024, § 43h Rn. 16

⁵¹ BT- Drs. 19/7375, 71

⁵² BT- Drs. 19/7375, 71

⁵³ Winkler/Kelly, in: BeckOK EnWG (Assmann/Peiffer), 10. Ed. 1.3.2024, § 43h Rn. 17



Die genannte Länge von 873 m im Verhältnis zu 6,9 km Länge der neuen Trasse ergibt einen Prozentwert von ca. 12 %. Das bedeutet bei weniger als 20 % der geplanten Trasse wird vom 200 m-Korridor der Bestandsleitung abgewichen. Der 2,2 km lange Erdkabelabschnitt kann jedoch als vollständige Abweichung aufgrund der Ausführungsart qualifiziert werden. Gerade in diesem Abschnitt wird die gesetzliche Forderung des § 43h Satz 1 Hs. 1 EnWG realisiert, weshalb die Abweichung im Erdkabelabschnitt unberücksichtigt bleiben sollte. Bei einer Abweichung auf einer Länge von 427 m bei einer Gesamtrasse von 6,9 km Länge liegt eine Abweichung der Antragstrasse vom Bestand in Höhe von ca. 6,2 % vor. Die Abweichung von der Bestandstrasse im Freileitungsabschnitt ist nachvollziehbar und basiert auf der größtmöglichen Schonung der Wohnbebauung im Gemeindegebiet Schwabbruck. Dort war die Wohnbebauung bis unter die Bestandsleitung herangerückt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt außerdem mit der beantragten Trasse den größtmöglichen Abstand zwischen den Gemeinden Schwabbruck und Schwabsoien zu schaffen, um deren Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten. Daher wird mit dieser Abweichung der Wille des Gesetzgebers realisiert, da eine Konfliktlösung vor Ort erzielt werden soll, die insbesondere auf die Interessen der Wohnbevölkerung Rücksicht nimmt. Die Verneinung des § 43h Satz 2 EnWG für das

Vorhaben Schwabbruck-Schongau würde der gesetzgeberischen Intention zuwiderlaufen.

2. Stadt Schongau und Gemeinden

Von den übrigen, potentiell vom Vorhaben betroffenen Städten und Gemeinden wurden keine Einwendungen geltend gemacht, welche thematisch auf dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht oder sonstigen, durch die Gemeinde selbst auszuübenden Rechten beruhen.

VI. Private Belange / Private Einwendungen

1. Allgemeine Einwendungen / Private Belange

Bei zahlreichen privaten Belangen / Einwendungen wiederholen sich diverse Betroffenheits- / Einwendungsgründe. Aus praktischen Gründen werden diese unter dieser **Ziffer 1.1.** zusammengefasst dargestellt und behandelt.

1.1. Inanspruchnahme von Grundeigentum

1.1.1. Maßnahmen / Auswirkungen

Im Rahmen des Vorhabens werden Grundstücke im Eigentum Dritter vorübergehend (Bauphase) sowie dauerhaft (neue Maststandorte, höhere Masten und Verlegung einer Erdkabelleitung inklusive Muffen) in Anspruch genommen.

Beeinträchtigungen von Interessen der Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter der Flächen ergeben sich hierbei v.a. im Zuge der Bauarbeiten (baubedingte Auswirkungen), insbesondere durch die Einrichtung von Baufeldern, das Befahren mit teilweise schweren Baufahrzeugen, des Weiteren dauerhaft anlagebedingt insbesondere in Gestalt von Nutzungseinschränkungen.

In den Rechtserwerbsplänen (Planunterlage 5.2a) sowie im Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlage 5.1) ist jedes Flurstück, das betroffen ist, aufgeführt. Des Weiteren wird im Rechtserwerbsverzeichnis die Flächeninanspruchnahme entsprechend Schutzstreifenfläche, Arbeitsfläche und baubedingter Zuwegung aufgeschlüsselt.

Siehe hierzu die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere in der Unterlage 3.0 Lagepläne, 5.1 Rechtserwerbsverzeichnis, 5.2a Rechtserwerbspläne und 1.0 Erläuterungsbericht.

1.1.2. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Zu Gunsten der Vorhabenträgerin wurden beim Bau der Leitung (als Freileitung) in den 1950-er Jahren beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für die Errichtung und

den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung bestellt und ins Grundbuch eingetragen. Auf Grundlage der Planfeststellungsunterlagen steht fest, dass für die bestandsoptimierte Trasse teilweise andere Fläche betroffen sind.

Einige Grundstücke werden aufgrund der Antragstrasse dauerhaft durch Maststandorte, Überspannungen sowie die Kabeltrasse inklusive Muffenstandorte in Anspruch genommen. Für den Bau und Betrieb der Leitung in Form einer Freileitung und eines Erdkabels ist beiderseits der Trasse zudem ein Schutzbereich erforderlich, damit die elektrischen Sicherheitsabstände eingehalten werden können. Die Schutzzone der Erdkabelleitung dient außerdem dem Schutz der Leitung vor tiefwurzelnden Pflanzen und vor Beeinträchtigungen durch andere erdverlegte Infrastrukturen oder dem Schutz von oberirdischen Bauwerken. Der gesamte Schutzstreifen um die Leitung beträgt im Freileitungsabschnitt zwischen 32,2 m und 42 m. Die im Rechtserwerbsverzeichnis genannte Schutzstreifenbreite wie beispielsweise 16,6 m bezieht sich jeweils auf eine Seite der Trasse (jeweils links und rechts der Leitungsachse). Beim Erdkabel variiert die gesamte Breite des Schutzstreifens zwischen vier m und acht m. Laut Rechtserwerbsverzeichnis sind jeweils drei m links und drei m rechts des Erdkabels geplant. Andere Grundstücke werden nur vorübergehend für Arbeitsflächen oder Leitungsprovisorien genutzt.

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen, rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit i.S.v. § 1090 BGB in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches eines betroffenen Grundstücks erforderlich. Der jeweilige Grundstückseigentümer wird dadurch in der Nutzung seines Grundstücks beschränkt. Die dingliche Sicherung erfolgt für alle von der Freileitungs- und Erdkabeltrasse dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen.

Der Schutzstreifen und die dauerhafte Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und den Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Vorhabenträgerin gesichert. Im Vorfeld erfolgt entweder eine Einigung zwischen dem jeweiligen Grundstückseigentümer und der Vorhabenträgerin über die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder es wird im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren seitens der Vorhabenträgerin ein Enteignungsverfahren betrieben. Die Einigung muss in Form einer notariell beglaubigten Eintragungsbewilligung des jeweiligen Grundstückseigentümers vorliegen, vgl. §§ 19, 29 GBO. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar.

Der Vertragsinhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin und deren beauftragten Dritten die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Freileitung sowie der Kabelleitung. Sie deckt die für den Leitungsbetrieb nötigen Begehungen, Befahrungen zu Kontrollzwecken, die erforderlichen Errichtungs-, Erhaltungs- und Auswechslungsarbeiten einschließlich der Vornahme von Erdarbeiten auf dem jeweiligen Grundbesitz inhaltlich ab.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich ferner daraus, dass Bäume und andere Gegenstände, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden dürfen bzw. von der Vorhabenträgerin nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten werden dürfen oder, wenn erforderlich, beseitigt werden dürfen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen Normen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vorhabenträgerin errichtet werden. Sonstige die Leitung gefährdende Vorrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile beispielsweise durch Aufschüttungen, sind untersagt. Soweit ein schuldrechtliches oder dingliches Recht – etwa zum Besitz, z.B. Pacht oder Nießbrauch – an dem dauerhaft in Anspruch zu nehmendem Grundstück besteht, wird dies ebenfalls beschränkt.

Teilweise werden in einigen Bereichen auch Flurstücke für umweltfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Auch diesbezüglich sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten in das Grundbuch einzutragen, um den Bestand und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat sich grundsätzlich ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung von den Eigentümern freiwillig zu erhalten. Daher versuchte sich die Vorhabenträgerin mit jedem einzelnen vom Leitungsneubau betroffenen Grundstückseigentümer ins Benehmen zu setzen und bemühte sich nachweislich um die Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Art und Höhe einer Entschädigung – für eintretende Rechtsverluste durch Grundinanspruchnahme im Zuge des Vorhabens sowie für sonstige hierdurch eintretende Vermögensnachteile – werden außerhalb dieser Entscheidung geregelt. Zunächst erfolgt eine Klärung bilateral zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweils Betroffenen (Eigentümer und ggf. Bewirtschafter) mit dem Ziel eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Erforderlichenfalls muss die Entschädigung in einem sich anschließenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren nach Art. 8 ff. BayEG durch die örtlich zuständige Enteignungsbehörde festgesetzt werden.

Soweit die Maßnahmen auf Flächen stattfinden, die nicht durch bestehende Dienstbarkeiten abgedeckt sind, ist – falls keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Grundstückseigentümern erzielt werden kann – vorliegend die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG).

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren und leistungsfähigen Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer C. II. Planrechtfertigung der Entscheidungsgründe.***

Hierbei handelt es sich um folgende, in den Unterlagen 5.1 und 5.2a aufgeführte Grundstücke bzw. Flächen:

- Flächen innerhalb der Schutzzone der Freileitung und des Erdkabels
- Flächen, die als Maststandort benötigt werden.

Die Auswirkungen für die durch die Zuwegungen betroffenen Grundstückseigentümer sind zeitlich eng begrenzt und können durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Einsatz leichter Fahrzeuge, Auslegen von Baggermatten) sowie eine zeitliche präzise Abstimmung der Arbeiten mit der rechtzeitigen Information der jeweiligen Grundstückseigentümer im Rahmen der Ausführungsplanung weitestgehend vermieden / stark minimiert werden. Insbesondere wurde jeweils versucht, den Verlauf der Zuwegung – unter Berücksichtigung insoweit betroffener öffentlicher Belange, insbesondere Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutz – so zu legen, dass hieraus die geringsten Beeinträchtigungen für den jeweiligen Eigentümer entstehen. Soweit möglich, wurden die Zuwegungen über Grundstücke gelegt, deren Eigentümer sich hiermit einverstanden erklärt haben, so dass Eingriffe in das Grundeigentum so weit wie möglich reduziert werden konnten.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vollends vermieden werden können, hat die Vorhabenträgerin zudem zugesichert, infolge der Baumaßnahmen entstehende Schäden (Flur- und Wegeschäden) und sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – zu entschädigen.

Somit ist nach Abwägung aller für und wider streitenden Interessen sowie unter Berücksichtigung der zum Schutze der Eigentümer ergangenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie der in diesem Beschluss festgesetzten

Nebenbestimmungen eine Enteignung, soweit erforderlich und in den festgestellten Planunterlagen vorgesehen, zulässig.

2. Individuelle Einwendungen

Im Folgenden wird das jeweilige Einzelvorbringen behandelt, soweit es nicht aufgrund bereits soeben unter **Ziffer C. VI. 1. Allgemeine Einwendungen** behandelt wurde.

Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern anonymisiert mit den Ihnen im Verfahren zugeordneten Nummern genannt (z.B. „E01“).

Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Einwender-Nummer.

2.1. E01

2.1.1. Allgemeines

Die Einwender sind Eigentümer der beiden Grundstücke Fl.Nr. 337/0 und 321/0, Gemarkung Schwabbruck, Gemeinde Schwabbruck (Landkreis Weilheim-Schongau). Die beiden Grundstücke werden im Bereich der Masten Nrn. 40 - 41 von der Leitung überspannt. Zudem tangiert eine baubedingte, temporäre Zuwegung das Grundstück mit der Fl.Nr. 321/0, weshalb dieses im Rahmen der Baumaßnahmen befahren werden muss. Die gesamte überspannte Fläche der Eigentümer beträgt 2.794 m². Die temporäre Zuwegung zu Mast Nr. 41 umfasst 257 m² des Grundstücks mit der Fl.Nr. 321/0.

Die Vorhabenträgerin konnte sich mit den Eigentümern trotz mehrfacher Kontaktaufnahme nicht im Hinblick auf die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die dauerhafte Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen der Leitung einigen. Die Vorhabenträgerin kontaktierte die Eigentümer in den Jahren 2019 bis 2021 per Telefon und bei Terminen vor Ort und verschickte zuletzt ein Schreiben vom 25.01.2024, um eine Einigung erzielen zu können.

Zu Gunsten der Vorhabenträgerin besteht daher bis dato keine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

*Zur Thematik der Dienstbarkeiten lesen Sie bitte auch die allgemeinen Ausführungen unter **Ziffer C. VI. 1.1.2 in den Entscheidungsgründen.***

2.1.2. Einwendungen / Erwiderung / Entscheidung

1. Einwendung

Die Einwender trugen mit Schreiben vom 13.11.2023 vor, dass es sich bei beiden Grundstücken für die Eigentümer und deren nachfolgende Generationen um ein zu erwartendes Bauland handele. Durch das geplante Vorhaben verlieren die beiden Grundstücke am Ortsrand von Schwabbruck erheblich an Wert, vor allem durch die Einschränkung, dass die Grundstücke im Umfeld der Leitung von 18 Metern beidseitig weder bebaut noch bepflanzt werden dürfen. Zudem baten die Eigentümer um Stellungnahme, warum eine Unterbauung nicht möglich ist, da die Bestandsleitung auch unterbaut wurde.

Die seitens E01 vorgebrachten Einwendungen betreffen die betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen. Die Einwendung geht auf die durch das Vorhaben infolge der geplanten Überspannung der Grundstücke entstehenden individuellen Beeinträchtigungen in punkto Nutzbarkeit und Wert des Grundstückes ein.

2. Erwiderung

Der Vorhabenträgerin hat hierauf mit Schreiben vom 25.01.2024 erwidert. Laut der Vorhabenträgerin liegen derzeit keine hinreichend konkreten und verfestigten Planungen der Gemeinde Schwabbruck vor, die eines der Grundstücke als zu erwartendes Bauland im Rahmen eines Baugebiets ausweisen. Die durch die Überspannung eines Grundstückes mit einer Hochspannungsleitung entstehende Wertminderung wird bei Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit in das Grundbuch durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Diese Entschädigungen sind aber nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Unterbauungen sind prinzipiell nach Prüfung durch die LEW Verteilnetz GmbH und unter Einhaltung der dann ausgewiesenen Unterbauungshöhen im Schutzbereich möglich.

Der Genehmigungsbehörde wurde seitens eines zuständigen Mitarbeiters der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, der die Gemeinde Schwabbruck angehört, bestätigt, dass derzeit keinerlei Planungen im Bereich zwischen der Gemeinde Schwabsoien und der Gemeinde Schwabbruck bestehen.

3. Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Da ein einvernehmlicher Erwerb zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorlag, war vorliegend darüber zu entscheiden, ob für den Fall der Nicht-Einigung zwischen Vorhabenträgerin und Einwender eine Inanspruchnahme durch Überspannung von Teilflächen der beiden Grundstücke im Wege der Enteignung zulässig ist. Nach Ermittlung und Abwägung aller auf Ebene der Planfeststellung zu berücksichtigenden für und wider streitenden Interessen unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 3 GG sowie der enteignungsrechtlichen Vorgaben der §§ 45 Abs. 1, Abs. 2 EnWG; Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1; Art. 3 BayEG ist die notfalls im Wege der Enteignung vorzunehmende teilweise Inanspruchnahme der beiden Grundstücke Fl.Nrn. 337/0 und 321/0, Gemarkung Schwabbruck, für zulässig zu erachten.

Durch den Bau der bestandsoptimierten Hochspannungsleitung kommt es naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Eine Enteignung bedarf nach Art. 14 Abs. 3 GG einer gesetzlichen Grundlage, sie muss dem Wohl der Allgemeinheit – einem bestimmten, im öffentlichen Nutzen liegenden Zweck – dienen, verhältnismäßig sein und kann nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen, wobei deren Art und Ausmaß gesetzlich zu regeln sind⁵⁴. Über die Entschädigung wird im nachgelagerten Verfahren gemäß Art. 8 ff. BayEG entschieden.

Die gesetzliche Grundlage für die Enteignung findet sich in den §§43 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 EnWG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1; Art. 3 BayEG. Die in Art. 14 Abs. 3 GG geregelten Voraussetzungen für eine Enteignung sind auch einfachgesetzlich im BayEG geregelt. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Gemäß Art. 3 Abs. 1 BayEG setzt eine Enteignung im Einzelfall voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit diese erfordert. Der legitime Enteignungszweck liegt im vorliegenden Fall darin begründet, dass das Vorhaben die Sicherheit und die Zuverlässigkeit der Versorgung mit Elektrizität in der betroffenen Region gewährleistet, vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 BayEG. Gemäß § 14d Abs. 10 EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen – wie dem antragsgegenständlichen Vorhaben – im überragenden öffentlichen Interesse. Eine Enteignung ist verhältnismäßig, wenn die Enteignung geeignet ist den verfolgten legitimen Zweck tatsächlich zu fördern, die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich ist und der Entzug des Eigentums in einem angemessenen

⁵⁴ Jarass, in: Jarass/Pieroth, 18. Aufl. 2024, GG Art. 14, Rn. 84 ff.

Verhältnis zum Zweck steht⁵⁵. Wie bereits in **Ziffer II der Entscheidungsgründe** dargelegt, ist die geplante Maßnahme geeignet, den Zweck (Versorgung mit Elektrizität) zu fördern. Art. 3 Abs. 1 BayEG setzt zudem voraus, dass der Enteignungszweck nicht auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus dem Grundbesitz der Vorhabenträgerin, nicht erreicht werden kann. Die Voraussetzung, dass der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, beschreibt die Erforderlichkeit des Grundrechtseingriffs. Eine Enteignung kommt nur in Betracht, wenn es zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe unumgänglich ist, den konkreten Eigentumsgegenstand zu enteignen⁵⁶. Eine Enteignung ist nach ständiger Rechtsprechung unzulässig, wenn im konkreten Einzelfall andere rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösungen zur Verfügung stehen, mit denen der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann⁵⁷. Nach Prüfung der für das Vorhaben in Betracht kommenden Planungsvarianten (siehe **Ziffer III der Entscheidungsgründe**) weisen die sonstigen geprüften Varianten gegenüber der beantragten Variante unter Abwägung aller rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und umweltschutzfachlichen Gesichtspunkte deutliche Nachteile auf. Ein Großteil dieser Varianten würde die beiden Grundstücke nicht vollständig verschonen. Die beiden südlichen Varianten (Freileitung und Erdkabel), die die beiden Grundstücke tatsächlich umgehen würden, weisen erhebliche Nachteile insbesondere im Hinblick auf den Naturschutz und die Wirtschaftlichkeit auf. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die beantragte Variante ist für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konsequent. Eine Alternative, die die Planungsziele realisiert, gleichzeitig die beiden Grundstücke verschont ohne zugleich sonstige Drittbelange (Naturschutz, kommunale Belange etc.) zu beeinträchtigen oder ohne unverhältnismäßige Kosten zu verursachen, ist nicht erkennbar. Die Inanspruchnahme durch Überspannung der Grundstücke ist daher erforderlich. Schließlich ist im Rahmen einer Abwägung die Angemessenheit des Eigentumsentzugs zu überprüfen⁵⁸. Hierbei ist zu prüfen, ob die Bedeutung des Vorhabens für den Gemeinwohlzweck der Energieversorgung in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen in das Eigentumsrecht Privater steht⁵⁹. Das Vorhaben ist angemessen, da es sich lediglich um eine Überspannung handelt, die die Rechte der Eigentümer mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit nur teilweise beschränkt. Eine Überspannung durch eine Hochspannungsleitung schließt

⁵⁵ Jarass, in: Jarass/Pieroth, 18. Aufl. 2024, GG Art. 14, Rn. 89 ff.; Kment, EnWG § 45 Rn. 18

⁵⁶ BVerfG, Beschluss v. 16.12.2002, 1 BvR 171/02, NVwZ 2003, 726, 727

⁵⁷ BVerfGE 24, 367, 404 f.

⁵⁸ Kment, EnWG § 45 Rn. 18

⁵⁹ Kment, EnWG § 45 Rn. 18

wie die Vorhabenträgerin darlegt die Bebauung nicht gänzlich aus. Eine Bebauung ist grundsätzlich möglich. Das Eigentumsrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 GG schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch ist gewährleistet, dass eine günstige Verwertung des Eigentums jederzeit möglich bleibt⁶⁰. Anhaltspunkte, die die Unzumutbarkeit eines ggf. eintretenden Wertverlusts erkennen lassen, liegen der Genehmigungsbehörde nicht vor. Angesichts des gestiegenen Energiebedarfs und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine Erneuerung dieser Hochspannungsleitung sehr bedeutend, weshalb die teilweise Beschränkung des Grundeigentums angemessen ist.

Angesichts des oben beschriebenen sehr hohen Gewichts der für das Vorhaben sprechenden Belange sowie der Tatsache, dass geeignete, zumutbare Alternativen zur Erreichung der Planungsziele nicht zu Verfügung stehen, war zu Gunsten des Vorhabens zu entscheiden und die Einwender auf die für die Überspannung der Grundstücke zu leistende Entschädigung zu verweisen.

Diese Einwendung wird daher zurückgewiesen. Das Planfeststellungsverfahren umfasst keine Entscheidung über eine finanzielle Entschädigung. Hierfür wird auf das nachgelagerten Verfahren bei der zuständigen Behörde verwiesen.

2.2. E02

2.2.1. Allgemeines

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstückes Fl.Nr. 3525/1, Gemarkung Schongau, Stadt Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau), auf welchem das Erdkabel verlegt wird. Insgesamt wird eine Fläche von 431 m² für das Erdkabel und dessen Schutzzone benötigt.

Die Vorhabenträgerin konnte sich mit der Eigentümerin trotz mehrfacher Kontaktaufnahme nicht im Hinblick auf die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die dauerhafte Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen der Leitung einigen. Die Vorhabenträgerin kontaktierte die Eigentümer in den Jahren 2019 - 2021 bei Terminen vor Ort sowie per Schreiben. Zuletzt kam es zum Zwecke einer Einigung zu einem Termin vor Ort am 26.09.2023.

Zu Gunsten der Vorhabenträgerin besteht daher bis dato keine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

⁶⁰ BVerwG, Beschluss v. 5. 3. 1999 - 4 A 7–98 & 4 AR 3–98, NVwZ-RR 1999, 556 ff.

*Zur Thematik der Dienstbarkeiten lesen Sie bitte auch die allgemeinen Ausführungen unter **Ziffer C. VI. 1.1.2 in den Entscheidungsgründen.***

2.2.2. Einwendungen / Erwiderung / Entscheidung

1. Einwendung

Die Einwenderin widerspricht der Verlegung des Stromkabels an der Grundstücksgrenze Ihres Grundstücks sowie einer wertmindernden Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Die Einwenderin macht eine Einschränkung der Nutzbarkeit sowie eine damit verbundene Wertminderung geltend.

In diesem Zusammenhang verweist sie auf eine alternative Trassierung über einen ungenutzten, unbefestigten und breiten Grundstücksstreifen auf dem Gewerbegrundstück der Firma Hochland. Die früheren Eigentümer (Eltern der Einwenderin) hätten diese mit Schreiben vom 12.09.2019 gegenüber der Vorhabenträgerin vorgeschlagen. Die Einwenderin macht geltend, dass die Verlegung der Leitung ohne weiteres möglich wäre, da die oberirdische Leitung auch bereits das Gelände quert.

Alternativ wäre die Einwenderin weiterhin bereit die o.g. benötigte Fläche an die Vorhabenträgerin zu veräußern. Auf Wunsch würde auch die gesamte Fläche veräußert werden. Hierzu wurde eine Anlage zum Verkauf eines Nachbargrundstücks beigefügt, die als Grundlage für die Verhandlungen dienen soll. Laut Einwenderin wäre der Verkauf sinnvoll, da die Vorhabenträgerin bereits Eigentümerin des Nachbargrundstücks Fl.Nr 3525/2 ist und dieses Grundstück an das Grundstück der Einwenderin angrenzt. Insoweit fordert die Einwenderin von der Vorhabenträgerin eine Rückmeldung hinsichtlich des weiteren Vorgehens.

2. Erwiderung

Die Vorhabenträgerin hat hierauf mit Schreiben vom 25.01.2024 erwidert.

Die durch die Verlegung eines Hochspannungskabels entstehende Wertminderung wird bei Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit ins Grundbuch durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Diese Entschädigungen sind – wie bereits unter **Ziffer VI. 1.1.2 der Entscheidungsgründe** erläutert – nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Die im Schreiben vom 12.09.2019 dargestellte alternative Trassenführung ist laut Vorhabenträgerin technisch sowie wirtschaftlich nicht umsetzbar, da sich in diesem Bereich bereits Strom- sowie Telekommunikationsleitungen befinden. Eine Verlegung der 110-kV-Kabelleitung müsste um einige Meter weiter in das Grundstück Fl.Nr. 3719/9 Gemarkung Schongau (Betriebsgrundstück der Fa. Hochland) erfolgen und könnte nicht in dem Grundstückstreifen erfolgen. Die Verlegung der Erdkabelleitung auf das Grundstück der Fl.Nr. 3719/9 (Gemarkung Schongau) lehnt die Vorhabenträgerin aus den folgenden Gründen ab:

- Die Verlegung des Kabels wäre mit einem erheblichen technischen Mehraufwand verbunden, da zahlreiche Strom- und Telekommunikationskabel zweifach gekreuzt werden müssten.
- Die Neubelastung eines gewerblich genutzten Grundstückes ist höher einzustufen als die eines landwirtschaftlichen Grundstückes, welches lediglich am äußersten südlichen Rand mit wenigen Quadratmetern belastet wird.
- Die gewerbliche Nutzung des Grundstückes wäre während der Bauzeit erheblich eingeschränkt.
- Der betroffene Bereich des Grundstückes ist zumindest teilweise befestigt und wird gewerblich genutzt. Das Grundstück müsste im Anschluss mit einem erheblichen Mehraufwand wieder befestigt werden.

Zur Realisierung des Vorhabens ist laut Vorhabenträgerin kein kompletter Erwerb der Fläche erforderlich und auch wirtschaftlich nicht zumutbar. Privatrechtliche Verhandlungen hierzu sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

3. Entscheidung

Da ein einvernehmlicher Erwerb zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorlag, war vorliegend darüber zu entscheiden, ob für den Fall der Nicht-Einigung zwischen Vorhabenträgerin und Einwenderin eine Inanspruchnahme durch Überspannung einer Teilfläche am Rand des o.g. Grundstücks im Wege der Enteignung zulässig ist. Nach Ermittlung und Abwägung aller auf Ebene der Planfeststellung zu berücksichtigenden für und wider streitenden Interessen unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 3 GG sowie der enteignungsrechtlichen Vorgaben der §§ 45 Abs. 1, Abs. 2 EnWG, Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1, Art. 3 BayEG ist die notfalls im Wege der Enteignung vorzunehmende teilweise Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 3525/1, Gemarkung Schongau, für zulässig zu erachten.

Durch den Bau der bestandsoptimierten Hochspannungsleitung kommt es naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Eine Enteignung bedarf nach Art. 14 Abs. 3 GG einer gesetzlichen Grundlage, sie muss dem Wohl der Allgemeinheit – einem bestimmten, im öffentlichen Nutzen liegenden Zweck – dienen und verhältnismäßig sein und kann nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen, wobei deren Art und Ausmaß gesetzlich zu regeln sind⁶¹. Über die Entschädigung wird im nachgelagerten Verfahren gemäß Art. 8 ff. BayEG entschieden.

Die gesetzliche Grundlage für die Enteignung findet sich in §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 EnWG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1; Art. 3 BayEG. Die in Art. 14 Abs. 3 GG geregelten Voraussetzungen für eine Enteignung sind auch einfachgesetzlich im BayEG geregelt. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Gemäß Art. 3 Abs. 1 BayEG setzt eine Enteignung im Einzelfall voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit diese erfordert. Der legitime Enteignungszweck liegt im vorliegenden Fall darin begründet, dass das Vorhaben die Sicherheit und die Zuverlässigkeit der Versorgung mit Elektrizität in der betroffenen Region durch das Vorhaben gewährleistet, vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 BayEG. Gemäß § 14d Abs. 10 EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen – wie dem antragsgegenständlichen Vorhaben – im überragenden öffentlichen Interesse. Eine Enteignung ist verhältnismäßig, wenn die Enteignung geeignet ist, den verfolgten legitimen Zweck tatsächlich zu fördern, die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich ist und der Entzug des Eigentums in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck steht⁶². Wie bereits in **Ziffer II der Entscheidungsgründe** dargelegt, ist die geplante Maßnahme geeignet, den Zweck (Versorgung mit Elektrizität) zu fördern. Art. 3 Abs. 1 BayEG setzt zudem voraus, dass der Enteignungszweck nicht auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus dem Grundbesitz der Vorhabenträgerin, nicht erreicht werden kann. Die Voraussetzung, dass der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, beschreibt die Erforderlichkeit des Grundrechtseingriffs. Eine Enteignung kommt nur in Betracht, wenn es zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe unumgänglich ist, den konkreten Eigentumsgegenstand zu enteignen⁶³. Eine Enteignung ist nach ständiger Rechtsprechung unzulässig, wenn im konkreten Einzelfall andere rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösungen zur Verfügung stehen, mit denen der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann⁶⁴. Nach Prüfung der für das Vorhaben in Betracht kommenden

⁶¹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, 18. Aufl. 2024, GG Art. 14, Rn. 84 ff.

⁶² Jarass, in: Jarass/Pieroth, 18. Aufl. 2024, GG Art. 14, Rn. 89 ff.; Kment, EnWG § 45 Rn. 18

⁶³ BVerfG, Beschluss v. 16.12.2002, 1 BvR 171/02, NVwZ 2003, 726, 727

⁶⁴ BVerfGE 24, 367, 404 f.

Planungsvarianten (siehe **Ziffer III der Entscheidungsgründe**) weisen die sonstigen geprüften Varianten gegenüber der beantragten Variante unter Abwägung aller rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und umweltschutzfachlichen Gesichtspunkte deutliche Nachteile auf. Die von der Einwenderin vorgetragene Abweichung von der beantragten Trasse wurde seitens der Vorhabenträgerin aus mehreren Gründen nicht weiterverfolgt. Die Verlegung des Erdkabels südlich des Grundstücks der Einwenderin durch ein Gewerbegrundstück mit der Fl.Nr. 3719/9 würde zu erheblichen Mehrkosten aufgrund von umfangreichem Mehraufwand in technischer Hinsicht sowie aufgrund der vorgefundenen Bodenverhältnisse führen. Außerdem wäre die Nutzung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3719/9 während der Bauzeit deutlich stärker eingeschränkt als das vorliegende landwirtschaftlich genutzte Grundstück der Einwenderin. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die beantragte Variante ist für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konsequent. Eine Alternative, die die Planungsziele realisiert, gleichzeitig das Grundstück der Einwenderin verschont ohne zugleich sonstige Drittbelange (Nutzungseinschränkungen, Wirtschaftlichkeit etc.) zu beeinträchtigen oder ohne unverhältnismäßige Kosten zu verursachen, ist nicht erkennbar. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums durch die Verlegung und das Verbleiben des Erdkabels im Erdboden ist daher erforderlich. Schließlich ist im Rahmen einer Abwägung die Angemessenheit des Eigentumsentzugs zu überprüfen⁶⁵. Hierbei ist zu prüfen, ob die Bedeutung des Vorhabens für den Gemeinwohlzweck der Energieversorgung in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen in das Eigentumsrecht Privater steht⁶⁶. Das Vorhaben ist angemessen, da der Verbleib des Erdkabels die Rechte der Eigentümerin nur teilweise beschränkt. Eine Bebauung des o.g. Grundstücks ist nur am Rande des Grundstücks auf ca. 431 m² Fläche ausgeschlossen. Für die weitere landwirtschaftliche Nutzung bestehen kaum Einschränkungen. Lediglich tiefwurzelnde Pflanzen können nicht angepflanzt werden. Angesichts des gestiegenen Energiebedarfs und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine Erneuerung dieser Hochspannungsleitung sehr bedeutend, weshalb die teilweise Beschränkung des Grundeigentums angemessen ist.

Angesichts des oben beschriebenen sehr hohen Gewichts der für das Vorhaben sprechenden Belange sowie der Tatsache, dass geeignete, zumutbare Alternativen zur Erreichung der Planungsziele nicht zu Verfügung stehen, war zu Gunsten des Vorhabens zu entscheiden und die Einwenderin auf die für den Verbleib des Erdkabels im Erdboden des Grundstücks zu leistende Entschädigung zu verweisen.

⁶⁵ Kment, EnWG § 45 Rn. 18

⁶⁶ Kment, EnWG § 45 Rn. 18

Diese Einwendung wird daher zurückgewiesen. Das Planfeststellungsverfahren umfasst keine Entscheidung über eine finanzielle Entschädigung. Hierfür wird auf das nachgelagerten Verfahren bei der zuständigen Behörde verwiesen.

VII. Gesamtabwägung / Gesamtergebnis

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen bereits angesprochenen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Planfeststellungsbehörde ist von der Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit überzeugt. Die Realisierung des Vorhabens erscheint in ihrer Gesamtheit für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für die beantragten Maßnahmen sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Bei der Gesamtbetrachtung kommt dem mit dem Bauvorhaben verfolgtem Ziel gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu.

Insbesondere die temporäre als auch die dauerhafte Inanspruchnahme von Privateigentum ist für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit und für das hier vorliegende Vorhaben unumgänglich. Der Eingriff in das Privateigentum ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. In diesem Zusammenhang war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen weitestgehend vom Einverständnis des jeweiligen aktuellen Grundstückeigentümers gedeckt waren.

Auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde umfassend bewertet und in der Abwägung berücksichtigt. In der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Aus den Ergebnissen der fachgesetzlichen Prüfungen lassen sich daher keine Argumente herleiten, die eine Ablehnung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht rechtfertigen könnten.

Durch die in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen sowie infolge verbindlicher Zusagen der Vorhabenträgerin konnten den meisten der vorgebrachten Bedenken, Forderungen und Hinweise Rechnung getragen werden. Vor diesem

Hintergrund erscheint die Entscheidung zu Gunsten der Durchführung des Vorhabens ausgewogen. Hierdurch werden die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich und die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher energiewirtschaftlicher Wirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange das Vorhaben in der planfestgestellten Form rechtfertigt.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen die vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

D. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt als Antragstellerin, die die Amtshandlung veranlasst hat, nach Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 KG die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Kosten umfassen die Gebühren (Art. 5 KG i.V.m. KVz) und die Auslagen (Art. 10 KG).

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden – soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erstattet wurden – gesondert festgesetzt (Art. 12 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Veröffentlichung von Beschluss und Planunterlagen:

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter **Ziffer A. II. dieser Entscheidung** genannten Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de sowie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt und der der Stadt Schongau für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ferner erfolgt ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung mitsamt dem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung in den örtlichen Tageszeitungen des Gebiets, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

München, den 23.10.2024

Regierung von Oberbayern

Brutscher
Regierungsrätin